

11/2010

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



## Schwerpunktthema: IT und Datenschutz

- *Jörg Bülow*: E-Government in 3D – 14 Projekte der Schleswig-Holsteinischen Kommunen für eine neue Dimension moderner Verwaltung
- *Dr. Derek Meier*: Raumbezogene Informationen als Planungsgrundlagen zum Ausbau einer nachhaltigen Telekommunikationsinfrastruktur
- *Dr. Derek Meier*: Der Breitbandatlas Schleswig-Holstein
- *Frank Weidemann*: Nachlese: KomFIT 2010 – Innovation und Investition
- *Joachim Tode*: Elektronische Registerführung im Standesamt – Projekt ePersonenstand
- *Dieter Schlüter*: Kommunikationsprozesse für Personalausweis-, Pass- und Ausländerbehörden
- *Dr. Sven Polenz*: Videoüberwachung und -aufzeichnung

C 3168 I

ISSN 0340-3653

61. JAHRGANG

**SHGT**  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Deutscher  
Gemeindeverlag  
GmbH Kiel

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

62. Jahrgang · November 2010

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer  
Stellv. Geschäftsführerin

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

### Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 78,40 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,25 € (Doppelheft 18,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

**Druck:** Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.  
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Pinnau-Drehbrücke von 1887  
Foto: Renate Grüneberg

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktthema: IT und Datenschutz

#### Aufsätze

Jörg Bülow  
E-Government in 3D – 14 Projekte der Schleswig-Holsteinischen Kommunen für eine neue Dimension moderner Verwaltung..... 274

Dr. Derek Meier  
Raumbezogene Informationen als Planungsgrundlagen zum Ausbau einer nachhaltigen Telekommunikationsinfrastruktur ..... 276

Dr. Derek Meier  
Der Breitbandatlas Schleswig-Holstein ..... 278

Frank Weidemann  
Nachlese: KomFIT 2010 – Innovation und Investition ..... 279

Joachim Tode  
Elektronische Registerführung im Standesamt – Projekt ePersonenstand ..... 282

Dieter Schlüter  
Kommunikationsprozesse für Personalausweis-, Pass- und Ausländerbehörden . ..... 284

Dr. Sven Polenz  
Videoüberwachung und -aufzeichnung ..... 285

Zusammengestellt von Jochen Nielsen  
Datenschutz in der Kommunalverwaltung ..... 288

Zusammengestellt von  
Ute Bebensee-Biederer  
Einzelfragen zur Informationsfreiheit .. 292

### Rechtsprechungsberichte

OVG Schleswig: Prämienkürzung bei unzulässigen Eingriffen in Knicks..... 294

Bundesfinanzhof: Zur Unternehmer-eigenschaft einer Gemeinde bei Einsatz eines Werbemobils ..... 294

### Aus der Rechtsprechung

§ 4 IFG-SH  
Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
VG Schleswig, Urteil vom 18. Dez. 2008, Az.: 6 A 179/07 ..... 295

GG Art. 2 Abs. 1, SGB VIII § 8 a, SGB VIII § 65, SGB X § 25, SGB X § 67 Abs. 1, SGB X § 83 Abs. 4 Nr. 3  
Sozialdatenschutz, Akteneinsicht, Personalien von Informanten, informationelle Selbstbestimmung  
VG Schleswig, Urteil vom 11. Mai 2009, AZ: 15 A 160/08 ..... 297

**Aus dem Landesverband** ..... 298

**Die innovative Gemeinde** ..... 301

**Kommunales Jahr der Feuerwehr** 303

**Mitteilungen des DStGB** ..... 304

**Pressemitteilungen** ..... 305

**Personalnachrichten** ..... 306

**Buchbesprechungen** ..... 306

**Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Deutschen Gemeindeverlages bei.**

**Wie bitten um Beachtung.**

## E-Government in 3D – 14 Projekte der Schleswig-Holstei- nischen Kommunen für eine neue Dimension moderner Verwaltung

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, Vorsitzender des KomFIT<sup>1</sup>

### I. E Government in 3D

Die kommunalen Landesverbände (KLV), nämlich der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT), der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag werden mit ihrer gemeinsamen Einrichtung Kommunales Forum für Informationstechnik (KomFIT) und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung, Dataport, dem ULD und dem Einheitlichen Ansprechpartner in den kommenden 2 bis 3 Jahren nicht weniger als einen Quantensprung bei der IT-Infrastruktur für die Kommunen und die Bürger erreichen.

Wir verbessern damit die Grundlagen für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren in den Verwaltungen, die Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Verbindung zwischen Verwaltung und Bürger. Es geht darum, die Verwaltungen zukunftsfähig zu machen in einer Welt, die immer stärker nach schnellen, jederzeit verfügbaren Dienstleistungen verlangt und eine enge Vernetzung der Verwaltungen über die Ebenen hinweg erfordert.

### Wir machen E-Government in 3D.

3D ist seit dem Kinofilm Avatar, der Fußball-WM und der internationalen Funkausstellung in aller Munde. Die fortgeschrittenste und anspruchsvolle Form medialer Darstellung eignet sich daher auch gut zur Beschreibung des wahrscheinlich ehrgeizigsten Modernisierungsschubes der schleswig-holsteinischen Kommunen in Sachen elektronischer Verwaltung überhaupt

Denn die Kommunen in Schleswig-Holstein betrachten E-Government in 3 Dimensionen.

Unsere 3 wesentlichen Ziele sind:

- bessere Services für die Menschen
- effizientere Abläufe in und zwischen den Verwaltungen
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Der rote Faden unseres Handelns ist dabei klar, und auch das lässt sich in 3 Dimensionen beschreiben:

- erstens geht es um die Schaffung der

notwendigen Basis-Infrastruktur in und zwischen den Verwaltungen (z. B. Landesnetz)

- zweitens geht es um die Bereitstellung verwaltungsübergreifender und öffentlicher Anwendungen (z. B. Clearingstelle für das Meldewesen, eGewerbe)
- drittens brauchen wir die Verbindung zum Bürger, damit das ganze auch nutzbar ist (z. B. ZuFISH, Glasfasernetze).

Auf welche Weise versuchen die kommunalen Landesverbände, dies zu erreichen? Unsere wichtigsten Instrumente lassen sich ebenfalls in 3 Dimensionen einteilen:

- Anschubfinanzierung
- gemeinsame Infrastrukturen
- Konzepte und Standardisierung.

### II. Meilensteine seit 1999

Schon seit über 10 Jahren wirken die Kommunen aller Ebenen erfolgreich zusammen. Seit 1999 arbeiten die kommunalen Landesverbände (KLV) mit dem KomFIT systematisch und kontinuierlich an der Verwirklichung einer zeitgemäßen Kommunalverwaltung durch Einsatz von Informationstechnik. Dadurch haben wir für unsere Kommunen wichtige Grundlagen moderner elektronischer Verwaltung geschaffen. Dabei haben wir stets eng mit dem Land zusammengearbeitet.

Die bisherigen Meilensteine sollen hier kurz nachgezeichnet werden:

- 1999 / 2000 erstmals Standardkonzepte für IT-Systeme, IT-Betreuung, externe Kommunikation, Inter- / Intranet und Ratsinformationssysteme.
- Zinsverbilligte Kredite durch KIF-Mittel zur Förderung der Umsetzung des Standard-Systemkonzeptes und zur Abmilderung des Jahr-2000-Problems.
- Veranstaltungsreihe „Internet für Verwaltungen“ zur Aufklärung von Fach- und Führungskräften über die Bedeutung und die Nutzungsmöglichkeiten des Internets für die Kommunen.
- Seit 1999 gemeinsam mit Partnern Entwicklung für Prüfkriterien und Zertifizierungsverfahren für Kommunale Fachanwendungen zur Qualitätsverbesserung und als Beitrag zur Standardisierung.

- Seit 2000 Mitwirkung in bundesweiten Standardisierungsvorhaben (XMeld, XFinanz, XGewerbe).
- Seit 2001 ständige (Weiter-)Entwicklung der Kommunalen IT-Standards (KITS) und Betrieb einer gemeinsamen System- und Bürokommunikationsinfrastruktur mit dem Land (KITS.system / IKOTECH III).
- 2007: Erfolgreiches Datenschutzaudit für KITS durch den ULD
- 2010: Nahezu alle Schulen sind im Rahmen des Landesnetzes Bildung angeschlossen
- Gemeinsam mit dem Land Konzeption und Betrieb der Clearingstelle für das Meldewesen und optionaler Dienste (bis 2009 Finanzierung des kommunalen Anteils aus KIF-Mitteln, seit 2010 geringer Betrag je Einwohner dank Massenabfragen von Powerusern). Außerdem dauerhafte Zusammenarbeit mit Meldebehörden und IM in der Expertengruppe Meldewesen.
- Unterstützung des Aufbaus von Kopfstellen für Geodaten bei den Kreisen und kreisfreien Städten durch Rahmenverträge und ALK-Vereinbarung (KIF-Mittel).
- 2005/06 Zuschüsse aus KIF-Mitteln für Anschluss an KITS.system, Landesnetzanschlüsse, Kopfstellen für Geodaten
- 01.01.2007: Alle Kommunalverwaltungen sind direkt oder über Kreisnetze an das Landesnetz angeschlossen, die elektronische Rückmeldung im Meldewesen startet ohne große Probleme.
- 2009: Umsetzungsprojekt zur EG-Dienstleistungsrichtlinie für die Kommunen.

Dabei haben die Kommunen Schleswig-Holsteins also stets alle wesentlichen Faktoren in den Blick genommen, nämlich insb. die Konzepte, Netze, Basisinfrastruktur, Anwendungen, Standards, Finanzierung und nicht zuletzt den Menschen als Anwender in der Verwaltung und als Kunden der Verwaltung.

### III. 14 Projekte zur IT-Harmonisierung und Ausbau der Infrastruktur

Was haben wir konkret in den kommenden Monaten vor? Insgesamt bewegen die KLV derzeit 14 Projekte, die die Kommunen aus gemeinsamen Mitteln des Landes für die IT-Harmonisierung, aus dem Konjunkturpaket und aus dem Etat des KomFIT finanzieren und die das KomFIT zusammen mit vielen engagierten Kreisen, Städten, Ämtern und Gemeinden ko-

<sup>1</sup> Der Text ist eine erweiterte Fassung der Eröffnungsrede zur „KomFIT 2010“ am 14.9.2010 in Kiel. Der Autor dankt Herrn Oliver Maas, Koordinator des KomFIT, für die Unterstützung.



ordiniert und durchführt. Dabei ist hervorzuheben, dass es über alle Projekte einen Konsens zwischen den Kommunalen Landesverbänden gibt, es sich also um Gemeinschaftsprojekte der Städte, Kreise, Gemeinden und Ämter handelt.

Außerdem sind alle Projekte mit der Landesregierung abgestimmt. Die Landesregierung unterstützt diese Projekte in besonderer Weise. Finanziell stehen dahinter speziell reservierte Mittel zur IT-Harmonisierung von Land und Kommunen, die der Ministerpräsident den Kommunen in einer Vereinbarung vom November 2008 zugesagt hatte. Außerdem wurde ein kleiner Anteil der Mittel des Bundes aus dem Konjunkturpaket II für kommunale Projekte der Informationstechnologie reserviert. Schließlich wirkt das Land in zahlreichen Projektgremien mit, trägt in einigen Fällen selbst Teile der Kosten, leistet im Rahmen der Abstimmung wesentliche Beiträge zu den Konzepten und sichert so auch die notwendige Verknüpfung und Koordination zwischen kommunalen und Landesmaßnahmen.

Auf diese Weise entlasten wir die einzelnen Kommunen und ihre Verwaltungen finanziell und von konzeptioneller Arbeit und bieten Infrastrukturen und Lösungen an, die für alle nutzbar sind und das Verwaltungsnetzwerk insgesamt stärken.

Eine besondere Rolle spielt Dataport. Bei vielen der Projekte ist Dataport unverzichtbarer Partner der Kommunen als Betreiber von Verfahren und Infrastruktur, als Konzeptentwickler, im Projektmanagement oder als Ratgeber.

### **1. Aufbau des Zuständigkeitsfinders Schleswig-Holstein – ZuFiSH**

Eine erste gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Land tagte bereits 2005, jedoch war damals keine Standardlösung verfügbar. Die Arbeit wurde aber als EU-Projekt „Access e-Gov“ (Lebenslage Heiraten) unter Federführung des Landes mit Beteiligung von Standesämtern fortgeführt. Der Aufbau des Zuständigkeitsfinders erfolgte ab 2009 im Rahmen der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie und umfaßt folgende Bausteine:

- Darstellung aller Zuständigkeiten und Standardformulare (zum Ausfüllen und Drucken) in Zusammenhang mit der EG-DLRL.
- Gemeinsame Weiterentwicklung und Erstellung von Leistungsbeschreibungen.
- Beschreibungen für nahezu alle weiteren Verwaltungsleistungen: die Kommunen können dieses ergänzen und die Zuständigkeiten in ihrer Verwaltung abbilden.
- Schnittstellen zum Wissensmanagement des Projektes D115 sind vorhanden.

### **2. ePersonenstand**

In dem gemeinsamen Projekt der KLV mit dem Innenministerium Hamburg (Start war 2009) geht es um ein zentrales Personenstandsregister, um die Kommunen von der Umsetzung der hohen Schutzbedarfsanforderungen des neuen Personenstandsrecht zu entlasten und automatische Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und anderen zu erleichtern.

### **3. Landesweite Einführung von eGewerbe**

Das Projekt startete im November 2009, über 50 % der Kommunalverwaltungen sind bereits angeschlossen oder befinden sich im Anschlussverfahren. Technische Basis ist die bereits unter II. genannte Clearingstelle Meldewesen. Die wichtigsten Leistungen von eGewerbe sind:

- Elektronische Weiterleitung der Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen an alle Empfänger; besonderer wirtschaftlicher Vorteil: Wegfall der Kosten für Druck, Kuvertierung, Porto etc..
- Online-Gewerberegisterauskünfte für Verwaltungen und Externe (Entlastung der Sachbearbeiter von Abfragen, „alle“ Gewerberegister des Landes sind an einer Stelle im Netz verfügbar).
- Online-Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen: Daten können automatisch ins Fachverfahren übernommen werden.

### **4. Bauleitplanung online Beteiligungsverfahren**

Das Projekt startete im August 2010 auf Basis eines Pilotprojektes im Kreis Stormarn. Es handelt sich um ein Online-Beteiligungsverfahren für Träger öffentlicher Belange (TöB) und arbeitet auf Basis von XPlanung (bundesweiter XÖV-Standard). Die wichtigsten Merkmale sind:

- Anmerkungen der TöB werden direkt mit der Karte verknüpft.
- Eine Automatische Auswertung und Zusammenstellung der Unterlagen ist möglich.
- Wir erwerben eine Landeslizenz für ganz Schleswig-Holstein, dadurch können künftig alle Kommunen diese Lösung ohne weitere Lizenzkosten nutzen.
- Erweiterung auf Bürgerbeteiligung ist möglich.

### **5. eOWI**

Das Projekt eOWI startete ebenfalls im August 2010. Es betrifft den Elektronischen Aktenaustausch zwischen Bußgeldstellen und Staatsanwaltschaften bei Verkehrsordnungswidrigkeiten. Wichtige Merkmale sind:

- Anbindung der kommunalen Fachverfahren bzw. Dokumentenmanagementsysteme.
- Ausstattung der Bußgeldstellen mit elektronischen Signaturen + Lesegeräten.
- Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) für

den rechtssicheren Aktenaustausch.

- Gleichzeitig wird ein rechtskonformer elektronischer Austausch mit Anwälten in OWI-Sachen ermöglicht.

### **6. eSignatur und EGVP**

Im September 2010 startete das Projekt eSignatur und EGVP. Ziel ist der Anschluss aller Kommunalverwaltungen an das EGVP zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation. Dabei ist zu beachten, daß die Nutzung von Signaturkarten auch weiteren Verwaltungsbereichen zunehmend gesetzlich vorgeschrieben werden wird (z. B. Personenstandswesen, ggf. ELENA). Dazu gehören:

- Ausstattung aller Kommunalverwaltungen mit einem Grundbedarf an Signaturkarten und Lesegeräten.
- Eröffnung des elektronischen Zugangs nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

### **7. Vorprojekt D115**

Ende 2010 startet ein Vorprojekt zu der bundesweiten Service-Rufnummer D 115. Ziel ist die Erarbeitung folgender Grundlagen:

- Nutzenaspekte einer interkommunalen Zusammenarbeit über alle Verwaltungsebenen Schleswig-Holsteins.
- Analyse der Risiken, Vor- und Nachteile.
- Kalkulation der Kosten und Finanzierbarkeit von D 115 gem. Vorgehensmodell.
- Einbindung in die IT-Infrastruktur Schleswig-Holstein.
- Anforderungen an einen einfachen Zugang für alle Verwaltungen.
- Beschreibung einer Projektstruktur (Organisation, Arbeitspakete und Ressourcen).
- Vorschlag für Realisierungsvarianten, die in der Folgephase zu betrachten sind.

### **8. SHonSh**

Ebenfalls noch 2010 startet das Projekt SHonSH. Es kann als wichtigstes Infrastrukturprojekt seit dem Landesnetz beschrieben werden. Ursprünglich hatten die Kommunen mit dem Land vereinbart, dass ein infrastrukturfähiges umfassendes Antragssystem für den Einheitlichen Ansprechpartner so ausgestaltet wird, dass es auch für alle Kommunen nutzbar ist. Dafür sieht das Land aus verschiedenen Gründen keine Möglichkeit mehr. Daher ist der Gedanke über ein Projekt entstanden, dass noch ehrgeiziger ist. Ziel ist die Schaffung einer landesweiten, verwaltungsübergreifenden Kollaborationsplattform für Kommunen und Land zur Ermöglichung verwaltungsübergreifender Workflows, auch mit Anbindung von Fachanwendungen und Dokumentenmanagementsystemen. Viele Fragen müssen in der Vorprojektphase noch geklärt werden, insb. dient die Vorprojektphase dazu, die Anforderungen zu präzisieren und die technische und organisatorische Umsetz-

barkeit der Kooperationsplattform auf Basis von MS SharePoint zu untersuchen und zu belegen.

### 9. Neuer Personalausweis

Für die Einführung des neuen Personalausweises im Jahr 2010 wird die Nutzung der Clearingstellentechnologie aus dem Meldewesen auch für die Kommunikation der Ausweisbehörden untereinander sowie mit der Bundesdruckerei ermöglicht.

### 10. Umstellung der zentralen Komponenten von KITS.system auf +1

Die Kommunalen IT-Standards (KITS) für Schleswig-Holstein werden noch in 2010 auf den neuesten Stand gebracht. Dies umfasst:

- Aktualisierung auf neue Betriebssystem- und Bürokommunikationsversionen.
- Verschmelzung des kommunalen und des Landesteils der gemeinsamen Systeminfrastruktur.
- Erhebliche Betriebskosteneinsparungen bei den zentralen Komponenten.

### 11. E-Mail über das Landesnetz

Wiederholt hat das Landesnetz erfolgreich das Datenschutzaudit des ULD durchlaufen. Verwaltungsdaten, für die kein besonderer Schutzbedarf besteht, können daher unverschlüsselt über das Landesnetz übertragen werden. Das bedeutet eine sichere Mailkommunikation zwischen den Verwaltungen ohne die Risiken des Internets, die für nahezu alle, nicht fachverfahrensgebundenen verwaltungsübergreifenden Prozesse einsetzbar ist. Wir wollen, dass alle Kommunalverwaltungen dies nutzen können.

### 12. Formulareservice

In der Zielvereinbarung zur Harmonisierung der IT Infrastruktur zwischen den

Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung vom September 2009 ist die Entwicklung und Implementierung eines Formulardienstes als Komponente der vollelektronischen Verfahrensabwicklung vorgesehen. Erste Konzepte wurden bereits in einer gemeinsamen AG mit dem Land 2004 erstellt, jedoch nicht realisiert. Ziel ist die Bereitstellung eines Formularservices für alle Verwaltungen im Land. Zur Aktualisierung der Anforderungsanalyse wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, für die noch Mitwirkende gesucht werden.

### 13. Bezahlplattform

Ebenfalls ist in der unter Ziffer 12 erwähnten Vereinbarung die Weiterentwicklung einer Bezahlplattform als weitere Komponente der vollelektronischen Verfahrensabwicklung vorgesehen und zwar so, dass diese auch außerhalb der von der EG-Dienstleistungsrichtlinie betroffenen Verfahren genutzt werden kann. Ziel ist dafür die Nutzbarmachung der Bezahlfunktion im Schleswig-Holstein Gateway auch für Online-Angebote einzelner Kommunen (Online-Bezahlung gemeinsam angebotener Leistungen wie Melderegisterauskunft ist bereits möglich). Auch hierfür wurde eine KomFIT-AG zur Analyse der kommunalen Anforderungen gegründet, die noch Mitwirkende sucht.

### 14. Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Wie sollen die Menschen aber die elektronische Verwaltung von morgen nutzen, wenn sie nicht über leistungsfähige Internetanschlüssen verfügen? Die Kommunen haben sich gemeinsam mit dem Land zum Ziel gesetzt, das Hochgeschwindigkeitsnetz in S.-H. flächendeckend auszubauen und das bedeutet: Glasfaseranschlüsse möglichst bis in die Häuser. Hierzu haben die kommunalen Landesverbän-

de mit Förderung des Wirtschaftsministeriums aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft das Breitbandkompetenzzentrum ([www.bkzsh.de](http://www.bkzsh.de)) unter Leitung von Dr. Derek Meier gegründet, das die Aktivitäten bündeln und koordinieren soll.

Naturgemäß können an dieser Stelle die Projekte nur in Stichworten beschrieben werden. Ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Projekten folgen in dieser und weiterer Ausgaben dieser Zeitschrift. Fragen beantworten gerne die Mitarbeiter des KomFIT ([www.komfit.de](http://www.komfit.de))

### IV. Ein Dank und eine Bitte

Diese Projekte sind nur möglich durch intensives Zusammenwirken vieler Beteiligter. Dazu gehören vor allem die engagierten Mitarbeiter des KomFIT, die zuständigen Fachreferenten in den Geschäftsstellen der KLV, die Mitglieder der bei den KLV teilweise bestehenden Arbeitskreisen und die im Steuerungsausschuss des KomFIT und den Projektarbeitsgruppen engagierten IT- und Organisationsleiter aus Kreis-, Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen. Ihnen ist herzlich zu danken.

Es ist aber auch wichtig, dass weiterhin genügend Praktiker aus den Kommunalverwaltungen in den Projekten mitarbeiten und dafür die Unterstützung ihrer Chefs bekommen. Um diese Mitarbeit bitten wir. Wenn Kommunen füreinander und miteinander anpacken kommen stets besonders gute Ergebnisse heraus und alle profitieren.

Wenn uns die Projekte gelingen, werden wir nicht nur E-Government in 3D erreichen, sondern die landesweite, verwaltungsebenenübergreifende Zusammenarbeit wird Zustimmung und Zufriedenheit in 3D erzeugen: bei Kommunen, Land und Bürgern.

terworfen ist, die kurz beschrieben werden sollen.

### DSL – Kerntechnologie für Breitbandanschlüsse

DSL gilt in Deutschland als Synonym für eine schnelle Internetverbindung. Dies beruht darauf, dass Mitte der 90er Jahre, zu Beginn der Internetnutzung, Wahlverbindungen über Telefonleitungen (Kupferdoppelader) gebräuchlich waren und nach wie vor sind. Das hochentwickelte Telefonnetz in der Bundesrepublik ließ eine entsprechend schnelle Nutzungsverbreitung zu. In Folge wurden höhere Zugangsgeschwindigkeiten mit DSL, einem neu eingeführtem Übertragungsstandard erzielt. Dieser beruhte darauf, dass die Internetdaten durch eine entsprechend große Frequenzlücke von den Sprachdaten getrennt wurde und so eine gegenseitige Störung ausgeschlossen wird.

## Raumbezogene Informationen als Planungsgrundlagen zum Ausbau einer nachhaltigen Telekommunikationsinfrastruktur

Dr. Derek Meier, Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Fehlende Internetverbindungen beeinträchtigen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes. Eine fehlende Gesamtübersicht über die Verfügbarkeit von Internetanschlüssen aber beeinträchtigt die allgemeine Planung und unterbindet sinnvolle Ansätze zur Kooperation zwischen den betroffenen Kommunen. Damit lässt sich die derzeitige Situation in Schleswig-Holstein beschreiben. Abhilfe bietet die Auswertung georeferen-

zierter Daten auf Grundlage eines Verfügbarkeitsmodells.

Dieses Verfügbarkeitsmodell beruht auf zwei Grundlagen. Zum einen auf der Tatsache, dass eine hohe Zahl an Anwendern Telefonkabel gebundene Dienste nutzen, also DSL (Digital Subscriber Line, englisch für Digitaler Teilnehmeranschluss) und Modems. Zum anderen, dass DSL bestimmten physikalischen Einschränkungen un-

Aus den systematischen Erhebungen des Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsens<sup>1</sup> geht hervor, dass nach wie vor 85 bis 95 Prozent der Nutzer Verfahren verwenden, deren Grundlage die Verbindung mittels eines Telefonkabels ist (Modem, ISDN, DSL). Damit wird die nachwievor marktbeherrschende Präsenz dieser Übertragungstechnik deutlich.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Verfügbarkeit schneller Internetverbindungen derzeit maßgeblich auch von der Qualität der DSL-Erschließung abhängt.

### DSL – Nachteile einer bestehenden Infrastruktur

Die physikalischen Eigenschaften der Kupferleitungen bestimmen die Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit von DSL-Verbindungen. Sie beeinflussen die Signalqualität und ermöglichen ein statistisch hergeleitetes Erschließungsmodell.

Für die meisten Endkunden ist derzeit ADSL, ein asymmetrisches Datenübertragungsverfahren auf der Kupferdoppelader der Standard. Asymmetrisch bedeutet, dass schneller Daten herunter-, denn ins Internet hochgeladen werden können. Sprachdaten, einschließlich ISDN nutzen den Frequenzbereich bis 120 KHz. Der Vorteil liegt darin, dass die Daten weite Strecken zurücklegen können, der Nachteil besteht in einer etwas geringen Datenmenge, die übertragen werden kann. „DSL-Daten“ werden auf einer Frequenz ab 138 KHz übertragen, damit die Gespräche nicht gestört werden. In dieser „Signalaufteilung“ liegt die Limitierung der DSL-Zugänge begründet. Höhere Frequenzen werden im Kupferkabel stärker absorbiert, Techniker sprechen hier von der Dämpfung. Generell gilt: Je weiter ein Teilnehmer von der Vermittlungsstelle entfernt ist, de-

sto niedriger ist die maximal erzielbare Datenübertragungsrate. Bedingung für die Verfügbarkeit von DSL ist eine geringe Dämpfung der Teilnehmeranschlussleitung (gemessen in dB). Bei einer durchschnittlichen Anschlussleitung kann eine Dämpfung von 10 dB/km als grober Richtwert angenommen werden.

Bei einer Dämpfung von rund 15 dB lassen sich Anschlüsse von 6.000 Kbit/s und höheren Raten schalten, bis 45 dB werden noch 1.000 Kbit/s erreicht, ab 55 dB ist das Signal nicht mehr nutzbar. So kann die Reichweite der DSL-Verfügbarkeit einfach ermittelt werden. Bis 1.500 m Kabellänge sind schnelle Internetzugänge möglich, bis 4.500 m maximal 1.000 Kbit/s, danach endet eine DSL-Nutzung. Da Kabel natürlich nicht in gerader Linie zu den Anschlüssen verlegt sind, sondern meist dem Verlauf von Straßen folgen, reduziert sich die „effektive“ Reichweite um rund ein Viertel der Strecke.

Zusätzlich beeinflussen zahlreiche weitere Bedingungen die Leistungsfähigkeit von DSL. Diese sind jedoch ohne zusätzliche Informationen (die nur den Providern vorliegen) statistisch nicht darstellbar. Dazu zählen z.B. die Anzahl der tatsächlich geschalteten Nutzer und die Qualität und der Durchmesser des Kabels.

Damit die Provider die vorhandenen Leitungen optimal verwenden können, kommen technische Verfahren zum Einsatz, um die gegenseitigen Störungen zu begrenzen. Eines dieser Verfahren nennt sich ratenadaptive Schaltung (RAM) und kann die theoretisch mögliche Leitungskapazität weitestgehend ausnutzen. Je nach Leitungsbedingungen kann das, insbesondere bei Verwendung von DSL-Modems minderer Qualität, jedoch auch zu

Problemen bei der Benutzung führen (zum Beispiel hohe Reaktionszeiten durch Bitfehler, instabile Verbindungen und Verbindungsabbrüche). Der Anbieter kann in diesem Fall die Synchronisationsdatenrate am DSL-Port manuell begrenzen; bei einigen DSL-Modems kann das auch benutzerseitig konfiguriert werden. Dieses Schaltverfahren ist mittlerweile bei den meisten DSL-Netzbetreibern in Deutschland mit Ausnahme der Deutschen Telekom und Vodafone üblich.

Um einen störungsfreien Betrieb auch bei problematischen Leitungsbedingungen und mit weniger ausgereiften DSL-Modems sicherzustellen, begrenzen Anbieter wie die Deutsche Telekom und Vodafone die an einem Anschluss buchbaren Datenraten von vornherein durch sogenannte Dämpfungsgrenzen.

Weiterhin ist die Anzahl der DSL-Teilnehmer in einem Anschlussgebiet auf ungefähr 50 bis 60 Prozent der vorhandenen Leitungen begrenzt. Bei steigenden Nutzerzahlen nehmen die Interferenzen (Störungen) zwischen den Verbindungen zu. Dieses als Nebensprechen bezeichnete Phänomen stört die Datenübertragung massiv. Um das Übersprechen benachbarter Doppeladern zu verhindern, werden in der Regel nicht alle Doppeladern eines Kabelbaums beschaltet.

Eine durchgängige Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung zwischen Nutzerstandort und Vermittlungsstelle ist ebenfalls Voraussetzung. Mit Einführung der ISDN-Technologie ist z. B. in einigen Neubaugebieten aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf diesen Ausbau verzichtet worden. Der Teilnehmeranschluss wird über sogenannte Multiplexer geschaltet, d. h. alle Teilnehmer werden nur mit einer Leitung angebunden. In diesen Bereichen ist die Schaltung nur eines Anschlusses möglich. Alle diese beschriebenen Faktoren lassen sich nur durch Messung beziehungsweise empirisch ermitteln. Eine Messung benötigt die Erlaubnis der Provider, eine Befragung der Nutzer ein einheitliches Befragungsverfahren mit entsprechend geographischer Datenhaltung und -auswertung<sup>2</sup>.

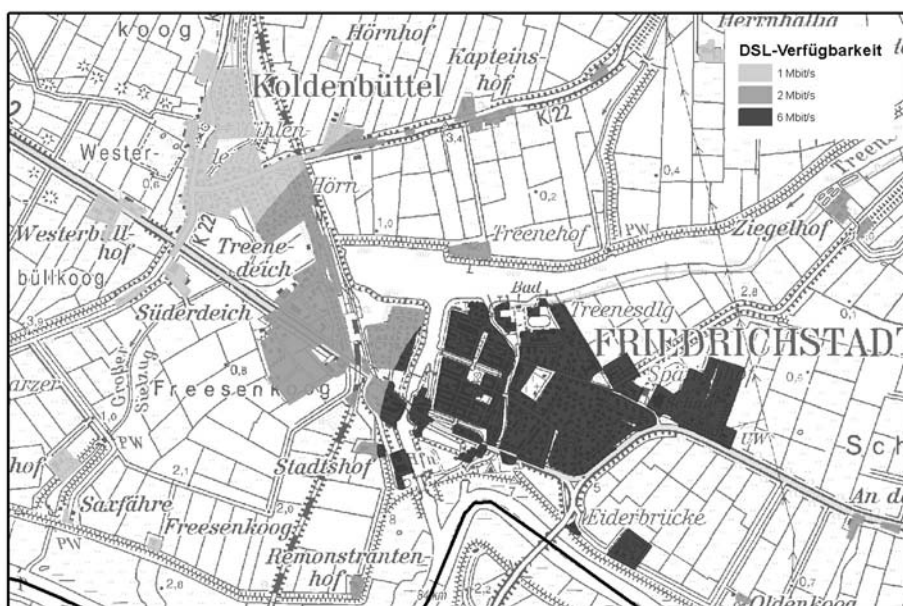
### Geografische Informationsverarbeitung als Grundlage eines DSL-Erschließungsmodells

Die zuvor beschriebenen Kenntnisse über die Dämpfungseigenschaften von Kupferleitungen ermöglichen eine Herleitung und Darstellung der DSL-Verfügbarkeit für Schleswig-Holstein in einem Geografischen Informationssystem (GIS). In die GIS-Analyse fließen die Standorte der Ortsvermittlungsstellen (Hauptverlei-

<sup>1</sup> F. Kensy und L. Niemiecsek: Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen, Vortrag: Breitband-Modellregion HARZ (2009)

<sup>2</sup> Vergleiche Breitbandatlas Niedersachsen

### DSL-Verfügbarkeit in Friedrichstadt und Koldenbüttel



Geoinformationen: © GeoBasis-DE/LVerMA-SH (www.verma.schleswig-holstein.de), © Breitband-Kompetenzzentrum SH (www.bkzsh.de)



ler), die Vorwahlgebiete und die Siedlungsflächen verschiedener Nutzung aus dem ATKIS® Basis-DLM (Digitales Landschaftsmodell) als georeferenzierte Ebenen (Layer) ein.

Um die Reichweite der DSL-Verfügbarkeit zu ermitteln, werden zunächst die Hauptverteiler gepuffert. Das heißt, es werden Kreise mit verschiedenen Radien um die Hauptverteiler gezogen und als GIS-Layer gespeichert. Für die Verfügbarkeit von 6 Mbit/s wird ein Radius von 1 km, für 2 Mbit/s ein Radius von 2 km und für 1 Mbit/s ein Radius von 3 km zugrunde gelegt.

Da die DSL-Verfügbarkeit immer auf das jeweilige Vorwahlgebiet beschränkt ist, werden im nächsten Schritt die GIS-Layer an den Vorwahlgrenzen beschnitten. Zudem ist DSL nicht auf dem Acker oder der grünen Wiese verfügbar, daher gilt es als nächstes, die besiedelten Flächen zu ermitteln. Hierzu werden aus dem ATKIS® Basis DLM die Layer Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung mit den Layern der DSL-Verfügbarkeit verschnitten, so dass im Ergebnis ein Layer der DSL-Verfügbarkeit in den besiedelten Gebieten Schleswig-Holsteins entsteht.

	über 2 Mbit/s	unter 2 Mbit/s
Flensburg (Stadt)	98,6	1,4
Kiel (Stadt)	97,5	2,5
Neumünster (Stadt)	97,3	2,7
Lübeck (Stadt)	90,3	9,6
Pinneberg	74,0	26,0
Segeberg	65,4	34,7
Stormarn	64,0	36,0
Steinburg	60,4	39,7
Ostholstein	59,3	40,8
Rendsburg- Eckernförde	58,5	41,5
Dithmarschen	57,5	42,5
Nordfriesland	54,5	45,5
Plön	52,4	47,5
Herzogtum Lauenburg	51,2	48,8
Schleswig-Flensburg	49,2	50,8

Dieses Ergebnis stellt landesweit dar, in welchen Gebieten eine Unterversorgung mit DSL-Anschlüssen besteht. Hier wird auf den ersten Blick deutlich, dass große Teile des ländlichen Raumes Schleswig-Holsteins vom schnellen Internet gänzlich abgeschnitten sind.

Nach diesen Vorarbeiten lassen sich nun für beliebige Regionen Erschließungszahlen ermitteln. Beispielsweise die Zahl der

◀ **Prozentualer Anteil der Gebäude, in denen DSL-Verbindungen über oder unter 2 Mbit/s (Fördergrenze) verfügbar sind.**

Gebäude der Kreise und kreisfreien Städte, in denen Zugangsgeschwindigkeiten unter 2 Mbit/s liegen. Während in den Städten maximal 10% der Gebäude in Bereichen unterhalb einer Mindesterschließung liegen, sind in den meisten Kreisen fast 40% der Gebäudestandorte nicht mit DSL 2000 oder mehr erreichbar, wie die Tabelle zeigt. Aus den Gebäudezahlen lassen sich Haushalte und Nutzer ableiten.

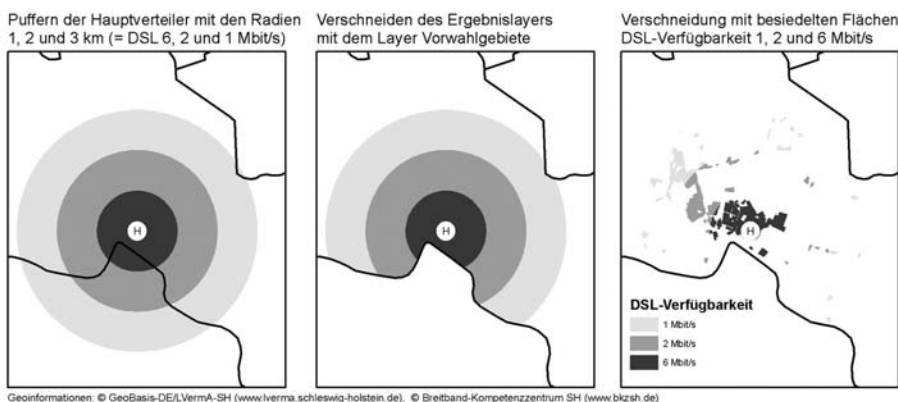
**Grenzen des Verfügbarkeitsmodells – Ausblick**

Das Breitband - Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein hat am 15.11.2010 eine Karte mit der entsprechenden landesweiten Darstellung auf der Plattform des Digitalen Atlas Nord veröffentlicht<sup>3</sup>. Unberücksichtigt bleiben andere Technologien, wie beispielsweise TV-Kabel, der regionale Glasfaserausbau oder auch das VDSL-Angebot der Deutschen Telekom AG. Diese Informationen liegen dem Kompetenzzentrum nicht vor und müssen von den jeweiligen Providern erfragt werden. Verständlicherweise ist deren Bereitschaft diese offen zu legen gering, da Konkurrenten so etwas über Ausbaustrategie und Kundenpotenzial erfahren.

Für die Kommunen steht mit dieser Karte eine Plattform bereit, sich auch jenseits der eigenen Verwaltungsgrenze über die Erschließung zu informieren. Mögliche Kooperationen werden erkennbar und in Zusammenarbeit mit dem Breitband-Kompetenzzentrum lassen sich so weitere wertvolle Informationen für eine regionale Ausbaustrategie ermitteln.

<sup>3</sup> Näheres hierzu im anschließenden Beitrag von Meier, „Der Breitbandatlas Schleswig-Holstein“ S. 278

DSL-Verfügbarkeit in Schleswig-Holstein: Analyse im Geografischen Informationssystem



# Der Breitbandatlas Schleswig-Holstein

Dr. Derek Meier, Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Der Breitbandatlas Schleswig-Holstein stellt die Verfügbarkeit von DSL landesweit dar. Diese Zugangstechnologie ist die mit Abstand am meisten genutzte. Die Qualität der Verfügbarkeit wird in vier Stufen (über 6 Mbit/s dunkelblau, unter 1 Mbit/s dunkelrot) dargestellt. Bei der Darstellung handelt es sich um eine auf statistischen Werten beruhende Ableitung, die im Einzelfall in der Praxis abweichen kann. Für die Visualisierung wird die Plattform „Digitaler Atlas Nord“ des Landesvermes-

sungsamtes genutzt, so dass topographische Karten und Luftbilder mit hoher Auflösung hinterlegt werden können.

**Herleitung der Verfügbarkeit**

Die Darstellung beruht auf den Kenntnissen der Übertragung von Daten auf der Kupferleitung. Bis 1.500 m Kabellänge sind schnelle Internetzugänge möglich, bis 4.500 m maximal 1.000 Kbit/s, danach endet eine DSL-Nutzung. Da Kabel nicht in gerader Linie zu den Endkunden verlegt

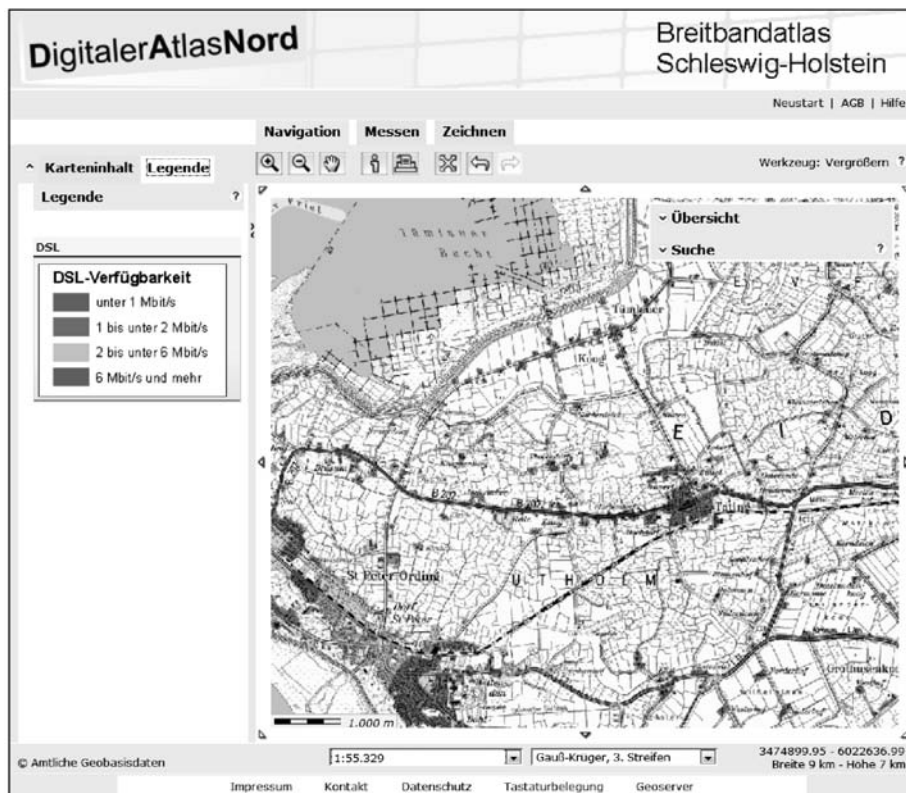
sind, sondern meist dem Verlauf von Straßen folgen, reduziert sich die effektive Reichweite um rund ein Viertel der Strecke. Die Karte stellt die ideale Verfügbarkeit dar, unberücksichtigt bleiben Effekte, die lokal die Übertragungsraten verringern oder verbessern können. Die angezeigte Übertragungsgeschwindigkeit verringert sich zum Beispiel, wenn sehr viele Anwender in einem Bereich DSL nutzen und gegenseitige Störungen die Übertragung verschlechtern oder wenn durch die Verwendung bestimmter Technologien (Multiplexer in bestimmten Neubaugebieten) die Leistung eingeschränkt ist. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird hingegen verbessert, wenn ein Provider, z.B. im Rahmen eines VDSL-Ausbaus, die Übertragungsanlagen umgerüstet hat.

Diese Informationen liegen dem Breitband-Kompetenzzentrum derzeit nicht vor. Die zuvor genannten Abweichungen haben jedoch eher lokalen Charakter.

### Mehrwert des Breitbandatlases

Mit Hilfe des Breitbandatlases erhalten Entscheider und Sachbearbeiter in den Kommunen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes einen Überblick, in welcher Qualität Orte und Ortsteile mit der derzeit wichtigsten Technologie erschlossen sind. Mit dieser Darstellung erhalten aber auch die übrigen Marktteilnehmer, insbesondere mittelständische Unternehmen einen Überblick zur Versorgung im Land. Die geschaffene Transparenz kann so im Einzelfall den Wettbewerb der Provider und Carrier anregen. Es ist geplant, diese Karte auch in Form eines sogenannten Geowebsservice interessierten Kommunen und Planungsbüros zur Verfügung zu stellen. Damit wird eine einheitliche Grundlage für die Arbeit in den Gemeinden, Ämtern und Kreisen geschaffen, die bundesweit derzeit noch nicht realisiert wurde. Für die Darstellungsform sind die Grenzen der Siedlungsflächen gewählt worden, so dass eine hausgenaue, scharfe Abgrenzung möglich wird.

Der Breitbandatlas Schleswig-Holstein wird schrittweise um die Darstellung der Verfügbarkeit funk- und kabelgestützter Technologien erweitert. Darüber hinaus ist auch die Veröffentlichung breitbandrelevanter Baustellen geplant.



### Bedienung

Der Digitale Atlas Nord hält neben einer Vielzahl zum Teil hochauflösender Karten auch verschiedene Grundfunktionen zum Messen und Suchen von Objekten und Orten bereit. Eine ausführliche Beschreibung der Nutzungsmöglichkeiten, der Navigation und der Grundlagen finden sich auf den Hilfeseiten des Atlases. Unterstützt werden Browser ab Microsoft Inter-

net Explorer 6.0 und Firefox 2.0. JavaScript muss jedoch aktiviert sein. Erste Tests haben jedoch gezeigt, dass insbesondere die Nutzung des Internet Explorer im Einzelfall Probleme bei der Verbindung zum Kartenserver verursachen kann. Der Breitbandatlas ist auf den Seiten des Breitband-Kompetenzzentrums unter [www.bkzsh.de](http://www.bkzsh.de) im Menüpunkt „Breitbandatlas“ abrufbar.

## Nachlese: KomFIT 2010 – Innovation und Investition

Frank Weidemann, KomFIT

Die KomFIT-Jahresveranstaltung am 14.09.2010 sorgte für zufriedene Gesichter bei Besuchern, Ausstellern und Sponsoren. Nicht nur die Organisation der Veranstaltung, auch die Themen kamen offenbar gut an. Die große Frage, die über allem stand lautete: „An IT sparen – oder doch lieber durch IT“. Das einhellige Ergebnis, Sparen sollte man durch Investition in IT, war vielleicht nicht besonders überraschend. Im Laufe der Veranstaltung wurden aber immer wieder konkrete Beispiele skizziert, wie künftig Einsparpotentiale realisiert werden können und das häufig bei einer qualitativen Verbesserung angebotener Dienstleistungen.

Der Kieler Bürgermeister Peter Todeskino erweiterte das Motto der Veranstaltung gleich in seiner Begrüßungsrede noch um den Aspekt Umweltschutz. Er stellte am Beispiel fest, dass zusätzliche IT bisher den Stromverbrauch in ungeahnte Höhen

getrieben hat. Eine Erfahrung, die wohl jeder IT-Administrator machen muss. Für eine Klimaschutzstadt wie Kiel ist es allerdings eine Selbstverständlichkeit, durch zusätzliche Investitionen in Stromsparmechanismen nicht in einen Zielkonflikt mit dem Klimaschutz zu geraten. Herr Todeskino forderte die Anwesenden auf, nicht am falschen Ende zu sparen und den Aspekt der Green-IT für künftige Planungen und Beschaffungen zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende des KomFIT Jörg Bülow, der außerdem Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages ist, prägte den Begriff „E-Government in 3D“ und machte damit klar, dass in Schleswig-Holstein E-Government in all seinen Dimensionen betrachtet wird. Seine Darstellung, dass das KomFIT und das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH) nicht weniger als 14 komplexe IT-Projekte



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtet über Verwaltung in neuen Dimensionen

relativ kurzfristig umgesetzt werden, erstaunte selbst einige der zahlreich anwesenden Experten. Dabei betonte er, dass die Geschäftsstellen der Kommunalen Landesverbände und des KomFIT alleine bei Weitem nicht die hierfür notwendige Manpower haben und bedankte sich bei



allen, die sich neben ihren originären Aufgaben in der eigenen Verwaltung aktiv an der Arbeit des KomFIT beteiligen. Explizit dankte er dabei auch dem KomFIT-Steuerungsausschuss, der sich aus IT-Experten aller Kommunalen Verbände zusammensetzt und den Vorstand des KomFIT bei wichtigen Fragestellungen unterstützt. Weiterhin bat er die anwesenden Besucher um Beteiligung an den aufgezählten Projekten und somit um aktive Mitgestaltung der künftigen kommunalen IT. Aktuell werden insbesondere Teilnehmer für die Projekte Formularserver und Bezahlplattform gesucht. Auskünfte erteilt gerne die KomFIT-Geschäftsstelle unter 0431/57057-23 oder [info@komfit.de](mailto:info@komfit.de).

Mit Franz-Reinhard Habel, dem IT-Referenten und Pressesprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, konnte das KomFIT einen der profiliertesten E-Government-Experten Deutschlands für die Eröffnungsrede gewinnen. Dabei machte Herr Habel seinem Ruf als IT-Visionär wieder alle Ehre. Allerdings wies er zunächst auf die prekäre Lage in den kommunalen Haushalten hin, die sich trotz boomender Wirtschaft in diesem und im nächsten Jahr noch deutlich verschärfen wird. Hinzu kommen seiner Ansicht nach noch eine Bildungs- und eine Innovationskrise. Angesichts eines künftig geradezu explodierenden Nachfragebedarfs nach schnellen Internetleitungen in Deutschland, wie bereits aus dem asiatischen Raum bekannt ist, forderte er "echtes" Breitband für alle Kommunen, was deutlich mehr meint als die offiziellen Definitionen von 1 oder 2 MBit/s. Außerdem forderte er den Mut der Kommunen ein, sich den wandelnden technischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Anforderungen wie der Generation Internet durch kreative Geschäftsmodelle zu erschließen. So sollten Verwaltungsdienstleistungen z. B. über Smartphone-Apps bereitgestellt werden. Für die Verarbeitung und Speicherung des anwachsenden Datenvolumens werden sich seiner Meinung nach Cloud-Techniken durchsetzen. Kommunale Versorger sollten sich bei der Bereitstellung der benötigten Kommunikationsinfrastruktur engagieren. All das verlangt aber ein gründliches Umdenken in der Kommunalverwaltung verbunden mit einer genauen Analyse von Verwaltungsprozessen und Anpassung derselben auf eine medienbruchfreie elektronische Umsetzung. Damit die Technik von Morgen nicht an den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern von Heute vorbeirauscht, ist eine deutliche Steigerung der Medienkompetenz in den Verwaltungen erforderlich.

Die in der Eröffnungsrede dargestellten Vorschläge und Visionen konnten dann bereits in der ersten Kaffeepause diskutiert werden, außerdem war die Gelegenheit günstig, sich bei den 48 Ausstellern in der

Begleitmesse über Innovationen aus den Bereichen Hard- und Software sowie IT- und Telekommunikationsdienstleistungen zu informieren.

Nach der Kaffeepause wurden in traditioneller Weise wieder zwei parallele Vortragsreihen zu verschiedenen IT-Projekten angeboten.

Im Rahmen des Vortrages Bauleitplanung-Online-Beteiligung (BOB) im Kreis- und Landesnetz für alle Kommunen in Schleswig-Holstein stellten Wolfgang Krause vom Kreis Stormarn und Rolf Lührs von der TuTech Innovations GmbH das aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der Kommunalen Landesverbände geförderte Projekt vor. Innerhalb des Projektes soll eine landesweite elektronische Lösung erstellt werden, mit der die Kommunen die Beteiligungsprozesse in der Bauleitplanung einfach, kostengünstig und medienbruchfrei realisieren können. In das Projekt fließen die Erfahrungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie eines Pilotversuchs des Kreises Stormarn und der Stadt Bad Oldesloe ein. Der Vortrag gab einen ersten Eindruck des Verfahrens, stellte die Vorteile für die Planungsbehörden und die Träger der öffentlichen Belange da. Neben der Standardisierung der Verfahren liegen die Schwerpunkte in die Einbindung der Geodaten- und E-Governmentinfrastruktur des Landes und der Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Projektträger sind der Kreis Stormarn und das KomFIT. Pilotkommunen innerhalb des Projektes sind die Stadt Bad Oldesloe, die Stadt Ratzeburg, das Amt Itzstedt, das Amt und die Gemeinde Trittau und die Gemeinde Barsbüttel. Im Rahmen des Projektes wird eine Landeslizenz der Anwendung für alle Kommunen erworben, so dass ab Anfang 2012 alle Verwaltungen diese Lösung zu sehr geringen Kosten nutzen können. Eine spätere Einbindung der Bürgerbeteiligung in diese Lösung wird ohne großen Aufwand möglich sein. Ansprechpartner für dieses Projekt sind Manfred Charnetzki beim Kreis Stormarn ([m.charnetzki@kreis-od.de](mailto:m.charnetzki@kreis-od.de)) und Torsten Hansen in der KomFIT-Geschäftsstelle ([torsten.hansen@komfit.de](mailto:torsten.hansen@komfit.de), Tel. 0431/57057-24).

In der Vortragsreihe 2 stellten Siegfried Fock vom Finanzministerium und Barbara Leick von Dataport die Fortschritte vom Projekt +1 vor. Dabei handelt es sich um die Fortschreibung der Basisinfrastruktur des Landes (Projekt Ikotech III) und der zentralen kommunalen Systemkomponenten (Projekt KITS). KITS und Ikotech III werden künftig zusammenwachsen und auf einer gemeinsamen Konzeptlage basieren. Das ermöglicht hohe Einspareffekte beim Betrieb. Aktuelle Softwareprodukte Windows 7, Windows Server 2008, Office 2010 und Exchange Server 2010



*Dr. Derek Meier vom Breitbandkompetenzzentrum*

ermöglichen die Bereitstellung neuer und verbesserter Funktionalitäten wie beispielsweise gezielt steuerbarer Abwesenheitsnotizen. Auf Sicherheit wird dabei höchster Wert gelegt, so erfolgt die Entwicklung von +1 auf Basis des BSI-Grundschutzes. Interessenten für +1 wenden sich bitte an Frank Weidemann ([frank.weidemann@komfit.de](mailto:frank.weidemann@komfit.de) oder 0431/57057-22).

Inge Feuerlein und Joachim Tode berichteten über den aktuellen Stand des Projektes "elektronische Personenstandsregister". Dies Projekt geht auf die Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009 zurück, wonach ab 1. Januar 2014 alle Personenstandseinträge (Heiraten, Geburten, Tod etc.) elektronisch zu führen sind. Herr Tode führte dabei im ersten Teil des Vortrags aus, zu welchen Änderungen es im Personenstandswesen es seit dem 1. Januar 2009 gekommen ist und zu welcher weiteren es aus diesem Grund in Schleswig-Holstein noch kommen wird. Gemeint ist hier die Umsetzung des bisherigen analogen Verfahrens in ein elektronisches Personenstandsregister, welches das Land Schleswig-Holstein mit den Kommunen im Land und der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen betreiben will. Dieses gemeinsame Projekt – Aufbau eines elektronischen Personenstandsregisters – bei Dataport wurde Ende Juni 2010 ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgte am 28. August 2010 an die Firma Accenture, die bereits Erfahrungen in einem vergleichbaren Projekt in Irland vorweisen kann. Frau Feuerlein erläuterte den bisherigen Projektverlauf und gab eine Aussicht auf die noch anstehenden Projektphasen, die mit dem landesweiten Echtbetrieb Anfang 2012 enden sollen. Zum Schluss erklärte dann Herr Tode,

dass noch nicht alle rechtlichen Fragen in Bezug auf Benutzungsregelungen des Registers sowie der Datenübermittlung zwischen den einzelnen Standesämtern geklärt sind, diese sich aber in abschließenden Abstimmungen befinden.

Beim Vortrag „Kommunikationsprozesse für Personalausweis-, Pass- und Ausländerbehörden“ ging es schwerpunktmäßig um die technische Kommunikation zwischen den Personalausweis-, Pass- und Ausländerbehörden einerseits und der Bundesdruckerei und dem Sperrdienstbetreiber andererseits. Die neuen technischen Richtlinien für diese Kommunikationsprozesse stellen eine Reihe hoch komplexer Anforderungen an die Kommunalbehörden. Mit Hilfe der Kommunikationsprozesse werden die Daten zu den sogenannten „Hoheitliche Dokumente“ übermittelt. Zu diesen gehörten der neue Personalausweis, der Reisepass, der Reiseausweis, die elektronischen Aufenthaltstitel und die Sperrmeldungen. Dieter Schlüter von Dataport stellte die Komplexität der Kommunikation und die dadurch auf die Kommunen zukommenden Aufgaben und Schwierigkeit u. a. beim Zertifikatshandling und der Pflege der notwendigen Kommunikationsparameter im DVDV. Außerdem stellte er das Angebot Dataports zur weitestgehenden Entlastung der Kommunen von diesen Aufgaben vor. Durch die Nutzung der Brokerdienste bei Dataport können sich die Behörden wie im Meldewesen auf Ihre Kernaufgaben konzentrieren. Weitere Informationen erhalten Sie von Dieter Schlüter ([dieter.schluter@dataport.de](mailto:dieter.schluter@dataport.de)).

Bei den Projekten eSignatur und eOWI handelt es sich um zwei Projekte, die aus Mitteln des Konjunkturpaketes II und der Kommunalen Landesverbände finanziert werden. Beiden Projekten gemeinsam ist die Einführung qualifizierter elektronischer Signaturen in verschiedenen Bereichen der Kommunalverwaltungen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist beispielsweise dann erforderlich, wenn man als Verwaltung einen elektronischen Zugang ermöglicht und dabei auch Dokumente per E-Mail versenden möchte, die üblicherweise dem Schriftformerfordernis unterliegen. Durch die Möglichkeit den neuen Personalausweis mit einer optionalen qualifizierten elektronischen Signatur aufzuwerten, ist davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger bei entsprechendem Angebot von Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung künftig verstärkter Gebrauch von Signaturen machen werden. Das Projekt eSignatur sieht vor, dass teilnehmende Verwaltungen mit einer Grundausstattung von Signaturkarten und entsprechenden Lesegeräten ausgerüstet und an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach angeschlossen werden. Im Projekt eOWI geht es ebenfalls um die Einführung digitaler Signaturen, diese sind dann aber ausschließlich für den Be-

reich Bußgeldstellen zum elektronischen Aktenaustausch zwischen dem dort eingesetzten OWI-Verfahren und dem zentralen Verfahren der Staatsanwaltschaften (MESTA) vorgesehen. Das KomFIT hat bei den Verwaltungen, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zuständig sind, die eingesetzten OWI-Verfahren abgefragt. Frank Weidemann vom KomFIT bittet alle Verwaltungen, die sich hierzu noch nicht geäußert haben, um Rückmeldung. Die Herren Dr. Nils Trares-Wrobel vom Justizministerium und Dr. Marcus Ott von der Stadt Flensburg berichten über ein erfolgreich abgeschlossenes Pilotprojekt, welches den sicheren Datenaustausch zwischen dem OWI-Verfahren der Stadt Flensburg (WINOWIG) und der zuständigen Staatsanwaltschaft über die sichere Kommunikationsplattform EGVP. Verwaltungen, die an einer kurzfristigen Umsetzung in ihrer Bußgeldstelle interessiert sind, werden um Meldung beim KomFIT ([frank.weidemann@komfit.de](mailto:frank.weidemann@komfit.de) oder 0431/57057-22) gebeten. Dabei wird insbesondere auch eine Verwaltung gesucht, die den Datenaustausch mit dem Dataportverfahren OWI21 pilotieren möchte.

In einem Doppeltvortrag stellten Maik Schwarze von Microsoft, Jan Hambach von der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Anton Deimel von der Stadtgemeinde Gföhl in Österreich und Christian Schieb von Unisys die technischen Grundlagen der elektronischen Zusammenarbeit innerhalb von Verwaltungen, zwischen Verwaltungen und mit Bürgern bzw. Unternehmen auf Basis der aktuellen Microsoftprodukte, insbesondere SharePoint 2010, vor. Dabei stieß insbesondere die Lösung aus Gföhl, die sich bereits seit längerem im Echteininsatz bewährt hat, auf großes Interesse. So ist es dort sowie in weiteren Kommunalverwaltungen u. a. den Prozess der Bearbeitung einer Bauanzeige vollständig elektronisch von der Einreichung des Bauanzeige bis zur Genehmigung abzuwickeln. Dabei wird SharePoint mit dem Add On Government 4 Office als Dokumentenmanagementsystem für die elektronische Akte, als Bürgerportal und zur Abwicklung des Workflows eingesetzt. Dieser Vortrag konnte weitere Anregungen für ein von den Kommunalen Landesverbänden und dem Finanzministerium angedachten Projekt zur Schaffung einer landesweiten, verwaltungsübergreifenden Kollaborationsplattform geben. Im Rahmen eines solchen Projektes sollen dann auch die Prozesse der zuständigen Stellen mit dem Einheitlichen Ansprechpartner besser elektronisch unterstützt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten von Oliver Maas in der KomFIT-Geschäftsstelle ([oliver.maas@komfit.de](mailto:oliver.maas@komfit.de), Tel. 0431/57057-21).

Passend zum vorherigen Thema berichtete der Geschäftsführer der Einheitlicher



Andrea Bonk erläutert die DSL-Verfügbarkeit in Schleswig-Holstein

Ansprechpartner Schleswig-Holstein AöR Hans-Jürgen Lucht über die Erfahrungen aus über acht Monaten seit der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL). Er stellt dabei die personelle und technische Ausstattung der Anstalt dar und zeigt die Prozesse von einer Informationsanfrage bis zur Übermittlung des Bescheides dar. Dabei ging er insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und das technische Optimierungspotential der bisher eingesetzten Lösungen ein. Außerdem wurden das Internetangebot und die Einbindung des Zuständigkeitsfinders Schleswig-Holstein (ZuFiSH) dargestellt.

Dr. Derek Meier berichtete von der Arbeit des jüngsten Sprösslings der kommunalen Familie, des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein (BKZ-SH). Lediglich bei den vier kreisfreien Städten kann man in Schleswig-Holstein schon nahezu von einer Vollversorgung mit Breitband (mindestens 2 MBit/s Download) sprechen. In den ländlichen Bereichen gibt es häufig entweder gar keine über ISDN hinausgehende Versorgung mit Internet oder nur Downloadgeschwindigkeiten von maximal 1 MBit/s. Letzteres ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die Übertragungsgeschwindigkeit der bisher üblicherweise verwendeten Kupferleitungen mit zunehmender Leitungslänge abnimmt. Die Unterversorgung mit notwendigen Bandbreiten führt dazu, dass viele Online-Anwendungen von zahlreichen potentiellen Anwendern nicht genutzt werden können. Dadurch entstehen insbesondere dem ländlichen Raum deutliche Nachteile. So kann beispielsweise die mittelfristig zu erwartende drastische Abnahme an niedergelassenen Hausärzten in der Fläche nur dann halbwegs aufgefan-

gen werden, wenn Gesundheitsdaten schnell und unkompliziert von den Patienten oder Helfern schnell und unkompliziert an Ärzte in Städten oder an Krankenhäuser übermittelt und diese bei Diagnosen mit eingebunden werden können. In der Landwirtschaft haben bereits heute einige Betriebe Schwierigkeiten, die notwendigen Anwendungen zu nutzen und die vorgeschriebenen Daten zu übermitteln. Zu den Fördermöglichkeiten für Kommunen beim Breitbandausbau berät das BKZ-SH gerne. Ansprechpartner für diese und alle weiteren Fragen zum Thema

Breitbandausbau steht dort Dr. Derek Meier ([Derek.Meier@bak-sah.de](mailto:Derek.Meier@bak-sah.de) oder 0431/570050-12) zur Verfügung. In seinem Vortrag "E-Government nehme ich nicht einmal geschenkt" wies Oliver Voigt auf die trotz der geschlossenen Vereinbarungen vorhandenen Schwierigkeiten bei der Schaffung verwaltungsübergreifender oder gar landesweiter E-Government-Lösungen hin. Er rief dabei zu einer verstärkten Nutzung der vorhandenen und vom Land bereitgestellten E-Government-Infrastruktur auf. Bei neuen E-Government-Projekten sollten Kommunen vor ei-

ner Individuallösung immer prüfen, ob nicht Elemente dieser Infrastruktur genutzt werden können. Auch mahnte er einen verstärkten Dialog der Kommunen untereinander und mit dem Land zu gemeinsamen Zielen und zu einer gemeinsamen E-Government- Strategie an. Die Vorträge finden Sie unter <https://extra.net.sh-kommunen.de/KomFIT-DL/KomFIT%202010/Forms/AllItems.aspx> in unserem Extranet als Download. Verwaltungen, die noch keinen Zugang zu unserem Extranet haben, können diesen per E-Mail an [info@komfit.de](mailto:info@komfit.de) beantragen.

# Elektronische Registerführung im Standesamt – Projekt ePersonenstand<sup>1</sup>

Joachim Tode, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

## 1. Grundlagen

Das neue Personenstandsgesetz ist am 19. Februar 2007 vom Bundestag verabschiedet worden und zu seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Das neue Recht enthält zahlreiche inhaltliche Änderungen in der Arbeit im Standesamt aber auch Änderung in der Arbeitsform. Mit Inkrafttreten des Gesetzes können Personenstandsregister elektronisch ab dem 1. Januar 2014 müssen sie elektronisch geführt werden. Auch die Mitteilungen zwischen Standesämtern, von Standesämtern an Meldebehörden, an die statistischen Ämter sowie Gerichte und andere Behörden werden dann elektronisch erfolgen. Die Unterschrift der Standesbeamten unter die Registereinträge wird künftig mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen. Das neue Personenstandsgesetz ermöglicht es den Ländern, durch Landesverordnung die Einrichtung zentraler elektronischer Personenstandsregister vorzusehen.

## 2. Rahmenbedingungen

Das Innenministerium in Schleswig-Holstein hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Schleswig-Holstein e.V. frühzeitig Rahmenbedingungen für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters beschrieben. Kernpunkte sind, dass die standesamtliche Fachanwendung weiter in der alleinigen Verantwortung der Kommunen bleiben wird. Das elektronische Personenstandsregister aber wird für alle Kommunen zentral dabei aber mandantenfähig bei dem IT-Dienstleister Dataport, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, betrieben werden. Die Nutzung dieses Registers wird das Land als Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen einer Landesverordnung vor-

schreiben. Die einzelnen Standesämter bleiben aber „Herrn“ ihrer Daten. Das Potential dieser zentralen Datenhaltung soll genutzt werden, in dem alle schleswig-holsteinischen Standesämter lesenden Zugriff auf die Daten der anderen schleswig-holsteinischen Standesämter erhalten. Dies ermöglicht der gesetzliche Rahmen.

Die zentral betriebene Registerführung bietet zudem deutliche wirtschaftliche Vorteile gegenüber Modellen, nach denen jede Kommune das Register für sich betreibt. So reduzieren sich nicht nur die Gesamtkosten bei der Erstellung der Lösung, da nur einmal entwickelt und aufgebaut werden muss, auch im Betrieb zahlt sich ein gemeinsames Vorgehen aus. Insbesondere der Aufwand für den geforderten hohen Schutzbedarf ist außerhalb eines Rechenzentrums realistischer Weise nicht zu leisten. Aber auch bei der Verfügbarkeit, dem Support und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten profitieren die Kommunen von einem gemeinsamen Betrieb. Diese Vorteile kommen umso stärker zum Tragen, da die Lösung bei Dataport auch von weiteren Trägerländern von Dataport genutzt werden wird.

Auch finanziell sind die Rahmenbedingungen frühzeitig festgelegt worden. Das Land Schleswig-Holstein finanziert die Projektierung, die Beschaffung und den Aufbau des zentralen Registers. Der laufende Betrieb des elektronischen Registers wird nach Absprache mit den kommunalen Landesverbänden durch die Kommunen zu finanzieren sein, zumal die zu erwartenden Einsparmöglichkeiten im Rahmen des elektronischen Registerverfahrens auch dort entstehen werden. Die Beschaffung von Signaturkarten und Kartenlesegeräten, die für die qualifizierte elektronische Signatur notwendig sind, wird durch das Kommunale Forum für In-

formationstechnik (KomFIT e.V.) aus Mitteln des Konjunkturpakets II erfolgen<sup>2</sup>. Der flächendeckende Einsatz eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters in Schleswig-Holstein ist zum 1. Januar 2012 geplant.

## 3. Projektierung

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen haben Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg bei Dataport ein Projekt eingerichtet, um ein gemeinsames elektronisches Personenstandsregister aufzubauen. Die generelle Abstimmung über dieses Vorgehen wurde im April 2009 unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände getroffen. Der offizielle Projektstart war dann Juni 2009. Als Ziel wurde eine Lösung für das elektronische Personenstandsregister beschrieben, die gemeinsam und mandantenfähig bei Dataport betrieben werden soll. Alle bisher in den Standesämtern genutzten Fachverfahren (Autista des Verlages für Standesamtswesen und OpenElvis der Firma Profi AG) sollen angebunden werden können. Dabei liegt auch Entscheidung über die Betriebsvariante bei den Standesämtern.

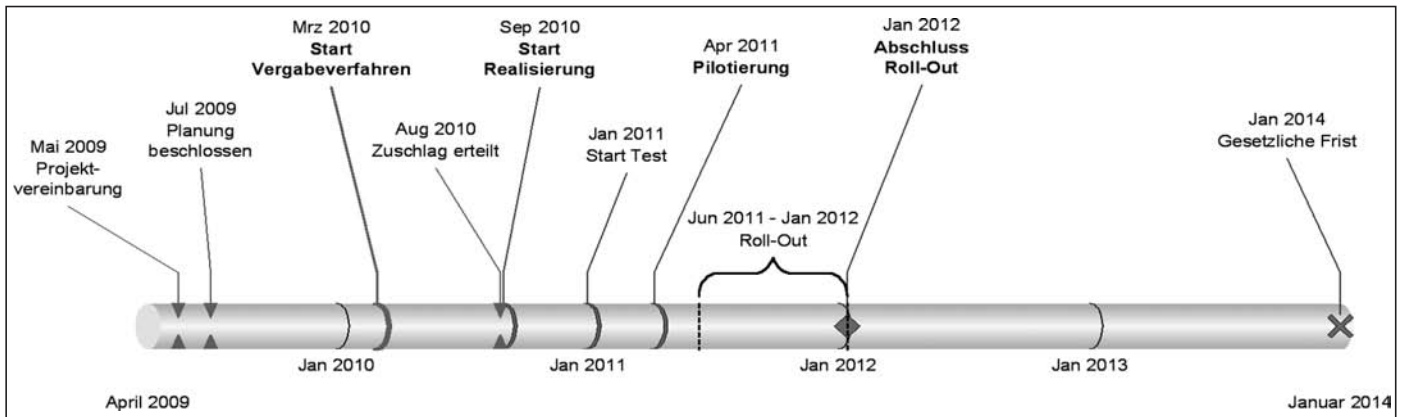
Das Projekt ist in zwei Phasen aufgeteilt. In Phase 1 wurde mittels eines Vergabeverfahrens ein Produkt für ein elektronisches Personenstandsregister ausgewählt und beschafft. In Phase 2 wird die Einführung und der Betrieb des Verfahrens in der Fläche umgesetzt. Phase 1 ist abgeschlossen.

Die Basis der Ausschreibung war ein Fachkonzept und ein entsprechender Kriterienkatalog zur Bewertung von Angeboten. Beide Unterlagen wurden im Rahmen des priorisierten Deutschland-Online-Projektes „elektronisches Personenstandswesen“ unter Beteiligung des Innenministeriums und von Dataport als Muster für eine bundesweite Verwendung erarbeitet und dann länderspezifisch angepasst.

<sup>1</sup> Der Artikel basiert auf einem Vortrag von Joachim Tode, Innenministerium Schleswig-Holstein und Inge Feuerlein, Dataport anlässlich der KomFIT-Tagung 2010 am 14. September 2010

<sup>2</sup> Es ist geplant, je Verwaltung drei Lesegeräte und drei Karten aus diesen Mitteln zu beschaffen. Darüber hinaus bestehenden Bedarf müssen die Kommunen selbst abdecken.





Das Vergabeverfahren wurde ab März 2010 unter enger Mitarbeit von Länder- und Kommunalvertretern von Dataport durchgeführt und mit der Zuschlagerteilung an die Firma Accenture Ende August 2010 abgeschlossen. Die Firma Accenture ist ein weltweit tätiger Technologie-, Management- und Outsourcing-Dienstleister mit über 150.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In Deutschland unterhält Accenture vier Standorte. Die Firma hat neben fundiertem IT-Know-how auch einschlägige Erfahrung im Bereich des Personenstandswesens. Sie hat im Rahmen des Deutschland-Online Projektes „elektronisches Personenstandswesen“ für den Freistaat Bayern die Machbarkeitsstudie für ein zentrales elektronisches Personenstandsregister erstellt.

Unmittelbar im Anschluss an die Vergabentscheidung hat die Projektphase 2 mit der Realisierung der Lösung begonnen. Der Kick-Off-Workshop hierzu fand unmittelbar nach Zuschlagserteilung am 7. September 2010 statt. Auch hier sind neben Vertretern aus Schleswig-Holstein und Hamburg Vertreter der kommunalen Landesverbände und des Landesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten eingebunden. Derzeit werden von der Firma Accenture die technischen Fachkonzepte für die Entwicklung der Anwendung erstellt und mit den Auftraggebern abgestimmt. Test und Pilotierung der Anwendung ist für das Frühjahr 2011 geplant. Dafür werden frühzeitig die Test- und Pilotteilnehmer ausgewählt und eingebunden. Der Flächenbetrieb in Hamburg und Schleswig-Holstein wird ab etwa Mitte 2011 beginnen. Die Ausstattung in Schleswig-Holstein soll Ende 2011 abgeschlossen sein. Zur Verdeutlichung zeigt die Abbildung den geplanten Projektverlauf.

#### 4. Rechtliche Vorgaben

Voraussetzung für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters ist eine Landesverordnung auf der Basis von § 74 Abs. 1. Nr. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG), wonach die Länder ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einrichten und nähere Regelungen zu dessen Führung treffen können. Diese Landesverordnung befin-

det sich derzeit in der Verbandsanhörung. Der Entwurf ist im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände und des Landesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie von Dataport erarbeitet worden. Die Verordnung soll Anfang 2011 rechtzeitig vor Beginn der Pilotierung des elektronischen Registers in Kraft treten. Kernpunkte der Regelung werden sein:

- das zentrale elektronische Personenstandsregister und das Sicherungsregister werden bei Dataport eingerichtet,
- diese Register stellt das Personenstandsregister nach § 3 PStG dar,
- der Zugang zu dem Register aus den Standesämtern erfolgt über das Landesnetz,
- die Standesämter führen ihre Register im zentralen Register bei Dataport (Mandanten),
- Dataport betreibt im Auftrag des Landes die zentrale Infrastruktur des Registers,
- bezogen auf die Daten betreibt Dataport das Register als Auftragsdatenverarbeitung für die Standesämter, die datenverarbeitende Stellen bleiben
- neben den in § 14 der Personenstandsverordnung (PStV) geregelten Zugriffsberechtigungen für die Standesämter werden Zugriffsregelungen für die Administration getroffen,
- die Datenübermittlung im Mitteilungsverkehr erfolgt über die bei Dataport eingerichtete Vermittlungsstelle nach § 63 PStV,
- es werden Regelungen zur Protokollierung getroffen und
- die Kostenverteilung zwischen Land und Kommunen wird geregelt.

Für die Abwicklung des elektronischen Mitteilungsverkehrs wird die für das Meldewesen bei Dataport aufgebaute Infrastruktur genutzt. Wie im Meldewesen wurde auch im Mitteilungsverkehr im Personenstandswesen ein standardisiertes Austauschformat entwickelt, dass zu nutzen ist. Es heißt XPersonenstand. Analog zum Meldewesen wird auch im Personenstandswesen die Transport-Infrastruktur OSCI-Transport für das Mitteilungsverkehr außerhalb Schleswig-Holsteins genutzt. Der Zugriff läuft zentral über die Vermitt-

lungsstelle bei Dataport, so dass den Kommunen keine zusätzlichen Kosten für Transportzertifikaten und Sicherheitsmaßnahmen entstehen werden. Innerhalb Schleswig-Holsteins werden die Mitteilungen über das Landesnetz abgewickelt. Auch hier ist die Analogie zum Meldewesen hergestellt. Ab Mai 2011 soll es möglich sein, die ersten Mitteilungen zwischen Standesämtern elektronisch zu versenden. Ab November 2011 – rechtzeitig zum Start des flächendeckenden Betriebs des zentralen Registers werden weitere wesentliche Mitteilungen zwischen Standesämtern elektronisch möglich sein.

#### 5. Nacherfassung

Ein wesentlicher Faktor zu Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens wird es sein, ob und in welchem Umfang die papierenen Bestände in das elektronische System nacherfasst werden können. Jeder nacherfasste Datensatz muss auch qualifiziert elektronisch signiert werden. Ob und wie die Standesämter Nacherfassungen durchführen wird vom Land nicht vorgeschrieben werden. Dennoch ist schon jetzt deutlich, dass der Nutzen des elektronischen Registers steigen wird, je vollständiger der dort abgelegte Bestand ist.

Die Beurkundungen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und der Einführung des elektronischen Registers durchgeführt wurden (sog. Übergangsbeurkundungen), werden sich relativ einfach nacherfassen lassen, zumal sie jedenfalls im Fachverfahren Autista elektronisch zwischengespeichert sind. Dennoch muss auch hier jeder Datensatz einzeln angefasst und signiert werden.

#### 6. Fazit

Die zunehmende und auch notwendige Automation von Verwaltungsabläufen und Registern – man denke hier auch an die elektronischen Verfahren zur Herstellung von Pässen und Personalausweisen – erfordert es, dass Land, Kommunen, IT-Dienstleister und dessen Trägerländer noch enger zusammenrücken und ihre Zusammenarbeit weiter intensivieren. Das Personenstandswesen ist dafür aus meiner Sicht ein gutes und wegweisendes Beispiel für die Zukunft.

# Kommunikationsprozesse für Personalausweis-, Pass- und Ausländerbehörden

Dieter Schlüter, Dataport

Mit den neu eingeführten „Hoheitlichen Dokumenten“ sind neue Aufgaben aus dem Bereich der Kommunikationsprozesse auf die Behörden zugekommen. Dieser Artikel soll aufzeigen, was sich hinter diesen Aufgaben im Einzelnen verbirgt und wie sich viele der schleswig-holsteinischen Pass- und Personalausweisbehörden diesen neuen Herausforderungen gestellt haben.

## 1. Hoheitliche Dokumente

Neu eingeführt werden bundesweit die sogenannten hoheitlichen Dokumente auf Basis des XML-Datenaustauschformates XhD. Zu den hoheitlichen Dokumenten gehören:

- neuer Personalausweis (nPA) zum 1.11.2010
- Reisepass zum 1.11.2010
- Statusabfrage, Sperrung und Entsperrung für die neue Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) zum 1.11.2010
- Reiseausweis für Ausländer zum 1.5.2011
- elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer zum 1.5.2011

## 2. Kommunikationsprozesse

Aber nicht nur das Datenaustauschformat wurde komplett erneuert, auch die dazugehörigen Kommunikationsprozesse haben sich komplett verändert. Gegenüber den bisherigen Kommunikationsprozessen ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Es handelt sich nicht mehr um pro-

prietäre Bundesdruckerei-Lösungen, sondern es werden offene Standards verwendet.

- Die Behörden benötigen jetzt eigene Intermediärpostfächer.
- Es werden DVDV-Zugriffe für die Dienstabfragen und Verifizierungen benötigt, damit verbunden ist die Neueinführung der DVDV-Behördenschlüssel für diese Zwecke.
- Es werden weitere OSCI-Kommunikationsszenarien eingeführt.
- Diverse Validierungen und Prüfungen sind verpflichtend.
- Die benötigten Zertifikate werden nicht mehr von der Bundesdruckerei gestellt, außerdem sind unterschiedliche Zertifikate je nach Verwendungszweck (Signatur/Verschlüsselung-Inhaltsdaten/Transport) zu verwenden.

## 3. Brokerdienst hoheitliche Dokumente

Es bietet sich das Outsourcing von rein kommunikationsbedingten Aufgaben analog den Rückmeldungen und Fortschreibungen im Meldewesen an eine Vermittlungsstelle an. Dazu bietet der Nachrichtenbroker bei Dataport einen speziellen Brokerdienst für die hoheitlichen Dokumente an. Dieser Brokerdienst hat für die Behörden insbesondere folgenden Nutzen:

- Es müssen nur die Signaturkarten und

nicht auch das Inhaltsdatenverschlüsselungs- und das OSCI-Zertifikat bestellt werden. Damit entfallen auch die Probleme beim Ablauf der Zertifikate.

- Es wird kein eigenes Intermediärpostfach benötigt.
- Zentrale Pflege der DVDV-Daten
- Zentrale Überwachung der Prozesse
- Umfangreiche zentrale Prüfungen

## 4. Feldtest

Ursprünglich sollte der bundesweite Feldtest mit 27 Personalausweis- und Passbehörden Anfang Januar 2010 starten. Tatsächlich kam der Feldtest aber erst im April zum Laufen. Aus dem Feldtest konnten für alle Beteiligten, egal ob Behörde, Fachverfahrenshersteller, Vermittlungsstelle, Bundesdruckerei, Sperrdienstbetreiber, DVDV-pflegende Stellen usw. viele Erkenntnisse gewonnen werden, die den jetzigen Echtbetrieb überhaupt erst ermöglicht haben.

## 5. Echtbetrieb

Schon vor Inkrafttreten des neuen Personalausweises zum 1.11.2010 konnten die Personalausweis- und Passbehörden ihren Echtbetrieb auf die neuen Standards umstellen. Als erste Behörde aus Schleswig-Holstein hat die Feldtestverwaltung Stadt Schenefeld am 16. August 2010 den Echtbetrieb für die Personalausweise und Pässe unter Nutzung des Brokerdienstes für die hoheitlichen Dokumente aufgenommen. Bereits in der letzten Oktoberwoche hatten alle schleswig-holsteinischen Personalausweis- und Passbehörden ihren Echtbetrieb auf die neuen Standards umgestellt, so dass der gesetzliche verbindliche Termin 1.11.2010 zumindestens für den Bereich der Kommunikationsprozesse bis auf wenige Kinderkrankheiten reibungslos abließ.



# Videoüberwachung und -aufzeichnung

Dr. Sven Polenz LL.M., Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel <sup>1</sup>

## Einleitung

Der Einsatz von Videotechnik ist sehr umfassend und führt nicht selten zur Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften. So kommt der niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen einer aktuellen Analyse zur Verwendung von Videokameras durch niedersächsische Behörden im Zeitraum Dezember 2008 bis März 2010 zu folgendem Ergebnis: Die geprüften Behörden, darunter 34 Kommunen und mehrere Landesbehörden, setzen Videotechnik zur Überwachung von Straßen, Plätzen, Schulen, Badeanstalten, Museen und z.B. zur Gebäudesicherung ein. Bei zwei Dritteln der insgesamt 3.345 verwendeten Kameras fehlt eine vorgeschriebene Dokumentation der vorgenommenen Maßnahmen, die Anbringung von Hinweisschildern oder der Einsatz ist schlicht unzulässig, da sogar aus dem öffentlichen Bereich heraus in Privatwohnungen hinein gefilmt wird.<sup>2</sup> Der entsprechende Technikeinsatz führt zwangsläufig zur Erfassung und Identifizierung von Personen, was mit Eingriffen in deren verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verbunden ist, sodass es für die Rechtfertigung des Eingriffs einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Bevor die Verwendung von Videotechnik in Erwägung gezogen wird, müssen daher eine Rechtsgrundlage gesucht und die geregelten Voraussetzungen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Solche Ermächtigungen ergeben sich nicht immer aus dem Bundesdatenschutzgesetz oder den Landesdatenschutzgesetzen. Es existieren insoweit zahlreiche Spezialregelungen: Die Bundespolizei kann etwa selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Gefahren für Anlagen und Einrichtungen für Eisenbahnen des Bundes oder für dort befindliche Personen oder Sachen zu erkennen, wobei der Geräteeinsatz erkennbar sein muss. Werden auf diese Weise personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind diese Aufzeichnungen spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden, § 27 Abs. 1 Nr. 2 BPolG. In diesem bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich kommen derzeit ca. 3.000 Videokameras bundesweit in Bahnhöfen zum Einsatz. Zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus können nach den §§ 20g, 20h BKAG und zum Schutz

von Mitgliedern der Verfassungsorgane nach § 23 BKAG Bildaufzeichnungen angefertigt werden. Beziehen sich staatsanwaltliche Ermittlungen auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, so dürfen ohne Wissen des Betroffenen außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen hergestellt werden, § 100 h StPO. Weitere Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung ergeben sich z.B. aus § 29 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), §§ 8 Abs. 2, 9 BVerfSchG und § 5 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MAD-G). Auf Landesebene ergibt sich eine spezielle Rechtsgrundlage aus § 185 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LVwG, wonach zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben der verdeckte Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen zulässig ist, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhalts zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. Die Anordnung eines solchen Videoeinsatzes erfolgt gemäß § 186 Abs. 1 Satz 6 LVwG durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Eine weitere landesgesetzliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Landesverfassungsschutzgesetz.

## Anforderungen nach dem Landesdatenschutzgesetz

Im Unterschied zur Vorschrift des § 6b BDSG, der die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen des Bundes und nicht öffentliche Stellen regelt, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BDSG, differenziert der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber zwischen Videoüberwachung und -aufzeichnung. Gemäß § 20 Abs. 1 LDSG dürfen demnach öffentliche Stellen mit optisch-elektronischen Einrichtungen öffentlich zugängliche Räume beobachten (Videoüberwachung), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen. Nach § 20 Abs. 2 LDSG darf das Bildmaterial hingegen gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn die Tatsache der Aufzeichnung für die Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar

gemacht ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen, es sei denn, sie dokumentieren Vorkommnisse, zu deren Aufklärung die weitere Speicherung erforderlich ist. Die Videoüberwachung ist als Datenerhebung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LDSG), die Videoaufzeichnung als Datenspeicherung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LDSG) zu qualifizieren.

Damit ergibt sich für den Einsatz von Videotechnik durch öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein zunächst Folgendes: Auf die Tatsache der Videoüberwachung ohne Speicherung von Daten wie etwa im Rahmen einer bloßen Sichtkontrolle im Eingangsbereich eines Gebäudes muss nicht durch geeignete Maßnahmen hingewiesen werden. Gleichwohl sollte ein solcher Hinweis erfolgen, da die jeweils betroffene Person nicht erkennen kann, ob tatsächlich eine Aufzeichnung bzw. Speicherung der Daten erfolgt. Geeignete Maßnahmen können darin bestehen, deutlich sichtbare Hinweisschilder anzubringen mit einem gut lesbaren Text oder mit einem Piktogramm. Ist mit einer größeren Anzahl ausländischer Besucher zu rechnen, so kann bei der Verwendung von Texten gegebenenfalls ein mehrsprachiger Hinweis erforderlich sein. Die Anforderungen an geeignete Maßnahmen sind umso höher, wenn der Einsatz von Videotechnik für die Betroffenen nur schwer erkennbar ist und diese sich einer Aufzeichnung nicht aufgrund einer freien und informierten Entscheidung entziehen können. Beispiele: Der Hinweis „Dieses Gebäude wird videoüberwacht. Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Kundeninformation im Erdgeschoss.“ ist ausreichend.<sup>3</sup> Ein 5x7 cm großes Hinweisschild, welches darüber hinaus nicht in Kopfhöhe angebracht wurde erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen.

§ 20 Abs. 1 LDSG beschreibt die Videoüberwachung zudem als „Beobachten“ öffentlich zugänglicher Räume. Aus der Differenzierung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 wird bereits deutlich, dass hierfür keine Speicherung der Aufnahmen erforderlich ist. Ein Beobachten wird jedoch verneint, wenn aufgrund der technischen Ausgestaltung keine Personen identifizierbar sind, was etwa bei einer geringen Auflösung der Fall sein kann.<sup>4</sup> Besonderheiten dürften für den Betrieb von Webcams gelten, die der Darstellung von Landschaftsaufnahmen dienen, denn eine Beobachtung impliziert regelmäßig ein aktives, gezieltes Wahrnehmen eines Vorgangs. Ein Beobachten erfordert daher, dass der Betreiber der Kamera das übertragene Geschehen genau verfolgt oder zumindest durch Schauen passiv aufnimmt. Die Ge-

<sup>1</sup> Der folgende Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

<sup>2</sup> BT-DRs. 17/2750, S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Gola/Klug/Körffer, Kommentar zum BDSG, 10. Aufl. 2010, § 6b Rndr. 27.

<sup>4</sup> So Wedde, in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Kommentar zum BDSG, 2010, § 6b Rndr. 14.



fährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt bei einer Videoüberwachung aber gerade darin, dass die Technik es dem Betreiber erlaubt, das Verhalten einer Person auch unbemerkt zu recherchieren. Beim Einsatz von Webcams tritt der Betreiber hingegen in den Hintergrund und die Intention liegt regelmäßig auch nicht in der Überwachung eines bestimmten Bereichs. Vielmehr erhält jeder Internetnutzer die Möglichkeit, die entsprechenden Daten zur Kenntnis zu nehmen, was von einer zielgerichteten und einseitigen Beobachtung durch einen Systembetreiber zu unterscheiden ist. Allerdings wird sich auch für den Einsatz von Webcams ein Beobachten nicht immer vollständig ausschließen lassen, da ein Teil der Internetnutzer die Aufnahmen auch gezielt für die Observation einer bestimmten räumlichen Sphäre verwenden könnte. Dennoch kann noch ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Betroffenen vorliegen, wenn zwar die Gesichtszüge der gefilmten Personen aufgrund der systemseitig einstellbaren Auflösung unkenntlich, eine Identifikation jedoch anhand ihrer Gestalt oder Bewegungen möglich ist.<sup>5</sup>

Die Vorschrift verlangt zudem, dass sich die Videoüberwachung oder -aufzeichnung auf öffentlich zugängliche Räume beschränkt. Öffentlich zugänglich sind Räume, die dem Publikumsverkehr dienen bzw. die zum Betreten durch die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies trifft z.B. für entsprechend zugängliche Gebäude und Plätze von öffentlichen Einrichtungen oder für Eingangsbereiche von öffentlichen Stellen zu. Nicht erfasst werden i.d.R. Büroräume in öffentlichen Stellen, zumal für die Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen insoweit auch § 23 Abs. 1 LDSG zu beachten ist, wonach die Daten der Beschäftigten vorbehaltlich besonderer gesetzlicher und tarifvertraglicher Regelungen nur nach Maßgabe der §§ 85-92 LBG verarbeitet werden dürfen. Es kommt hinzu, dass die §§ 85 ff. LBG nur spezielle Vorschriften zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Personalakten enthalten und keine Regelung zur Videoüberwachung oder -aufzeichnung existiert.

Die Videoüberwachung nach § 20 Abs. 1, 1. Fall LDSG hat ferner zur Voraussetzung, dass diese zur Erfüllung „ihrer“ Aufgaben erforderlich ist. Da sich der Anwendungsbereich des LDSG vor allem auf die Datenverarbeitung durch Behörden erstreckt, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LDSG, ist auf den ersten Blick hin zu vermuten, dass es sich um öffentlich-rechtliche Aufgaben handeln muss, da gemäß § 3 Abs. 1 LVwG die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit für die Träger der öffentlichen Verwaltung durch Behörden wahrgenommen wird. Im Falle einer derart engen Auslegung der Vorschrift würde eine Videoüberwachung im Zusammenhang mit einer

Aufgabenerfüllung nur dann in Betracht kommen, wenn die Aufgabe durch eine öffentlich-rechtliche Bestimmung auferlegt wurde.<sup>6</sup> Beispiele dafür, dass die Aufgabe nach einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung auferlegt ist, finden sich in den Bereichen Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung, vgl. § 31 Abs. 1 LandeswasserG, § 3 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz. Die Formulierung „ihrer Aufgaben“ muss jedoch weitergehend verstanden werden, da öffentliche Stellen nicht nur öffentlich-rechtliche, sondern auch bloße öffentliche Aufgaben wahrnehmen.<sup>7</sup> Öffentliche Stellen können auch im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung vielfältige Aufgaben übernehmen, wobei die Verpflichtung zur Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohnerschaft zu beachten ist. Was die Gemeinden hierfür als zweckmäßig erachten, ist hauptsächlich den Anschauungen und Entschlüssen ihrer Organe überlassen und hängt von den örtlichen Verhältnissen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde ab.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang kann etwa der Betrieb eines kommunalen Netzes zur Sprach-, Daten-, Fernseh- und Rundfunkübertragung sowie eines kommunalen Mobilfunknetzes im Rahmen einer öffentlichen, nicht jedoch einer öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen. Gleiches gilt für den Betrieb eines Flughafens, da keine Vorschrift existiert, die die öffentliche Hand verpflichtet, Flughäfen oder Luftverkehrsplätze zu unterhalten.<sup>9</sup> Damit ist die Formulierung „ihrer Aufgaben“ weit zu verstehen, indem sich die Aufgaben aus der Verfassung, Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften ergeben können und damit verbundenen konkreten Zwecken, wie etwa die Überwachung eines Flures im Gebäude einer öffentlichen Stelle.<sup>10</sup> Eine Videoüberwachung nach § 20 Abs. 1, 2. Fall LDSG setzt voraus, dass diese zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist. Das Hausrecht steht etwa dem Bürgermeister<sup>11</sup> zu, wobei vor allem Maßnahmen zur Verhinderung von Diebstählen, Sachbeschädigungen oder sonstigen Störungen in Betracht kommen.<sup>12</sup>

### **Schutzwürdige Belange Betroffener**

#### **a) Höchstpersönlicher Lebensbereich**

Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, § 201a Abs. 1 StGB. Zunächst werden solche Räumlichkeiten nicht erfasst, die zumindest einer beschränkten Öffentlichkeit zugänglich sind wie etwa Diensträume.<sup>13</sup> Strafbar ist jedoch regelmäßig das Herstellen von Bildaufnahmen z.B. in Toiletten, Umkleidekabine oder Solarien und ärztlichen Be-

handlungszimmern.<sup>14</sup> Im Rahmen der Feststellungen des Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz<sup>15</sup> erstreckte sich die Verwendung der Videotechnik auch auf Vorgänge in Wohnungen, welche durch Fenster beobachtet werden konnten. Hier ist darauf zu verweisen, dass sich für den Betreiber der Videokamera im Einzelfall eine Strafbarkeit nach § 201a StGB ergeben kann. Nicht erfasst von § 201a StGB sind Überwachungen ausschließlich im öffentlichen Raum, wobei durchaus auch der höchstpersönliche Lebensbereich von Betroffenen tangiert sein kann. Dies ist etwa der Fall, wenn die Betroffenen zur Verrichtung des Stoffwechsels in der Öffentlichkeit unangemessene Orte aufsuchen. Sind Beschädigungen etwa an Hauswänden oder Bäumen zu erwarten, so kann eine Videoüberwachung zulässig sein, zumal der Betroffene sich durch sein Verhalten nur eingeschränkt auf schutzwürdige Interessen berufen könnte.<sup>16</sup>

#### **b) Aufnahmen von Privatgrundstücken**

Schutzwürdige Belange Betroffener überwiegen regelmäßig dann, wenn deren Privatgrundstück erfasst wird. Weiterhin handelt es sich bereits nicht um öffentlich zugängliche Räume, sodass § 20 LDSG als Rechtsgrundlage ausscheidet. Bei den Kameraeinstellungen ist Sorgfalt darauf zu legen, dass entsprechende Privaträume nicht vom Aufnahmewinkel erfasst werden. Das BVerfG erstreckt den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch auf Abbildungen, die einen Einblick in die räumliche Privatsphäre als einem von öffentlicher Kontrolle und Beobachtung freien Rückzugsbereich ermöglichen, wozu auch Wohngrundstücke gehören. Der Schutz setzt voraus, dass der Betroffene

<sup>5</sup> Hilpert, Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 6b BDSG am Beispiel des ÖPNV, RDV 2009, 160 (162); AG Frankfurt a.M., Beschluss v. 9. September 2002, Az.: 65 UR II 149/02; LG Bonn, Urteil v. 16. November 2004, Az.: 8 S 139/04.

<sup>6</sup> Zur öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 22. Februar 2007, Az.: 4 LB 23/05.

<sup>7</sup> Polenz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der öffentlichen Hand, DÖV 2010, 350 (353).

<sup>8</sup> So bereits BVerfG, Urteil v. 22. Februar 1972, Az.: I C 24/69.

<sup>9</sup> Polenz, in: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Kommentarbroschüre zum Informationsfreiheits- und Umweltinformationsgesetz, „Das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein“, 2. Aufl. 2009, S. 15 ff.; OVG Schleswig, Urteil v. 22. Februar 2007, Az.: 4 LB 23/05; VG Schleswig, Az.: 12 A 180/02.

<sup>10</sup> Zscherpe, in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG, 2010, § 6b Rndr. 41.

<sup>11</sup> VG Köln, Beschluss v. 4. Dezember 2009, Az.: 4 L 1818/09.

<sup>12</sup> Wedde, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Kommentar zum BDSG, 2010, § 6b Rndr. 33.

<sup>13</sup> BT-Drs. 15/2466, S. 5.

<sup>14</sup> Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 28. Aufl. 2010, § 201a, Rndr. 7.

<sup>15</sup> Siehe oben in Einleitung.

<sup>16</sup> Vgl. auch Hilpert, Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 6b BDSG am Beispiel des ÖPNV, RDV 2009, 160 (164); zu weitgehend: AG Zerst, Urteil v. 31. März 2003, Az.: 6 C 614/02.



Abbildung 1



Abbildung 2

nach den konkreten Gegebenheiten die begründete und für Dritte erkennbare Erwartung hegen darf, dass seine privaten Verhältnisse den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleiben und von ihr nicht zur Kenntnis genommen werden.<sup>17</sup> Allerdings entfällt diese Erwartung, wenn ein privates Anwesen für jedermann von öffentlich zugänglichen Stellen aus einsehbar ist, so dass insoweit das Vorliegen schutzwürdiger Belange von betroffenen Grundstückbesitzern verneint wird.<sup>18</sup>

### c) Öffentliche Verbreitung von Bildnissen

Nach § 22 Satz 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunst-UrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG dürfen ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung Bilder verbreitet und zur Schau gestellt werden, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird, § 23 Abs. 2 KunstUrhG. Die Regelungen des KunstUrhG sind bei der Anwendung von § 20 LDSG zu berücksichtigen und dienen zugleich als Maßstab für die Beurteilung, ob im Einzelfall schutzwürdige Belange von Personen berührt werden. Speziell für den Einsatz von Webcams, die der Betreiber zur Darstellung von Landschaftsaufnahmen bereit stellt, ist danach zu fragen, ob die gefilmten Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Ist dies der Fall, so kann der Betrieb einer Webcam datenschutzrechtlich zulässig sein. Folgende Prüfkriterien sollten beachtet werden:

- Es ist zu prüfen, ob aufgrund der Kameraeinstellung Personen ohne Weiteres identifiziert werden können, was etwa anhand der Gangart, der Kleidung oder mitgeführter Gegenstände in Betracht kommt. Aufgrund einer größeren Verpixelung könnte erreicht werden, dass eine Identifikation nur mit besonderem Zusatzwissen möglich wäre.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Kfz-Kennzeichen ablesbar sind.
- Die Kameraeinstellung dient dann nicht

mehr der Darstellung von Landschaftsaufnahmen, wenn offenkundig öffentliche Parkplätze überwacht werden, so dass die Privilegierung über § 23 KunstUrhG nicht eingreift.

- Bei Webcams ist ferner zu analysieren, welche technischen Möglichkeiten dem Internetnutzer an die Hand gegeben werden. Insbesondere ist der Frage nachzugehen, ob mithilfe von Zoom- oder Schwenkfunktionen vertiefte Einblicke gewonnen werden könnten.
- Personen gelten im Besonderen dann als Beiwerk zur Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit, wenn aufgrund der Kameraeinstellung deren Anonymität gewahrt bleibt. Ist die Webcam auf einen Strandabschnitt gerichtet, wobei nicht einmal die Strandkorbnummern ablesbar sind oder wird der gesamte Bereich eines Marktplatzes aus der Vogelperspektive erfasst, so werden regelmäßig keine schutzwürdigen Belange von einzelnen Personen berührt.

### d) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 20 LDSG ist schließlich danach zu fragen, ob die Videoüberwachung und/oder -aufzeichnung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Geeignet ist eine Regelung, wenn mit ihrer Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Erforderlich ist die Regelung, wenn kein anderes, gleich wirksames, aber das Persönlichkeitsrecht weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung steht,<sup>19</sup> Angemessen ist die Regelung, wenn sie verhältnismäßig im engeren Sinne erscheint, wobei eine Gesamtabwägung zwischen der Intensität des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stattfinden muss.<sup>20</sup> Dabei ist vor allem zu prüfen

- wie viele Personen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind und ob diese Personen hierfür einen Anlass gegeben haben,
- in welchem Umfang unverdächtige Dritte von der Videoüberwachung betroffen sind,
- von welcher Dauer die Videoüberwachung ist und ob eine Aufzeichnung stattfindet und
- welche Umstände und Inhalte der Kommunikation der Betroffenen erfasst werden können.

### Zusammenfassung

Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung und -aufzeichnung durch öffentli-

che Stellen in Schleswig-Holstein ist § 20 LDSG. Die Vorschrift erfasst nur öffentlich zugängliche Räume. Geeignete Maßnahmen zur Erkennbarkeit des entsprechenden Technikeinsatzes sind zwar nur für die Videoaufzeichnung zu treffen, sollten aber auch für die Videoüberwachung beachtet werden. Ein Beobachten nach § 20 Abs. 1 LDSG liegt nicht vor, wenn unter keinem Gesichtspunkt eine Identifikation von einzelnen Personen möglich ist. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Videoüberwachung. Bei der Einstellung der Videokameras ist darauf zu achten, dass keine Observation von privaten Rückzugsräumen erfolgt. Möchte die öffentliche Stelle Landschaftsaufnahmen oder Aufnahmen von sonstigen Örtlichkeiten mithilfe einer Webcam darstellen, so kann die Beobachtung der öffentlichen Räume durch § 23 KunstUrhG privilegiert sein. Erscheinen einzelne Personen dabei als Beiwerk zur Landschaft, so kann der Betrieb einer Webcam gleichwohl datenschutzrechtlich zulässig sein. Dabei ist vor Inbetriebnahme der Webcam jedoch zu prüfen, ob berechtigte Interessen von Einzelpersonen entgegen stehen. Im Rahmen der klassischen Videoüberwachung und -aufzeichnung ist wie auch beim Webcam-Einsatz zu prüfen, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist. Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist auf den konkreten Überwachungszweck und die ihn rechtfertigenden Gründe sowie auf die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht Betroffener abzustellen.

Bei den Abbildungen 1 und 2 sind einzelne Personen nicht bzw. nur mit besonderem Zusatzwissen identifizierbar. Kfz-Kennzeichen sind nicht erkennbar, das Filmen von Wohnbereichen, etwa über Fenster, ist nicht möglich und es werden auch nicht Personen erfasst, die sich der Videokamera nur schwer entziehen können, wie etwa der Betreiber eines Imbissstandes. Unzulässige Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können jedoch dann gegeben sein, wenn dem Betreiber der Webcam und dem Internetnutzer Zoomfunktionen an die Hand gegeben werden, welche vertiefte Einblicke ermöglichen.

<sup>17</sup> BVerfG NJW 2006, 2836 (2837).

<sup>18</sup> BVerfG, Beschluss v. 2. Mai 2006, 1 BvR 507/01, Rndr. 13.

<sup>19</sup> BVerfG NJW 2004, 999.

<sup>20</sup> BAG NZA 2004, 1278 (1281).

# Datenschutz in der Kommunalverwaltung

Zusammengestellt aus dem Tätigkeitsbericht 2010 des Landesbeauftragten für den Datenschutz von Jochen Nielsen, SHGT

## **Gesundheitsuntersuchung bei Bewerbern für Angestelltenpositionen**

Die gesundheitliche Untersuchung von Tarifbeschäftigten vor der Einstellung ist in begrenztem Umfang zulässig: Es darf nur festgestellt werden, ob die Bewerber gegenwärtig gesundheitlich zur Ausübung der jeweils angestrebten Tätigkeit in der Lage sind.

Im Mai 2009 wurde das ULD durch Medienberichte auf die Praxis bei der Einstellung von Tarifbeschäftigten in einem Kreis aufmerksam. Die daraufhin durchgeführte datenschutzrechtliche Prüfung ergab Folgendes: Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für eine zu besetzende Angestelltenposition ausgewählt worden war, wurde sie oder er durch das Gesundheitsamt des Kreises einer Gesundheitsuntersuchung unterzogen. Es wurde den Betroffenen zunächst ein umfangreicher Fragebogen zugesandt. Dieser enthielt eine Vielzahl von sehr intimen Fragen, wie z. B. danach, ob jemals eine ärztliche oder psychologische Behandlung stattgefunden habe, nach dem Alkohol- und Drogenkonsum, nach belastenden Erlebnissen in der Vergangenheit, nach der allgemeinen Stimmung und nach dem Bestehen oder der Möglichkeit einer Schwangerschaft. Zwar enthielt der Bogen den Hinweis, die Beantwortung sei freiwillig. Im von der Presse aufgegriffenen Fall hatte die Bewerberin es allerdings abgelehnt, den Bogen auszufüllen, mit der Folge, dass sie den Job, für den sie schon ausgewählt war, nicht erhielt.

Mit dem ausgefüllten Bogen hatten sich die Bewerbenden in der Regel zu zwei Terminen beim Gesundheitsamt einzufinden. Beim ersten Termin wurde Blut abgenommen und an ein Labor zur Untersuchung geschickt; analysiert wurden im Wesentlichen der Stoffwechsel sowie einige allgemeine Blutwerte. Eine diesbezügliche Aufklärung der Bewerber einschließlich der Frage, welche Erkenntnisse sich für ihre Eignung aus der Untersuchung ergeben würden, erfolgte nicht. Weiterhin wurden beim ersten Termin ein EKG, ein Hörtest und ein Sehtest vorgenommen. Beim zweiten Termin wurde von den untersuchenden Ärzten eine ausführliche ärztliche Anamnese aufgenommen. Erhoben wurden teilweise sehr persönliche Daten; es finden sich Aussagen wie „grübelt viel wegen Arbeitslosigkeit“, Angaben zu „Wasserlassen“ und „Stuhlgang“, zu Fehlgeburten, zur Familienanamnese – Krankheiten und Todesursache der Eltern – und zur sozialen Anamnese – Kinder, Schulabschluss, Ausbildung. Auf der Grundlage

aller erhobenen Daten beurteilten die Ärzte im Gesundheitsamt die Eignung des Bewerbers für die zu besetzende Stelle; das Ergebnis wurde dem Personalamt übermittelt. Bei unauffälligen Befunden wurde lediglich mitgeteilt, dass entsprechende Untersuchungen stattgefunden hätten und dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Beschäftigung bestünden. Bei etwa der Hälfte der geprüften Akten wurden jedoch zusätzlich zu der Unbedenklichkeitsbescheinigung auch Einzelheiten aus der Untersuchung an das Personalamt gemeldet. Dabei finden sich Bemerkungen wie „leicht depressive Persönlichkeitsstruktur“ oder „Fettleibigkeit ... es besteht ein erhebliches Risiko für die weitere Entwicklung einer Arteriosklerose“.

Der Landkreis hat sofort nach Bekanntwerden der Angelegenheit die Verwendung des vorab versendeten Fragebogens gestoppt und sämtliche bis dahin erhobenen Fragebögen vernichtet. Die vorgefundene Verfahrensweise verstieß in mancher Hinsicht gegen den Datenschutz. Es stellt sich die Frage, ob Gesundheitsuntersuchungen von Bewerbern für Angestelltenpositionen überhaupt verlangt werden dürfen. Der aktuelle Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, der TVöD, sieht keine entsprechende Pflicht der Bewerber vor, anders als noch der Vorläufer-Tarifvertrag, der BAT. Doch ist in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass der Arbeitgeber vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages verlangen kann, dass der Bewerber sich ärztlich untersuchen lässt. Der Bewerber ist jedoch nicht verpflichtet, die Untersuchung über sich ergehen zu lassen. Verweigert er diese, so ist es nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber von der Einstellung des Bewerbers absieht. Die ärztliche Untersuchung darf aber nur dazu dienen festzustellen, ob zum Zeitpunkt der Einstellung die gesundheitliche Eignung des Bewerbers für den zu besetzenden Arbeitsplatz gegeben ist. Der Arbeitgeber bzw. die in seinem Auftrag tätigen Ärzte dürfen keine Daten über eventuelle Krankheitsanlagen, die sich noch nicht realisiert haben, erheben. Das Risiko, dass der Arbeitnehmer während des in Vollzug befindlichen Arbeitsverhältnisses erkrankt, hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen. Nach Datenschutzrecht erforderlich sind nur die Daten, die für die Entscheidung über die Einstellung benötigt werden; lediglich diese dürfen erhoben werden.

Die gesundheitliche Untersuchung von Bewerbern für Angestelltenpositionen gehört nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des Gesundheitsamtes. Vielmehr wird das Gesundheitsamt quasi als verlängerter Arm des Arbeitgebers tätig. Daher gelten die in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Fragerecht des Arbeitgebers auch für das Gesundheitsamt. Nach diesen Grundsätzen ist die Durchführung eines Seh- und Hörtests und des EKGs nicht zu beanstanden. Diese erhobenen Daten können bei der Beurteilung der gegenwärtigen Eignung von Bedeutung sein. Dagegen waren die Erhebungen im vorab versendeten Fragebogen und im Rahmen der ärztlichen Anamnese unzulässig und wurden vom ULD beanstandet. Bemängelt wurde auch, dass die Erhebung der Blutwerte ohne Aufklärung erfolgte. Es fehlte an der Information der Bewerber darüber, welche Blutwerte untersucht wurden und welche Erkenntnisse sich daraus ergeben würden. Beanstandet wurden ferner nicht erforderliche Datenübermittlungen an das Personalamt. Das Gesundheitsamt hätte sich auf die positive Meldung „für die Stelle geeignet“ beschränken müssen. Warum wurden derart umfangreiche nicht erforderliche Daten erhoben? Das Gesundheitsamt verwendete die hier eingesetzten Formulare in allen Fällen von Begutachtungen. Dies betraf neben der Einstellung von Tarifbeschäftigten die Übernahme ins Beamtenverhältnis, Frührentenierungen, Untersuchungen im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit bei Beziehern von Sozialleistungen usw. In den letztgenannten Konstellationen greifen aber andere Untersuchungskriterien. Es besteht zudem für die Betroffenen eine gesetzliche Pflicht, sich untersuchen zu lassen; das Gesundheitsamt hat dazu korrespondierend eine gesetzliche Befugnis, solche Untersuchungen vorzunehmen. Das ULD hat die Prüfung zum Anlass genommen, sich verstärkt mit der Thematik zu befassen. Es wird zusammen mit dem betroffenen Landkreis und der Arbeitsgemeinschaft der Gesundheitsämter auf Landesebene zu rechtmäßigen und allgemein akzeptierten Lösungen bei der Begutachtung von Bewerbern für Angestelltenpositionen beitragen.

## **Was ist zu tun?**

Bei der Einstellung von Angestellten sind öffentliche Stellen an die durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung aufgezeigten Grenzen gebunden. Die Fragen durch das Gesundheitsamt sind in jedem Fall dem Arbeitgeber zuzurechnen.

## **Meldedatenabrufe durch die Polizei – endlich gesetzlich geregelt**

Die Polizei benötigt für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung listenmäßige Auswertungen aus den Melderegistern. Die fachliche Notwendigkeit eines



solchen Online-Abrufs ist oft nicht zu bestreiten, nötig ist aber eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Seit September 2009 erlaubt das geänderte Landesmeldegesetz der Polizei „eine Datenabfrage auch ohne Kenntnis konkreter Identifikationsmerkmale von Personen“. Im Jahr 2005 stellten wir anlässlich einer Prüfung fest, dass die Polizei Listenauskünfte, z. B. Abfragen nach Straße und Hausnummer, erhalten hatte, ohne die vorgeschriebenen Angaben zur Identität der angefragten Personen gemacht zu haben. Solche Auskünfte waren nach damaliger Rechtslage nur in Papierform und nach Einzelfallprüfung durch die zuständige Meldebehörde zulässig.

Als Reaktion auf unser Prüfergebnis wollte die Polizei nicht das praktizierte Verfahren ändern, sondern forderte eine Anpassung der Rechtslage. In Fällen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sei häufig ein sofortiger automatisierter Informationszugang zu den Meldedaten unter Verwendung allgemeiner Suchkriterien erforderlich. Dieses Anliegen schien uns plausibel. Gemäß unserer Empfehlung beschränkte das Innenministerium im Gesetzentwurf die Zulässigkeit der Abrufe darauf, dass „dies zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung im Einzelfall erforderlich ist“. Durch eine Neukonzeption des EDV-Verfahrens werden zudem nur vordefinierte Auswertemöglichkeiten zur Verfügung gestellt, was die Einhaltung des Erforderlichkeitsprinzips technisch sicherstellt. Es besteht Einvernehmen mit der Polizei, dass lediglich eine Suche unter Verzicht auf bestimmte Identifikationsmerkmale, und zwar Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, und unter Angabe von Straße und Hausnummer erfolgen soll. Eine Kennzeichnung und Protokollierung der Abrufe soll später eine Evaluierung der Abrufberechtigung ermöglichen.

### **Internet und E-Mail in Kommunen – Sensibilität noch rudimentär**

Unzulässige Veröffentlichungen vertraulicher Daten in Sitzungsunterlagen kommunaler Gremien auf der gemeindlichen Homepage nehmen zu, weil die einzustellenden Dokumente unzureichend kontrolliert werden. Für die Veröffentlichung privater Anschriften und Telefonnummern von ehrenamtlich Tätigen fehlt häufig die Einwilligung.

Die Recherche nach den eigenen Daten in Internetsuchmaschinen ist äußerst beliebt. Wer sich dabei auf der Homepage seiner Gemeinde wiederfindet, ist nicht immer begeistert: Mehrfach fanden Betroffene ihre Daten, verbunden mit Details über ihre Einwendungen gegen die Bauleitplanung. In einem Fall wurden Einzelheiten über eine Bewerberin um eine Sachgebietsleiterstelle ungewollt bekannt gegeben. Mandatsträger und andere eh-

renamtlich Tätige wurden mit ihrer privaten Anschrift und Telefonnummer aufgeführt, ohne ihre Einwilligung erteilt zu haben. Die Probleme erklären sich mit der Neigung von Kommunen, die Protokolle von Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen sowie die dazugehörigen Beschlussvorlagen der Allgemeinheit über das Internet zugänglich zu machen. Bei öffentlichen Sitzungen, in denen keine vertraulichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestehen insofern keine Datenschutzbedenken. In den beanstandeten Fällen fand jedoch keine ausreichende Prüfung und Abtrennung vertraulicher Unterlagen statt. Bei Einstellung von Dokumenten ins Internet sollte in jedem Fall das sogenannte Vieraugenprinzip gelten. Bei Einwendungen gegen die Bauleitplanung hätte zumindest eine Pseudonymisierung der Vorgänge stattfinden müssen, z. B. durch Beratung der Einwendungen unter einer Nummer anstelle des Namens.

Bei Mandatsträgern und anderen ehrenamtlich Tätigen ist die Veröffentlichung von Angaben, die nicht unmittelbar mit ihrer Funktion zu tun haben, nur zulässig, wenn dafür deren schriftliche Einwilligung vorliegt. Dies gilt auch für private Anschriften und Telefonnummern. Die dienstliche Erreichbarkeit – insbesondere von Mandatsträgern – kann und muss gegebenenfalls über ein Postfach im Rathaus gewährleistet werden. Ehrenamtliche Bürgermeister sollten für ihre offizielle Tätigkeit statt ihrer privaten E-Mail-Adresse eine dienstliche und damit funktionsbezogene Adresse erhalten und verwenden. So können sie ihre Privatpost eindeutig von dienstlichen Vorgängen trennen. Auch die Bürgerinnen und Bürger sind so in der Lage, bereits bei der Adressierung festzulegen, ob sie den Bürgermeister als Privatperson, als Politiker oder in seiner dienstlichen Eigenschaft ansprechen wollen. Im Falle eines Ämterwechsels kann eine Mailadresse vom neuen Amtsinhaber problemlos übernommen und fortgeführt werden. Zwar haben die Kommunen die beanstandeten Seiten schnell von ihrer Homepage entfernt, im Cache der Suchmaschinen blieben sie jedoch erhalten und damit für jeden Nutzer weiter verfügbar. Die Löschung dieser Speicherinhalte ist möglich, erfordert aber im Einzelfall einen nicht unbeträchtlichen Aufwand. Dieser Aufwand konnte den betroffenen Kommunen in den geprüften Fällen nicht erspart werden.

### **Was ist zu tun?**

Kommunen sollten vor der Veröffentlichung von Unterlagen im Internet in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob vertrauliche personenbezogene Daten enthalten sind. Sollen private Anschriften und Telefonnummern von ehrenamtlich Tätigen in die Homepage aufgenommen werden, ist deren Einwilligung erforderlich.

### **Datenschutzkonforme freiwillige Umfrageaktionen**

Öffentliche Stellen können im Rahmen ihrer Organisationshoheit freiwillige Umfragen grundsätzlich eigenständig vornehmen und gestalten. Doch müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Befragung schriftlich über die Datenverwendung aufgeklärt werden. Dies ist zwingende Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung der Betroffenen.

Ob es um die Zufriedenheit von Mitarbeitern am Arbeitsplatz, um Windkraftanlagen, den Ausbau von DSL-Anschlüssen in ländlichen Gebieten oder Ähnliches geht – in vielen Fällen kommen Fragebögen zum Einsatz, mit denen öffentliche Stellen Meinungen und damit Daten von Betroffenen auf freiwilliger Grundlage erheben. Wir haben mehrfach solche Verfahren bei öffentlichen Stellen geprüft, bei denen es oft an der ausreichenden Anonymität der Teilnehmer mangelte.

Befragungsaktionen müssen nicht zwangsläufig anonym stattfinden. Die Daten verarbeitenden Stellen können Verfahren und Modalitäten selbst festlegen, soweit dadurch nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Mit der Einwilligung der Betroffenen, die schon durch die Teilnahme an der Befragung zum Ausdruck kommt, kann eine personenbezogene Erhebung gerechtfertigt sein. Die befragende Stelle muss dann aber die Rahmenbedingungen der Befragung schriftlich, wenn möglich auf dem Fragebogen selbst, darlegen. Nur so sind die Betroffenen in der Lage abzuschätzen, was anschließend mit ihren Daten geschieht und in was sie mit der Teilnahme an der Befragung einwilligen.

Zu folgenden Fragen müssen die Betroffenen im Einzelnen aufgeklärt werden:

- Welchem Zweck dient die Befragung?
- Wer ist verantwortlich, wie erfolgt die Durchführung der Umfrage?
- Ist die Befragung anonym oder personenbeziehbar?
- Wie wird gegebenenfalls die Anonymität gewährleistet?
- Wer erhält gegebenenfalls Kenntnis bzw. Zugang zu personenbezogenen Daten?
- Werden Daten an Dritte übermittelt?
- Wann werden die Daten gelöscht?

Bei den von uns geprüften Fällen bestanden insbesondere Mängel bei der Aufklärung der Betroffenen über die Modalitäten der Befragung. Dies stellte die Wirksamkeit der Einwilligungen infrage, war aber auch schädlich für die Akzeptanz bei Allgemeine Verwaltung Tätigkeitsbericht 2010 des ULD SH 29 den Betroffenen und wirkte sich so auf die Teilnehmerzahl aus. Transparenz ist also nicht nur eine Frage des Datenschutzes, sondern oft Bedingung für den Erfolg der Umfrage.

## Was ist zu tun?

Daten verarbeitende Stellen sollten sich vor freiwilligen Umfragen sorgfältig mit der Beantwortung der vorstehenden Fragestellungen auseinandersetzen und die Modalitäten der Umfrage den Teilnehmenden schriftlich bekannt geben.

## Grenzen der Privatisierung bei der Kurverwaltung

Der Trend zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf private Dienstleister, die im überwiegenden Eigentum der Kommune stehen, hält weiter an. Die Grenzen der Auftragsdatenverarbeitung werden nicht immer ausreichend beachtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen abschließenden Festlegungen für das Auftragsverhältnis fehlen häufig.

Wir hatten die Frage zu prüfen, ob es zulässig ist, einer Tourismusservice GmbH als privater Stelle im Sinne des Datenschutzrechts die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung der Kurabgabe zu übertragen. Dies zählt nicht zum Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit, sodass eine Beteiligung Dritter am Erhebungsverfahren auf der Grundlage der Auftragsdatenverarbeitung im Grundsatz möglich war. Allerdings müssen die Grenzen der Auftragsdatenverarbeitung sorgfältig beachtet werden. Insbesondere ist das Auftragsverhältnis so zu gestalten, dass dem Auftragnehmer keine Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden, sondern er nur weisungsgebunden tätig wird.

Gegen eine Auftragsdatenverarbeitung sprach im konkreten Fall die Kurabgabensatzung, wonach die Tourismusservice GmbH beauftragt wurde, die Kurabgabe gemäß Satzung zu berechnen, diese entgegenzunehmen und anschließend mit der Kommune abzurechnen. Die Beauftragung durch eine Rechtsnorm erweckte den Eindruck, dass hier Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die in der Handlungsform des öffentlichen Rechts zu erledigen sind, an eine juristische Person des Privatrechts zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. Dies ist nach dem Landesverwaltungsgesetz nur durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Wir haben deshalb der Kommune empfohlen, diese Vorschrift aus ihrer Satzung zu entfernen.

Auftragsdatenverarbeitung bedingt den Abschluss eines Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Darin hat die Daten verarbeitende Stelle sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur nach Weisung verarbeitet werden. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind festzulegen. Die Durchführung und Abwicklung des Auftrages sowie die Wahrnehmung der Kontrollrechte ist klar zu regeln, um den

Handlungsspielraum des Auftragnehmers klar zu begrenzen. Nur hinreichend spezifizierte Weisungen können verhindern, dass es faktisch zu einer unzulässigen Funktionsübertragung kommt. Wir empfehlen der Kommune, für die Kurabgabenerhebung und -kontrolle in einem Vertrag mit der Tourismusservice GmbH folgende Punkte präzise zu regeln, was sich übrigens auf andere Auftragsverhältnisse übertragen lässt:

- Beschreibung des Verfahrens der Kurabgabenerhebung und -überwachung,
- abschließende Festlegung der vom Auftragnehmer wahrzunehmenden Aufgaben,
- Benennung der verantwortlichen Personen bezüglich konkreter Aufgaben beim Auftraggeber wie beim Auftragnehmer,
- Sicherstellung einer ausreichenden Information der Kurgäste über die Auftragsdatenverarbeitung,
- Festlegung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen,
- Darlegung, wie der Auftraggeber die Einhaltung seiner Weisungen kontrollieren will.

## Was ist zu tun?

Kommunen müssen beim Aufgabenoutsourcing durch Auftragsdatenverarbeitung sorgfältig darauf achten, dass die Grenzen nicht durch eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch den Auftragnehmer überschritten werden. Die Verträge sollten zumindest die dargestellten Details regeln.

## Unterrichtung der Handwerkskammer über Reisegewerbekarte

Die Unterrichtung anderer Behörden über ausgestellte Reisegewerbekarten ist bereichsspezifisch abschließend geregelt. Eine Beteiligung der Handwerkskammern ist nicht vorgesehen. Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gewerbeordnung sehen nur eine Weitergabe an das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft und gegebenenfalls die Ausländerbehörde vor.

Über Eingaben erfuhren wir, dass die Gewerbeämter der Kommunen häufig Daten über die Ausstellung einer Reisegewerbekarte an die jeweilige Handwerkskammer übermitteln. Die Kommunen verwiesen auf ein Merkblatt der Handwerkskammer, worin um Übersendung der entsprechenden Gewerbeanmeldung gebeten wurde. Hinweise auf Rechtsvorschriften zur Datenübermittlung waren dem Merkblatt nicht zu entnehmen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist in der Gewerbeordnung bereichsspezifisch geregelt. Danach können öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich

ist. Öffentliche Stellen sind zudem zu informieren, wenn eine Entscheidung Rechtsfolgen hat und die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Wirklichkeit dieser Rechtsfolgen erforderlich ist. Für weitere Zwecke sind Übermittlungen nur zulässig, soweit diese zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

In den geprüften Fällen bestand allenfalls die Besorgnis, dass die im Reisegewerbe zulässigen Grenzen bei den Tätigkeiten der Betroffenen überschritten werden könnten. Konkrete Anhaltspunkte dafür lagen nicht vor, zumal mit der Tätigkeit erst noch begonnen werden sollte. Es gab also keinen konkreten Anlass für die Übermittlungen. Es handelte sich um regelmäßige Datenübermittlungen, für die es an einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift fehlte.

## Was ist zu tun?

Kommunen dürfen nach Ausstellung einer Reisegewerbekarte davon nur die Behörden unterrichten, die in den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gewerbeordnung aufgezählt sind.

## Schöffenvorschlagslisten gehören nicht ins Internet

Von den Gemeinden aufgestellte Schöffenvorschlagslisten enthalten personenbezogene Informationen. Das Gerichtsverfassungsgesetz, das abschließend regelt, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Listen genutzt werden, sieht eine Internetveröffentlichung nicht vor.

Eine Internetrecherche überraschte eine Bürgerin: Auf der Website einer Stadtverwaltung fand sie ihren Namen und Vornamen sowie Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Beruf. Der Hintergrund: Sie war im vorangegangenen Jahr als Kandidatin für die Schöffenvorwahl aufgestellt worden. Die Daten befanden sich zusammen mit den Angaben über die weiteren Kandidaten in einer Schöffenvorschlagsliste auf der Website der Stadt. Die Schöffenvorwahl wird durch die Gemeinde vorbereitet. Dazu stellt die Gemeinde eine Schöffenvorschlagsliste auf und übersendet diese an das Amtsgericht. Vor Übersendung muss die Schöffenvorschlagsliste für eine Woche in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Der Termin für die Auslegung ist öffentlich bekannt zu geben. Im konkreten Fall war Folgendes geschehen: Der Termin für die Auslegung wurde durch amtliche Bekanntmachung kundgetan, als Anlage war die Schöffenvorschlagsliste angefügt. Die amtliche Bekanntmachung wurde samt Anhang im Internet veröffentlicht und befand sich nach über einem Jahr immer noch dort.

Das Gerichtsverfassungsgesetz schreibt

nur eine Veröffentlichung des Termins der Auslegung, nicht aber eine Listenveröffentlichung vor. Über die einwöchige Listenauslegung in der Gemeinde hinaus erlaubt das Gesetz keine weitere Veröffentlichung der Liste. Die Stadtverwaltung hat nach unserer Aufforderung umgehend die Liste aus ihrem Internetauftritt gelöscht. Ein anderes Praxisbeispiel zeigt, wie eine Stadtverwaltung die gesetzlichen Vorgaben für die Auslegung der Listen zu ernst genommen hat. Dort wurde einem Bürger bei der Einsichtnahme in die Schöffenvorschlagsliste untersagt, sich handschriftliche Notizen anzufertigen. Begründet wurde dies damit, dass das Gesetz nur die Einsichtnahme vor Ort vorsieht. Ganz so streng muss die Behörde nicht mit den Listen umgehen. Zweck der Auslegung ist, dass jedermann die Daten zur Kenntnis nehmen, prüfen und gegebenenfalls anschließend Einwände erheben kann. Dafür kann die Anfertigung von Notizen erforderlich sein und sollte den Einsichtnehmenden erlaubt werden.

### Was ist zu tun?

Bei der Auslegung von Schöffenvorschlagslisten ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich für eine Woche in der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt werden. Weitere Veröffentlichungen müssen unterbleiben.

### ELENA – die Datenspeicherung beginnt

Das ELENA-Verfahrensgesetz ist in Kraft getreten; das Sammeln der Daten hat begonnen. Gleich zu Beginn ergaben sich massive Probleme wegen des Inhalts der geforderten Daten.

Der Bundestag verabschiedete das Gesetz zur Einführung des ELENA-Verfahrens (31. TB, Tz. 4.5.11). Damit sollen zunächst fünf Typen von papierbasierten Entgeltnachweisen durch elektronische Speicherungen ersetzt werden. Es geht um drei Bescheinigungen im Bereich des Arbeitslosengeldes I (nämlich Arbeitsbescheinigungen, Nebeneinkommensbescheinigungen und Auskünfte über die Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung), um Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag sowie um Einkommensnachweise im Zusammenhang mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Diese Nachweise im ELENA-Verfahren sollen 80 % der in der Praxis ausgestellten Bescheinigungen ersetzen.

Das im April 2009 in Kraft getretene Gesetz sieht vor, dass ab Anfang Januar 2010 alle Arbeitgeber bestimmte Daten an die sogenannte Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermitteln, welche bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung eingerichtet wurde. Der Datenabruf durch die Stellen, die die jeweiligen Leistungen

gewähren, und damit der Wegfall der bisherigen Papiernachweise, soll von Anfang 2012 an erfolgen. Die von den Arbeitgebern an die ZSS zu übermittelnden Daten sind im Gesetz aufgeführt: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschrift, Versicherungsnummer bzw. Verfahrensnummer, die eigens für die Personen vergeben wird, die keine Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Zu melden sind zudem das erfasste Einkommen in Euro, Beginn und Ende des Zeitraumes, für den das erfasste Einkommen erzielt worden ist, sowie der Name und die Anschrift des Arbeitgebers und die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes. Weiterhin sind die für den betreffenden Einkommensnachweis in den Gesetzen vorgesehenen Angaben zu übermitteln. Bei der Arbeitsbescheinigung im Rahmen des Arbeitslosengeldes I handelt es sich z. B. um die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers, Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, das Arbeitsentgelt und sonstige Geldleistungen, die der Arbeitnehmer erhalten hat oder zu beanspruchen hat. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt nach dem Gesetz eine Rechtsverordnung, mit der die Inhalte der Meldungen der Arbeitgeber an die ZSS inhaltlich näher bestimmt werden (sogenannte ELENA-Datensatzverordnung). Anfang des Jahres 2010 war eine solche Verordnung noch nicht in Kraft.

Bei der Erstellung der Datensatzbeschreibung wurde offensichtlich von einigen der Handelnden die Brisanz unterschätzt, die sich aus dem ELENA-Verfahren ergibt. Der auf Bundesebene in erster Linie zuständige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit war bei der Erstellung der Datensatzbeschreibung nicht einbezogen worden. Zwar sind die umstrittenen Angaben zur Kündigung und zur Rechtmäßigkeit von Streiks auch vor der Einführung von ELENA in Formularen, die vom Arbeitgeber auszustellen sind, enthalten. In der bisherigen Arbeitsbescheinigung für den Bezug von Arbeitslosengeld I ist anzugeben, ob der Kündigung eine Abmahnung vorausgegangen ist; auch das vermeintlich vertragswidrige Verhalten des Arbeitnehmers muss genannt werden. Es ist jedoch ein Unterschied, ob diese Informationen in einem individuellen Verfahren erhoben oder ob sie auf Vorrat für alle Beschäftigten der Bundesrepublik Deutschland in einer zentralen Datenbank gespeichert werden.

Während es bei einem Formular für den Einzelfall genügt, dass dieses z. B. von der BA in Konkretisierung des Gesetzes bezüglich des Datenumfangs selbst gestaltet wurde, ist es verfassungsrechtlich zweifelhaft, ob ein demokratisch nicht legitimiertes Gremium den Aufbau von Datensätzen

festlegen darf, die mit ihren hochsensiblen Informationen aus dem Arbeitsverhältnis, die wie z. B. die Teilnahme an Streiks spezifisch durch das Grundgesetz geschützt sind, in einer Zentraldatei gespeichert werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fordert, dass wesentliche Entscheidungen, die in die Rechte aller Beschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland eingreifen, durch das Parlament getroffen werden. So ist schon fraglich, ob die vorgesehene Verordnung eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für derart weitreichende Datenspeicherungen darstellt. Nach Bekanntwerden der Bedenken an der Datensatzbeschreibung wurde mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Ende Dezember 2009 die Version 1.2 der Datensatzbeschreibung veröffentlicht. Diese Fassung verzichtet auf Angaben zu rechtmäßigen bzw. unrechtmäßigen Streiks. Das BMAS hat angekündigt, dass alle Daten in dem Katalog noch einmal auf ihre Notwendigkeit hin geprüft werden, einschließlich der immer noch enthaltenen Angaben zur Kündigung und Abmahnung sowie einer Anzahl von Freitextfeldern.

Zum Start des Verfahrens im Januar 2010 schlugen die Wellen auch beim ULD hoch. Besorgte Menschen fragten, ob sie sich gegen die Übermittlung ihrer Daten an die ZSS wenden können. Dies ist nicht vorgesehen; die Übermittlung beruht auf einer gesetzlichen Pflicht des Arbeitgebers. Arbeitgeber empörten sich über den bürokratischen Aufwand des Meldeverfahrens und fragten, welche Daten genau sie an die ZSS melden müssten. Zwar lag ein vom BMAS genehmigter Schutz des Patientengeheimnisses Datenkatalog vor, allerdings waren noch Änderungen in Aussicht gestellt. Vor allem gab es aber zu diesem Zeitpunkt keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung einer Vielzahl der in der Datensatzbeschreibung enthaltenen Daten, da die vorgesehene ELENA-Datensatzverordnung noch nicht erlassen war.

Dies betraf nicht nur die problematischen Angaben zum Ende des Arbeitsverhältnisses, sondern auch Angaben wie den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit, die für solche Beschäftigte übermittelt werden sollten, die keine Rentenversicherungsnummer haben, z. B. Beamte. Die Weitergabe solcher Daten wäre demnach nur unter Begehung eines Rechtsverstößes möglich. Andererseits ist das Unterlassen von Meldungen eine Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld bewehrt. Es war aber kaum zu erwarten, dass die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Deutsche Rentenversicherung Bund bereits zum Start des Verfahrens angesichts des Fehlens einer Rechtsgrundlage von ihrer Befugnis Gebrauch macht.



## Was ist zu tun?

Der Datenkatalog muss auf das vertretbare Maß beschränkt und auf eine belastbare Rechtsgrundlage gestellt werden. Die öffentlichen Arbeitgeber in Schleswig-Holstein sollten genau prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bevor sie eine Meldung abgeben. Die grundsätzlichen Bedenken der Datenschutzbeauftragten am Verfahren sind weiterhin nicht ausgeräumt.

## Störlauf – ein Volkslauf und seine Folgen im Internet

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes sind noch nicht online? Kein Problem: Lassen Sie Ihr Kind einfach an einer Breitensportveranstaltung teilnehmen, organisiert von einem Verein und unterstützt von der Schule. Danach findet jeder Namen, Alter und Schule Ihres Kindes im Internet. Besorgte Eltern einer Zweitklässlerin wandten sich Hilfe suchend an uns. Sie hatten nichtsahnend ihr Kind über die Grundschule zum Störlauf – einer bei Jung und Alt beliebten Laufveranstaltung – angemeldet. Die Schule hatte für diese sportliche Veranstaltung geworben. Die Teilnahme ist Ehrensache. Die Anmeldung und das Einsammeln des Startgeldes erfolgte durch die Schule. Danach stellten die Eltern überrascht fest, dass der Name ihres Kindes mit Nennung der Schule und der Altersklasse im Internet zu finden war. Der Veranstalter des Störlaufes hatte alle angemeldeten Personen in einer Starterliste auf seiner Webseite veröffentlicht. So ließ sich die siebenjährige Tochter der Perenten per Suchmaschine finden.

Schon die Sachverhaltsaufklärung und die erste rechtliche Bewertung durch das ULD lösten eine Pressekampagne aus, die sich nicht nur gegen unser Haus, sondern auch gegen die Eltern richtete. Es sei doch großartig, wenn man im Rahmen dieses Lauf-Events im Internet genannt werde. Der Datenschützer solle sich nicht so an-

stellen; die Eltern sollten nicht so querulatorisch sein. Der Veranstalter behauptete, die Internetveröffentlichung sei von den Sportordnungen des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) vorgeschrieben. Dies entpuppte sich allerdings als Schutzbehauptung. Der DLV teilte mit, dass dem nicht so ist. Erschreckend war anfangs die mangelnde Sensibilität der Schulleitungen hinsichtlich der Gefahren, die mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten – insbesondere von jungen Kindern – im Internet verbunden sind. Es bedurfte pädagogischen Geschicks bei der Vermittlung der möglichen Konsequenzen für die Kinder und der rechtlichen Situation, bis sich die meisten Verantwortlichen einsichtig zeigten.

Im Dialog mit dem Bildungsministerium suchten wir für die Zukunft eine einheitliche datenschutzkonforme Lösung für die Teilnahme der Schulen und ihrer Schulen und Hochschulen Schülerinnen und Schüler an solchen sportlichen Wettkämpfen. Bedingung ist, dass der Elternwille tatsächlich Berücksichtigung findet. Hierfür müssen die Eltern eindeutig auf die Konsequenzen einer Internetveröffentlichung der Daten ihrer Kinder hingewiesen werden. Das Bildungsministerium hat aus guten Gründen eine Initiative zur Aufklärung der Schülerinnen und Schüler über die Gefahren der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet gestartet. Die Schulen müssen einen sensiblen Umgang mit diesen Daten pflegen und mit gutem Beispiel vorangehen.

## Was ist zu tun?

Wenn Schulen mit Sportvereinen kooperieren, um die Kinder an den Sport heranzuführen und damit die Gesundheitsförderung zu stärken, ist der Datenschutz der Kinder zu achten. Eine Veröffentlichung im Internet setzt die informierte Einwilligung der Eltern voraus. Daten von Grundschulkindern haben unseres Erachtens im Internet nichts verloren.

## Videoüberwachung an Schulen

Immer mehr Schulträger und Schulen installieren im Außenbereich von Schulgebäuden Videoüberwachungsanlagen, um der zunehmenden Sachbeschädigung entgegenzutreten.

Der Einsatz von Videotechnik an Schulen wird vom ULD wegen der damit verbundenen Freiheits- und Persönlichkeitseingriffe als besonders heikel betrachtet. Im Interesse der Erhaltung eines pädagogischen Freiraums sollte auf den Einsatz möglichst verzichtet werden. Doch ist nicht von der Hand zu weisen, dass Schulen zunehmend von starken Sachbeschädigungen und Einbruchdiebstählen betroffen sind. Diese Straftaten verursachen für die Schulträger immense Kosten. Die Täter können oft nicht überführt werden. In Ermangelung von Ressourcen für eine sonstige ausreichende Objektsicherung wird zunehmend der Einsatz von Videotechnik als letztes Mittel angesehen.

Voraussetzung für eine datenschutzkonforme Videoüberwachungsmaßnahme ist die Alternativlosigkeit als Sicherungsinstrument. Um die Anforderungen zu konkretisieren, haben wir zusammen mit dem Bildungsministerium eine Leitlinie erarbeitet. Danach darf ein Einsatz zeitlich nur außerhalb des Schulbetriebes erfolgen. Ausnahmsweise wird die Videoüberwachung von Fahrradunterständen während des Schulbetriebes zugelassen, da in diesem Bereich eine besonders hohe Sachbeschädigungsquote zu beklagen ist und der Schutz des Eigentums von Schülerinnen und Schülern im Vordergrund steht. Einigkeit besteht darüber, dass Videoüberwachung innerhalb von Schulgebäuden ausgeschlossen ist.

## Was ist zu tun?

Schulen und Schulträger sollten Videoüberwachungsmaßnahmen nur als letztes Mittel einsetzen. In diesem Fall ist die Leitlinie zu beachten.

# Einzelfragen zur Informationsfreiheit

Auszug aus dem 32. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), zusammengestellt von Ute Bebensee-Biederer, SHGT

## 1. Aktueller Sachstand

War das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein vor zehn Jahren noch eine kleine Revolution in der bundesdeutschen Verwaltungslandschaft, so hat sich der darin zum Ausdruck kommende Gedanke inzwischen bundesweit etabliert. Im Jahr 2006 trat das Informationsfreiheitsgesetz für die Bundesverwaltung in Kraft. Zuvor und danach haben inzwischen folgende Länder ein Gesetz erhalten: 1998: Brandenburg, 1999: Berlin, 2000: Schleswig-Holstein, 2001: Nordrhein-Westfalen,

2006: Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Hamburg, 2007: Thüringen, 2008: Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Es fehlen noch Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen.

Das ULD hatte direkt nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes im Jahr 2001 eine Broschüre herausgegeben, in der das neue Gesetz für Bürgerinnen und Bürger wie für die Verwaltung erläutert wurde. Nachdem einige Jahre Erfahrungen gesammelt wurden und im Jahr 2007

das Umweltinformationsgesetz des Landes in Kraft getreten ist (30. TB, Tz. 12.3), war es nötig, die Hinweise zu aktualisieren und zu erweitern. Heraus kam ein Kommentar zu den Informationsfreiheitsgesetzen in Schleswig-Holstein mit Erläuterungen zum IFG und zum UIG mit 50 exemplarischen Fällen, Formularen und weiteren Hilfen. Die Broschüre mit 120 Seiten wird vom ULD in gedruckter Form unentgeltlich zugesandt und ist im Internet abrufbar unter: [www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/ifg-uig-sh.pdf](http://www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/ifg-uig-sh.pdf)

In der vergangenen Legislaturperiode hatte die Gruppe des SSW schon vorgeschlagen, die Regelungen des allgemeinen Informationsfreiheitsrechtes des Landes mit der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der EU in ein Gesetz zu gießen (LT-Drs. 16/82). Trotz einer posi-

ven Grundhaltung gegenüber dieser Initiative gelang es kurzfristig nicht, ein solches Gesetz zu verabschieden, sodass jetzt ein separates Umweltinformationsgesetz (UIG) gilt. Dies hatte eine Vielzahl von Problemen zur Folge: Welches Gesetz ist anwendbar? Wie sind abweichende Begriffe und Verfahrensregelungen auszulegen? Wer ist zuständig? Wie erhalten die Bürgerinnen und Bürger effektiven Zugang zu den Verwaltungsinformationen?

In der Koalitionsvereinbarung 2009 haben sich die Regierungsparteien CDU und FDP auf eine neue Initiative geeinigt: „Zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung werden wir das Umweltinformationsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz in einem Gesetz zusammenfassen.“ Diese Initiative, mit der sich Schleswig-Holstein wieder an die Spitze der Weiterentwicklung bei der Informationsfreiheit setzen kann, wird vom ULD unterstützt.

## **2. Entwurf eines Geodateninfrastrukturgesetzes**

Mit dem Gesetz soll der rechtliche Rahmen für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein als Bestandteil einer nationalen Geodateninfrastruktur geschaffen werden.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben ist Schleswig-Holstein per Gesetz verpflichtet, Geodaten via Internet oder über andere geeignete Telekommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Hierzu zählen etwa Angaben zu Flur- und Grundstücken, zu Adressen, Hausnummern und Postleitzahlen, zu Gebäudestandorten oder zur Bodennutzung. Zu den Geodaten zählen beispielsweise auch Informationen zur geografischen Verteilung verstärkter auftretender pathologischer Befunde, etwa Allergien. Es sollen Zugänge über Netzdienste eingerichtet werden: Mithilfe von Suchdiensten können Geodaten recherchiert werden; Darstellungsdienste ermöglichen eine verbesserte Größendarstellung auf den Benutzeroberflächen und beim Download; Abrufdienste werden bereitgestellt.

Wenn Geodaten einen Personenbezug aufweisen, muss vor der Eröffnung des Informationszugangs eine Abwägungsentcheidung getroffen werden, ob im Einzelfall das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe der Daten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen höher zu bewerten ist. Diese Abwägung würde allerdings einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, wenn jedes Datum einer solchen Einzelprüfung unterworfen würde. Deshalb sollte die Einzelprüfung durch Datenkategorisierungen ersetzt werden, wobei in den Kategorien personenbezogene Geodaten mit unterschiedlicher Sensibilität erfasst werden.

Hohe Sensibilität der Daten ist ein Indiz dafür, den Informationszugang zu verweigern.

## **3. Der „geheime“ Vertrag**

Beim Informationszugang zu Verträgen ist große Sorgfalt auf die Prüfung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zu verwenden. Die pauschale Annahme eines solchen Geheimnisses ohne Prüfung ist nicht möglich.

Eine Bürgerin beehrte gegenüber einer Amtsverwaltung Einsicht in einen zwischen einer amtsangehörigen Gemeinde und einem privaten Unternehmen geschlossenen Vertrag. Die Behörde lehnte den Antrag mit Verweis auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ab. Derartige Geheimnisse zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses bilden: Kann die Offenlegung der Informationen fremden oder eigenen Wettbewerb schwächen? Geschäftsgeheimnisse können etwa bei Angaben zu Ertragslagen, Rechnungsunterlagen, Kalkulationsunterlagen oder Marktstrategien vorliegen.

Bei Verträgen muss jedoch für jede einzelne Klausel geprüft werden, ob diese Voraussetzungen jeweils vorliegen. Nach Prüfung der konkreten Klauseln gab das ULD der in Anspruch genommenen Behörde mehrere Hinweise, wie und weshalb ein beschränkter Informationszugang zu gewährt ist. Die Behörde ignorierte diese Hinweise mehrfach und nahm keine Einzelprüfung vor, sondern verwies immer wieder pauschal darauf, dass der gesamte Vertrag mit seinen Vertragsklauseln Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalte. Die Behörde meinte, an das Votum des Unternehmens gebunden zu sein, das keine Offenlegung des Vertrags wollte. Das Informationsfreiheitsgesetz sieht aber vor, dass die in Anspruch genommene Behörde eine eigene Prüfung und Abwägungen in jedem Einzelfall vornehmen muss. Wegen der anhaltenden Verweigerung durch die Behörde musste das ULD eine Beanstandung aussprechen.

Was ist zu tun?

Die Behörde muss bei Auskunftersuchen zu einem Vertrag jede einzelne Klausel prüfen, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

## **4. Der offenkundige Vertrag**

Dürfen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in einem Vertrag nicht offenbart werden, so kommt gegebenenfalls ein beschränkter Informationszugang in Betracht.

Ein Bürger beehrte Einsicht in einen zwischen einer Stadt und einem Unternehmen geschlossenen Mietvertrag über ein Gebäude. Wieder ging es darum, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmers einer Offenbarung entgegenstehen. Die Behörde nahm nach ent-

sprechender Beratung durch das ULD eine ordnungsgemäße Prüfung der Vertragsklauseln vor. Informationszugang war zu gewähren bezüglich der Angaben zum Mietgegenstand, zur Mietdauer und zu den ohnehin aus den gesetzlichen Vorschriften ableitbaren Haftungsregeln. Angaben zum vereinbarten Mietzins wurden hingegen als Geschäftsgeheimnis angesehen. Bezüglich dieser Information war auch kein überwiegendes Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erkennbar. Der Antrag war insoweit abzulehnen. Die Stadt hat die schutzbedürftigen Angaben im Vertragsdokument entsprechend geschwärzt.

## **Was ist zu tun?**

Kommt die Behörde bezüglich einzelner Vertragsklauseln zu dem Ergebnis, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorliegen, und besteht insoweit kein Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit, so sind entsprechende Angaben zu anonymisieren.

## **5. Lebensgefahr durch Waffenbesitzer?**

Ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Bekanntgabe personenbezogener Daten ist im Regelfall abzulehnen, es sei denn, dass die gesetzlich vorgesehenen konkret darzulegenden Ausnahmen greifen.

Der Antragsteller beehrte von der Behörde Auskünfte zum Ausgang eines waffenrechtlichen Verwaltungsverfahrens gegen eine andere Person. Er wollte Einsicht in den gesamten bei der Behörde vorliegenden Vorgang haben und verwies darauf, dass die andere Person möglicherweise im Rahmen einer nachbarschaftlichen Auseinandersetzung von der Schusswaffe Gebrauch machen könnte. Die Behörde lehnte den Antrag mit Verweis auf den Schutz personenbezogener Daten ab.

Nach dem IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn personenbezogene Informationen offenbart würden, es sei denn, dass die Offenbarung zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist. Eine entsprechende Gefahrenlage muss vom Antragsteller dargelegt werden, d. h., der konkrete Sachverhalt muss so geschildert werden, dass der Schluss auf eine Gefahr für das leibliche Wohl naheliegt. Im erwähnten Fall fehlten solche Darlegungen. Es gab auch keine Anhaltspunkte, dass die andere Person in vergleichbaren Situationen von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht oder dies in Aussicht gestellt hatte. Die Behörde hatte den Antrag zu Recht abgelehnt.

## **Was ist zu tun?**

Die Behörde muss prüfen, ob bei dem beantragten Zugang zu personenbezogenen Daten gesetzliche Ausnahmen vorliegen.

Der Antragsteller muss hierfür einen hinreichend konkreten Sachverhalt schildern.

## 6. Kein vertraglicher Verzicht auf Informationszugang

Kann eine nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Anspruch genommene Stelle die Ablehnung des Antrages mit einem mit dem Antragsteller geschlossenen Vergleich begründen?

Ein Bürger wollte bei einer Behörde in den Vorgang zu einer ordnungsrechtlichen Maßnahme Einsicht nehmen. Die Behörde verwies auf einen mit dem Antragsteller geschlossenen Vergleich. Darin war vereinbart, dass keine weiteren Ansprüche im Zusammenhang mit der ordnungsrechtlichen Maßnahme gegenüber der Behörde gestellt werden. Damit habe der Antragsteller auch auf einen Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wirksam verzichtet.

Beim Verzicht auf bestehende Ansprüche ist der genaue Erklärungsinhalt relevant, der sich aus dem Zweck der Streitbeilegung und aus der Eigenart der streitigen Rechtsbeziehung ergibt. Der Streit bezog sich auf die ordnungsrechtliche Maßnahme, die Streitbeilegung bestand insbesondere darin, dass die Behörde nach Zahlungseingang auf eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen verzichtete und der Bürger in diesem Kontext keine weiteren Ansprüche stellte.

Der Wortlaut des Vergleichs zwingt aber

nicht unbedingt zur Annahme, der Bürger habe auf einen gesetzlichen Anspruch nach dem IFG verzichtet. Ansprüche außerhalb des Erwartungshorizontes der Streitbeilegung konnten nicht von einer Verzichtserklärung erfasst werden. Die Partner hatten beim Vergleichsabschluss Ansprüche nach dem IFG offensichtlich nicht in ihre Überlegungen einbezogen. Die Voraussetzungen eines Verzichtes wurden von der Behörde, welche die Darlegungs- und Beweislast trägt, nicht ausreichend dargelegt.

## Was ist zu tun?

Auf die Vereinbarung eines Verzichtes eines IFG-Anspruchs sollte generell verzichtet werden. Selbst bei Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung stehen IFG-Ansprüche grundsätzlich jedermann zu.

## 7. Nicht öffentliche Beratungen in vertraulicher Atmosphäre

Eine Beratung ist nicht allein deshalb „vertraulich“, weil sie in einer nicht öffentlichen Sitzung stattfindet.

Ein Bürger begehrte Informationszugang zum Beratungsprotokoll einer Gemeindevertretersitzung. Die Behörde lehnte den Antrag mit Verweis auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzung ab. Nach dem IFG seien Protokolle vertraulicher Beratungen geheim zu halten. Tatsächlich kann dem Informationszugang der Schutz eines behördlichen Entscheidungsprozesses

entgegenstehen. Ein Antrag ist abzulehnen, soweit und solange die vorzeitige Bekanntgabe von Informationen den Erfolg einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung vereiteln würde. Die zitierte Sonderregel für vertrauliche Beratungen ist aber nicht pauschal auf nicht öffentliche Sitzungen anwendbar. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob der behördliche Entscheidungsprozess nur durch die Vertraulichkeit der Beratung geschützt werden kann. Maßgebend sind der Beratungsgegenstand und die Schutzinteressen Dritter.

Das Sitzungsprotokoll teilte lediglich mit, dass der Entwurf eines Kaufvertrages über ein Grundstück ausführlich diskutiert wurde. Einzelne Wortmeldungen wurden nicht protokolliert. Ferner enthielt das Protokoll Angaben zur Anzahl der anwesenden Gemeindevertreter, zur Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie zu den Stimmenthaltungen und den Beschluss über die Annahme des Vertragsentwurfes. Dieser Protokollinhalt unterliegt keiner besonderen Vertraulichkeit. Nach Beratung durch das ULD machte die Behörde das Protokoll dem Antragsteller in Kopie zugänglich.

## Was ist zu tun?

Die Behörden müssen anhand des Beratungsgegenstandes und unter Beachtung schutzwürdiger Interessen Dritter prüfen, ob eine Beratung als „vertraulich“ anzusehen ist.

# Rechtsprechungsberichte

## OVG Schleswig: Prämienkürzung bei unzulässigen Eingriffen in Knicks

**Der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes hat am 26.10.2010 in drei Urteilen die von der Landwirtschaftsbehörde vorgenommene Kürzung der den Landwirten gewährten Betriebsprämien wegen unzulässiger Eingriffe in Knicks bestätigt und die Berufungen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen.**

Nach dem Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht können landwirtschaftliche Betriebsinhaber seit dem Jahre 2005 Betriebsprämien (Direktzahlungen) erhalten. Voraussetzung für den vollständigen Erhalt dieser Direktzahlungen ist die Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen in landwirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht. Dies wird auch als Cross Compliance-Regelung bezeichnet. Untersagt ist z. B. die Beseitigung von Landschaftselementen, zu denen nach den deutschen Ausführungsbestimmungen Knicks ab einer Länge von 20 m gehören.

In den entschiedenen Verfahren hatten die Landwirte nach der Aberntung von Acker-

flächen den Bewuchs der angrenzenden Knicks maschinell aufgeputzt und dabei über mehrere 100 m Länge den Aufwuchs – vor allem überhängendes Buschwerk – über den Knickwallfuß hinaus eingekürzt. In Übereinstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde sieht das OVG darin eine erhebliche und nachhaltige Funktionsbeeinträchtigung des gesetzlich geschützten Lebensraumes, die als eine teilweise Beseitigung dieses Biotops einzustufen ist. Diese Maßnahmen verstießen nicht nur gegen Bestimmungen des Naturschutzrechts, sondern rechtfertigten zugleich die Kürzung der Betriebsprämien.

Eine Revision gegen die Urteile (Aktenzeichen 2 LB 12/10, 2 LB 13/10, 2 LB 14/10) ist nicht zugelassen worden. Die Kläger können dagegen noch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

## Zur Unternehmereigenschaft einer Gemeinde bei Einsatz eines Werbemobils

**Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 17. März 2010 (AZ: XI R 17/08) entschieden, dass eine Gemeinde, die sich als Gegenleistung für die Übereignung eines sog. Wer-**

**bemobils verpflichtet, dieses für die Dauer von fünf Jahren in der Öffentlichkeit zu bewegen, Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.**

## Sachverhalt

Im Streitfall hatte sich die Klägerin verpflichtet, einer Gemeinde ein mit Werbeaufschriften versehenes Fahrzeug (sog. Werbemobil) zu übereignen. Im Gegenzug hatte sich die Gemeinde verpflichtet, dieses über eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren zur Erreichung der Werbewirksamkeit in der Öffentlichkeit zu bewegen. Die Gemeinde erteilte der Klägerin für die Erbringung von Werbefahrten eine Rechnung, in der die Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen war.

Das Finanzamt (FA) versagte der Klägerin den Abzug der in der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuer als Vorsteuer. Da das Fahrzeug weit überwiegend für den gemeindlichen Bauhof eingesetzt und damit dem Hoheitsbereich zuzuordnen sei und die Gemeinde es nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art benutzt habe, sei sie insoweit nicht Unternehmerin und somit nicht berechtigt gewesen, eine



Rechnung mit Mehrwertsteuerausweis zu erteilen. Die Klage hiergegen hatte Erfolg. Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision des FA zurück.

Mit der Verwendung des Werbemobils habe die Gemeinde im Austausch gegen die Übereignung eines Fahrzeugs eine entgeltliche sonstige Leistung an die Klägerin erbracht. Dabei sei die Gemeinde insoweit auch als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) tätig geworden.

Denn sie habe die Werbetätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage – und nicht im Rahmen der eigens für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen – unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer ausgeübt und sei damit „wirtschaftlich“, tätig geworden. Zwar stünden die Fahrten im Zusammenhang mit dem Einsatz des Fahrzeugs für gemeindliche – möglicherweise hoheitliche – Zwecke. Darauf komme es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der

Europäischen Union aber nicht an. Bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des UStG sei für die Unternehmereigenschaft auch nicht erforderlich, dass sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde innerhalb ihrer Gesamttätigkeit heraushebe und bestimmte Umsatzgrenzen überschreite.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes kann unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) abgerufen werden.

Quelle: DStGB aktuell

## Aus der Rechtsprechung

### § 4 IFG-SH

#### Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz

**Das Informationsfreiheitsgesetz findet auch Anwendung, wenn eine Behörde erwerbswirtschaftlich tätig wird. Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches ist der Vorschrift des § 4 IFG-SH nicht zu entnehmen.**

**Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 18. Dezember 2008, Az.: 6 A 179/07**

#### Zum Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Kläger beantragten bei der beklagten kommunalen Friedhofs-Anstalt des öffentlichen Rechts die Übermittlung der drei letzten vorliegenden Jahresabschlüsse, der Kalkulation, der Entgeltordnung für die Erbringung von Tätigkeiten außerhalb des hoheitlichen Tätigkeitsbereichs sowie die Aufstellung über die außerhalb der hoheitlichen Tätigkeiten in den letzten drei Jahren erzielten Einnahmen. Dies lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, dass es sich dabei um Geschäftsgeheimnisse handele. Nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren hat der Kläger Klage erhoben.

#### Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Bescheide vom 11. Mai 2007 und 30. November 2007 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte gemäß § 4 IFG-SH auf die Erteilung von Informationen darüber, welche Einnahmen in den Jahren 2004, 2005 und 2006 außerhalb des hoheitlichen Tätigkeitsbereichs erzielt wurden und welche Teilbeträge dabei für Auftraggeber aus welchen politischen Gemeinden vereinbart wurden (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 4 IFG-SH hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Diese Vor-

aussetzungen liegen vor. Die Kläger sind als natürliche Personen anspruchsberechtigt. Die Beklagte ist als Behörde anspruchspflichtig. Die Beklagte ist eine Behörde im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes. Gemäß § 3 Abs. 2 IFG-SH iVm § 3 Abs. 2 LVwG ist eine Behörde jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt. Die organisatorische Selbständigkeit ergibt sich daraus, dass es sich bei der Beklagten um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Im Übrigen geht das Landesverwaltungsgesetz vom organisationsrechtlichen Behördenbegriff aus. Auch wenn die Behörde neben ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in der Handlungsform des Privatrechts tätig wird, ändert dies an ihrer Behördeneigenschaft nichts (vgl. Friedersen, Kommentar zum Landesverwaltungsgesetz, Stand: Oktober 2000, § 3, Ziffer 2 und 3).

Bei der Beklagten handelt es sich um eine organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausübt. Nach dem organisationsrechtlichen Behördenbegriff des § 2 Abs. 3 LVwG bleibt sie auch dann eine Behörde, wenn sie privatrechtlich oder privatwirtschaftlich tätig wird. Das Informationsfreiheitsgesetz, das in § 3 Abs. 2 auf den organisationsrechtlichen Behördenbegriff Bezug nimmt, ist deshalb seinem Wortlaut nach auch bei fiskalischem Handeln oder erwerbswirtschaftlichem Handeln der Behörde anwendbar (vgl. auch Urteil der erkennenden Kammer vom 31. August 2004, Az.: 6 A 245/02). In der Entscheidung heißt es zur Begründung:

„Der anderslautenden Kommentierung von Friedersen ist insoweit nicht zu folgen. Dort heißt es, dass § 3 Abs. 2 IFG zur Erläuterung des Behördenbegriffs auf die gesetzliche Definition des § 3 Abs. 2 LVwG verweise und dadurch den Anwendungsbereich des IFG auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden begrenze (Friedersen, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, Stand: Oktober

2000, § 3 Ziffer 5; vgl. auch derselbe, Das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, NordÖR 2001, S. 89, 90). Entgegen dieser Auffassung wird der Anwendungsbereich des IFG seinem Wortlaut nach aber gerade nicht auf die Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beschränkt (siehe oben). Für die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit gibt es auch keine sachgerechten Gründe. Zunächst besteht keine Gefahr, dass die Behörde in diesen Bereichen „Ausforschungsrechten“ unterliege, die für private Unternehmen als mögliche Konkurrenten der öffentlichen Verwaltung nicht gelten würden. Zwar kann nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, dass der Informationssuchenden die erlangten Informationen zu seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil verwendet. Allerdings sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch § 11 IFG geschützt, sowohl Dritte als auch die Behörde selbst werden dadurch hinreichend geschützt.

Außerdem ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dieses Problem gesehen hat und insofern keine planwidrige Regelungslücke vorliegt, die durch richterliche Auslegung zu schließen ist. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein Versehen des Gesetzgebers. Nach dem Gesetzentwurf, den der SSW im schleswig-holsteinischen Landtag eingebracht hat und der hinsichtlich des hier in Rede stehenden § 3 IFG wörtlich vom Gesetzgeber übernommen wurde (LT-Drs 14/2374 und 14/2685), lag dem Landtag des Landes Schleswig-Holstein auch ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vor. In diesem Gesetzentwurf vom 18. Januar 2000 (LT-Drs 14/2690) wurde der Zugang zu den Informationen gegenüber Behörden auf die Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beschränkt. Dem Gesetzgeber lagen also zwei unterschiedliche Regelungsentwürfe in der hier zu entscheidenden Frage vor. Er hat sich für die in § 3 Abs. 1 und 2 IFG normierte Regelung entschieden. Dies kann nur als be-

wusste Entscheidung gegen eine Beschränkung des Anwendungsbereiches nur auf öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit des IFG verstanden werden.

Dass der Gesetzgeber die unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten gesehen hat, wird auch in § 3 Abs 4 IFG deutlich. Dort heißt es, dass natürliche oder juristische Personen des Privatrechts einer Behörde gleichstehen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Hätte der Gesetzgeber dies auch für die Behörden selbst gewollt, hätte es nahegelegen, dies in Abs. 1 oder 2 der Vorschrift ausdrücklich zu normieren (vgl. auch Nordmann, Erste Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz, Die Gemeinde 2001, S. 40/41).

Auch der Sinn und Zweck spricht gegen eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Der Gesetzgeber hat einen umfassenden verfahrensunabhängigen Informationsanspruch regeln wollen. Das IFG soll eine erhöhte Transparenz Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen sowie der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse ermöglichen (Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drs. 14/2374, S. 11). Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches würde diesem Zweck nicht gerecht werden, weil ein erheblicher Umfang der Verwaltungstätigkeit vom Informationszugang ausgeschlossen wäre. Hinzu kommt, dass bei jedem einzelnen Informationsbegehren geprüft werden müsste, für welche Art von Aufgabe die Behörde die Information vorhält bzw. ob sie sich zur Erfüllung dieser Aufgabe öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedient und bedienen darf. Dies wäre nicht nur unpraktisch, sondern würde auch den erklärten Zielen des Gesetzgebers, die Transparenz und Akzeptanz behördlichen Handelns zu erhöhen, zuwiderlaufen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 19. Juli 2002, Az.: 21 B 589/02, NVwZ-RR, 2003, S. 800, 801; Nordmann, Das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, RDV 2001, 71, 74; dieselbe, Die Gemeinde 2001, S. 40, 41).

Die erkennende Kammer hält an diesen Ausführungen fest und ergänzt diese dahingehend, dass das Informationsfreiheitsgesetz auch Anwendung findet, wenn eine Behörde erwerbswirtschaftlich tätig wird. Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches ist der Vorschrift des § 4 IFG-SH aus den o. g. Gründen nicht zu entnehmen.

Die erkennende Kammer ist allerdings der Auffassung, dass sich auch eine Behörde auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 11 IFG-SH berufen kann. Darin heißt es, dass der An-

trag auf Zugang zu Informationen abzulehnen ist, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen. Zwar ist es richtig, dass die Gesetzessystematik darauf hindeutet, dass § 11 IFG-SH allein dem Schutz privater Interessen dient. Denn während etwaige Interessen der öffentlichen Verwaltung durch die §§ 9 und 10 IFG-SH geschützt werden, könnte gesagt werden, die Vorschriften der §§ 11 und 12 IFG-SH dienen dem Schutz von Privaten. Dafür könnte auch sprechen, dass die anspruchspflichtige Behörde nicht zugleich ein Betroffener im Sinne des § 11 IFG-SH sein kann, denn nach Absatz 2 dieser Vorschrift hat die zuständige Behörde dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden soll (a. A. Nordmann, RDV 2001, S. 77; Bäumler, Das neue Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein, S. 53; Jahn, Das Informationszugangsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, S. 148).

Allerdings schließt es der Wortlaut der Vorschrift des § 11 IFG-SH und der Zusammenhang, in dem dieser steht, nicht aus, dass auch Träger öffentlicher Verwaltung sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen können. Die Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme nach Abs. 2 dieser Vorschrift würde dann entfallen. Auch der Umstand, dass der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen aus dem dem Unternehmer durch Artikel 14 GG gewährleisteten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beruht, steht nicht entgegen. Zwar sind die Träger öffentlicher Verwaltung grundsätzlich Grundrechtsverpflichtete und nicht Grundrechtsträger. Der Gesetzgeber kann aber den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch ohne grundgesetzliche Verpflichtung einfachgesetzlich regeln.

Wenn aber der Wortlaut der Vorschrift und die Systematik des Gesetzes eine eindeutige Antwort der Frage, ob sich eine Behörde auf § 11 IFG-SH berufen kann, nicht zulassen, ist eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift vorzunehmen. Die erkennende Kammer ist dabei der Auffassung, dass sich unter Berücksichtigung dessen eine Behörde jedenfalls dann auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 11 IFG-SH berufen kann, wenn sie erwerbswirtschaftlich tätig wird. Immer dann, wenn ein Träger öffentlicher Verwaltung erwerbswirtschaftlich tätig wird und im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht, stehen auch für eine Behörde Geschäftsgeheimnisse auf

dem Spiel. Die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit würde unter einem starken Wettbewerbsnachteil stehen, wenn sämtliche Daten und Zahlen bekanntgegeben werden müssten. Auch eine Behörde muss deshalb die Möglichkeit haben, sich dem Grunde nach auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen zu können. Dies ist auch für das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes anerkannt (vgl. § 6 IFG-Bund und die entsprechenden Kommentierungen: Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, § 6, Rdnr. 60 ff.; Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, § 6, Rdnr. 51; Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 6, Rdnr. 1).

Auch der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 30.03.2005 (Az.: 4 LB 26/04, NordÖR 2005, 208) steht dem nicht entgegen. Zwar heißt es dort in dem Leitsatz, dass eine Behörde sich nicht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen kann. In den Entscheidungsgründen wird allerdings ausgeführt, dass die Vorschrift des § 11 IFG-SH ausschließlich für privatrechtliches Handeln Geltung beansprucht. Dann wird darauf abgestellt, dass in dem konkreten zu entscheidenden Fall die Beklagte nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich gehandelt habe. Dies lässt zumindest offen, ob eine Behörde sich für den Fall privatrechtlichen Handelns auf § 11 IFG-SH berufen kann.

Die Klage hat dennoch Erfolg, weil das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen (hier der Beklagten) überwiegen. Zwar ist es richtig, dass die Informationen, die die Kläger begehren, Geschäftsgeheimnisse der Beklagten beinhalten. Ein Geschäftsgeheimnis ist jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig ist, d. h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, nach dem bekannten Willen des Unternehmens geheim gehalten werden soll und den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bildet (vgl. Lindemann, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, Stand: Oktober 2000, § 11, Ziffer 1). Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Einnahmen der Beklagten, die im Zusammenhang mit nicht hoheitlichen Tätigkeiten erzielt werden, sind Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses der Beklagten. Die Daten sind auch nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und sollen nach dem Willen der Beklagten auch geheim gehalten werden.

Allerdings ist nicht jedes Geschäftsgeheimnis nach § 11 Abs. 1 IFG geheim zu halten. Es ist vielmehr eine Abwägung zwischen Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit und schutzwürdigen Belangen

der Betroffenen vorzunehmen. Bei der Abwägung der Interessen wird kein Ermessen eröffnet. Vielmehr handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt. Das Gericht hat deshalb eine eigene Abwägungsentscheidung vorzunehmen. Diese fällt zugunsten des Offenbarungsinteresses der Allgemeinheit aus. Ausschlaggebend dafür ist das große Interesse der Allgemeinheit an der Offenbarung der von den Klägern begehrten Informationen (1), während die auf dem Spiel stehenden Geschäftsgeheimnisse als nur wenig gewichtig zu bewerten sind (2).

(1)  
Das große Gewicht des Offenbarungsinteresses ergibt sich daraus, dass die erwerbswirtschaftliche Betätigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung an § 101 ff GO gebunden ist. Danach darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur unter bestimmten Voraussetzungen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern. Die Einhaltung der Bestimmungen hat aus Gründen der Transparenz staatlichen Handelns eine große Bedeutung. Das Informationsfreiheitsgesetz dient gerade dazu, die Kontrollmöglichkeiten der Bürger in Bezug auf das Handeln der Verwaltung zu stärken und zu verbessern. Nur durch die Offenbarung der Einnahmen, die die Beklagte durch ihre erwerbswirtschaftliche Tätigkeit erzielt, ist es möglich, die vom Gesetzgeber gewünschte Kontrollmöglichkeit auszuüben. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass die Klägerin die Akteneinsicht – wohl – im eigenen Interesse und nicht im Interesse der Allgemeinheit geltend macht. Entscheidend ist auf das objektiv gegebene Gemeinwohlinteresse abzustellen, nicht auf die tatsächlich verfolgten Interessen desjenigen, der Akteneinsicht begehrt (vgl. auch Urteil der erkennenden Kammer vom 31. August 2004).

(2)  
Auf der anderen Seite sind die hier in Rede stehenden Geschäftsgeheimnisse der Beklagten nur von geringem Gewicht. Es ist nicht zu erkennen, inwieweit durch die Offenbarung der von der Klägerin gewünschten Informationen nennenswerte Wettbewerbsnachteile entstehen könnten. Die Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen der Beklagten dürfte trotz Kenntnis der Einnahmen, die außerhalb des hoheitlichen Tätigkeitsbereiches erzielt werden, nicht möglich sein. Auch die Zuordnung der Einnahmen zu den politischen Gemeinden stehen keine schützenswerten Belange entgegen. Zwar ist es möglich zu erkennen, aus welchen Gemeinden viele Aufträge eingehen und aus welchen Gemeinden nur wenige. Dadurch lassen sich Schwerpunkte in der Geschäftstätigkeit der Beklagten feststellen. Die Schutzbe-

dürftigkeit dieser Daten ist aber nicht erkennbar. Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass private Konkurrenten sich dann unmittelbar an bestimmte Bestatigungsunternehmen wenden und werben könnten, wird von der erkennenden Kammer nicht als entscheidender Wettbewerbsnachteil gesehen. Gerade für Gemeinden, aus denen die Beklagte hohe Einnahmen erzielt, und die deshalb für private Konkurrenten interessant sein könnten, kann aufgrund der Vielzahl von Aufträgen nicht auf die Kalkulation einzelner Aufträge geschlossen werden. Auch die Kenntnis darüber, aus welchen Gemeinden die Beklagte gar keine bzw. nur sehr geringe Einnahmen erzielt, begründet keinen nennenswerten Wettbewerbsnachteil. Die Beklagte hat ihre schutzwürdigen Interessen nicht hinreichend dargelegt. Es ist nicht deutlich, welcher Nachteil konkret entsteht, zumal es eine Entgeltordnung geben dürfte, aus der sich die von der Beklagten verlangten Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben müssten. Es ist nicht deutlich geworden, inwieweit durch die Offenlegung der Einnahmen aus einzelnen Gemeinden auf etwaige Rabatte für einzelne Leistungen gegenüber Bestatigungsunternehmen geschlossen werden kann.

**GG Art. 2 Abs. 1, SGB VIII § 8 a, SGB VIII § 65, SGB X § 25, SGB X § 67 Abs. 1, SGB X § 83 Abs. 4 Nr. 3**  
**Sozialdatenschutz, Akteneinsicht, Personalien von Informanten, informationelle Selbstbestimmung**

**Anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII dürfen nur unter engen Voraussetzungen offenbart werden. Hierzu zählen auch die Personalien von Informanten.**

**Urteil des VG Schleswig vom 11. Mai 2009, AZ: 15 A 160/08**

**Zum Tatbestand:**

Der Kläger, der beim Jugendamt des Beklagten angezeigt wurde, begehrt vollständige Akteneinsicht in die entsprechende Jugendamtsakte, um den Informanten ausfindig zu machen bzw. seine Vermutung über die Person des Informanten zu prüfen.

**Aus den Gründen:**

Die Klage ist als Leistungsklage zulässig, sie ist jedoch unbegründet.

Die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht eines Beteiligten in Akten des Jugendamtes nach § 25 SGB X sind nicht erfüllt, da zum Zeitpunkt der Klageerhebung kein Verwaltungsverfahren mehr anhängig war. Das durch die Anzeige begonnene Verwaltungsverfahren nach § 8 a SGB VIII wurde am 28.05.2008 durch Einstellung abgeschlossen.

Daher kommt nur der allgemeine Akteneinsichtsanspruch für Nichtbeteiligte entsprechend § 25 SGB X nach Ermessen in Betracht. Die Voraussetzungen eines solchen Akteneinsichtsanspruches sind nicht erfüllt, denn der Akteneinsicht stehen Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegen (§ 25 Abs. 3 SGB X).

Nach den allgemeinen Regeln des Sozialdatenschutzes von Behördeninformanten (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.09.2003, 5 C 48/02) sind die Personalien von Informanten geschützte Sozialdaten nach § 67 Abs. 1 SGB X, so dass eine Preisgabe nur nach einer Güterabwägung erfolgen darf, nämlich dann, wenn ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Behördeninformation wider besseres Wissen und in Schädigungsabsicht erfolgte. Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist zweifelhaft. Dies brauchte nicht abschließend geklärt zu werden, da es hier um Jugendamtsakten geht, die anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII enthalten. Solche Daten dürfen nur unter engen Voraussetzungen offenbart werden. Diese engen Voraussetzungen, unter denen die Weitergabe anvertrauter Daten nach § 65 SGB VIII zulässig sind, sind nicht erfüllt, insbesondere fehlt es an einer Einwilligung der Informantin/des Informanten. Auf eine Güterabwägung kommt es somit nicht an.

Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn man der Auffassung von Kunkel (NDV 2008, 415 ff.) folgen würde, wonach es sich bei Informantenfällen nicht um anvertraute Daten handele. Diese Auffassung ist jedoch nicht überzeugend. Vielmehr ist mit der Gegenmeinung (Münder u. a., FK-SGB VIII, § 65 Rdnrn. 6 und 10) davon auszugehen, dass eine Vertrauensbeziehung iSv § 65 SGB VIII auch im Rahmen von § 8 a SGB VIII entstehen kann, also Informanten erfasst. Diese Auffassung ist deshalb überzeugend, weil in § 65 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII die Schutzvorschrift des § 8 a SGB VIII ausdrücklich angesprochen wird. Hiervon ausgehend ist die unbeschränkte Akteneinsicht daher hier auf keinen Fall zulässig, ebenso wenig eine Auskunft nach § 83 SGB X über die Personalien von Informanten (§ 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X).

Damit hat der Gesetzgeber den bereichsspezifischen Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, sich über Behördeninformanten zu informieren, um sich wehren zu können. In verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen diese Entscheidung des Gesetzgebers keine Bedenken. § 65 SGB VIII ist nicht im Hinblick auf einen dadurch eingeschränkten Schutz des Persönlichkeitsrechtes der von Anzeigen Betroffenen grundrechtswidrig. Allerdings ist der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle



Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) berührt, da dieses Grundrecht das Recht umfasst, dass die beim Staat gespeicherten Daten den Betroffenen offenbart werden. Dieses Grundrecht kann jedoch durch verhältnismäßige Gesetze eingeschränkt werden, was hier im Rahmen des bereichsspezifischen Datenschutzes geschehen ist. Fälle der vorliegenden Art sind dadurch geprägt, dass eine grundrechtliche Gemengelage besteht, d. h., es sind die Grundrechte verschiedener Beteiligter betroffen, die zu einem Ausgleich zu bringen sind. Es geht eben nicht nur um das nachvollziehbare Interesse einer angezeigten Person, sich gegen unberechtigte Anzeigen wehren zu können. Vielmehr ist auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Personen zu berücksichtigen, die sich Sorgen um das Wohlergehen von Kindern machen und sich deshalb im Vertrauen auf Vertraulichkeit der Angaben an das Jugendamt wenden. Dieses im Interesse des Kinderschutzes grundsätzlich erwünschte

Verhalten würde unterbleiben bzw. sich auf weniger brauchbare anonyme Hinweise reduzieren, wenn damit gerechnet werden müsste, anschließend belangt zu werden. Entscheidend für die Auflösung dieser Konfliktlage ist der mit der Regelung angestrebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen, der gemäß § 8 a SGB VIII ein Auftrag des Jugendamtes ist. Angesichts zunehmender Berichte über Fälle von Kindesmisshandlungen, in denen die Untätigkeit von Nachbarn und die Zurückhaltung von Jugendämtern eine Rolle spielten, hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Jugendamtes stärker betont. In Schleswig-Holstein wurde am 29.5.2008 ein Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (GVOBl. Schl. H. S. 270) erlassen, das den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert und das Jugendamt verpflichtet, Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern zuverlässig aufzunehmen und zu

bearbeiten. Das auch damit in den Focus des staatlichen Schutzauftrages genommene Schutzgut von Leben und Unversehrtheit wiegt schwerer als die aufgezählten Schutzgüter der übrigen Beteiligten. Dass der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund den Informantenschutz im Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen höher gewichtet hat, als das Persönlichkeitsrecht der angezeigten Person, und damit den Schutzauftrag insbesondere aus § 8 a SGB VIII flankiert, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Die damit verbundene Erschwerung einer Abwehr von möglicherweise falschen Anzeigen im Einzelfall ist daher angesichts des generell höherrangigen Schutzgutes eines effektiven Kinderschutzes hinzunehmen. Diese Beeinträchtigung wird dadurch gemildert, dass die entsprechenden Daten im staatlichen Bereich bleiben und nur im gesetzlichen Rahmen weitergegeben werden dürfen.

## Aus dem Landesverband

### Infothek

#### **Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat eine Stellungnahme zur Änderung der Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens nach § 31 FAG gegenüber dem Innenministerium abgegeben. Da es offenbar in den Kreisen auch schon eine Diskussion um die Richtlinien gibt, möchten wir auf einige Aspekte besonders aufmerksam machen:

Nach Maßgabe des Richtlinienentwurfs werden immer mehr Mittel aus der Feuerschutzsteuer für überörtliche Aufgaben verwendet, anstatt die Mittel den Gemeinden für die örtlichen Investitionen zukommen zu lassen. Wir haben uns in der Stellungnahme auch deshalb dagegen gewehrt, weil in diesem Jahr das Aufkommen der Feuerschutzsteuer um ca. 16% niedriger ausfällt als im Vorjahr.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist unsere Kritik an der neu geschaffenen Voraussetzung, bei Anträgen auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen zwingend einen Feuerwehrbedarfsplan vorzulegen. Unserer Ansicht nach wird mit dieser Voraussetzung ein Verwaltungsaufwand produziert, den weder die Wehrführer noch die Gemeinden und Ämter leisten können. Selbstverständlich soll es allen Gemeinden freistehen, einen Feuerwehrbedarfsplan aufzustellen, wenn in der Gemeinde der Bedarf hierfür besteht. Nur wenn man bedenkt, dass die Landesfeuerwehrschu-

le jetzt schon eine Schulung anbietet, um den Plan überhaupt aufstellen zu können, muss die Sinnhaftigkeit gerade für kleinere Gemeinden angezweifelt werden. Auch ist unklar, wie die Kreise mit den Daten umzugehen gedenken, oder ob nur wieder eine neue Datenhalde geschaffen wird. Wie wir erfahren haben, hat auch zumindest ein Kreis bereits im Vorgriff auf die noch im Anhörungsverfahren befindlichen Landesrichtlinien in seinen eigenen Förderrichtlinien die Vorlage eines Feuerwehrbedarfsplans bei Anträgen auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen eingeführt.

#### **Einführung des neuen Personalausweises am 1.11.2010**

Am 1. November 2010 wurde der neue Personalausweis (nPA) im Scheckkartenformat eingeführt und löst den bisherigen Personalausweis ab. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wird sich die Bearbeitungszeit für die Antragstellung und Ausgabe in den Einwohnermeldeämtern durch zusätzliche neue Funktionen deutlich erhöhen. Die kommunalen Landesverbände haben Innenminister Schlie daher bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass der kommunale Verwaltungskostenanteil in Höhe von 6,00 EUR bei weitem nicht auskömmlich ist und gleichzeitig gefordert, dass sich Schleswig-Holstein im Bundesrat dafür einsetzen möge, dass den Kommunen eine kostendeckende Verwaltungspauschale gewährt wird. Um annähernd kostendeckend arbeiten zu können, wäre ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von ca. 15,00 Euro erforderlich.

Im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene konnte erfreulicherweise durch Änderungsanträge des Bundesrates erreicht werden, dass zumindest geplante Gebührenermäßigungen wieder gestrichen wurden. Ursprünglich sollte der erste Ausweis für Personen zwischen 16 und 18 Jahren kostenlos sein. Außerdem wurde die ermäßigte Gebühr für die Ausstellung eines ePA für Personen unter 24 Jahren von 19,80 EUR auf 22,80 EUR angehoben. Ob mit den Änderungen der kommunale Verwaltungsanteil auskömmlich zu gestalten ist, muss allerdings bezweifelt werden. Die Gebührensätze sollen nun aber zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gebührenverordnung unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hinsichtlich des Verwaltungskostenanteils evaluiert werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

#### **Hausärztliche Versorgung im ländlichen Raum – SHGT bezieht Stellung vor dem Sozialausschuss des Landtags**

Im Rahmen einer Anhörung vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Thema „Flächendeckende hausärztliche Versorgung sicherstellen“ und „Verbesserung der Kooperation im Bereich der ambulanten Behandlung“ hat Landesgeschäftsführer Bülow die Position des Gemeindetages deutlich gemacht und die Verantwortlichen endlich zum Handeln aufgefordert. Die sich aufzeigende Entwicklung ist alarmierend und bedarf mutiger Schritte der Verantwortlichen. Hierzu gehört die sofortige

tige Änderung zu kleinräumigen Bedarfsräumen genauso, wie die Forderung, einen verpflichtenden Ausbildungsabschnitt für junge Ärzte bei einem „Landarzt“ zu schaffen. Der Landarztberuf ist nicht unattraktiv, er ist nur unbekannt.

Eine flächendeckende hausärztliche Versorgung muss für ein Flächenland wie Schleswig-Holstein eine gleichwertige

Herausforderung sein, wie die Förderung von Exzellenzclustern an medizinischen Hochschulen.

Die ausführlichen Stellungnahme können Sie unter der Homepage des SHGT, [www.shgt.de](http://www.shgt.de), Bereich „Themen Infos > Arbeit&Soziales“ einsehen.

## Termine

16.12.2010: Landesvorstand des SHGT, Molfsee

03.02.2011: VI. Norddeutsches Symposium „Strategien zum Umgang mit Entwässerungssystemen im öffentlichen und privaten Bereich“ – aktuelle Entwicklungen, Kulturzentrum Rendsburg

26.03.2011: „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 26. März 2011

## Intensives Arbeitsprogramm des SHGT-Landesvorstandes

In vier Sitzungen am 18. März, 20. Mai, 28. Juni und 26. August 2010 hat der Landesvorstand des SHGT ein umfassendes Arbeitspensum geleistet. Die Weiterentwicklung der Amtsordnung nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2010 stand in allen Sitzungen auf der Tagesordnung. In seiner März Sitzung beschloss der Landesvorstand, dass der SHGT noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein eigenes Lösungskonzept zur Amtsordnung vorlegen wird und verabschiedete den Fahrplan für einen intensiven Diskussionsprozess innerhalb des Gemeindetages. Nach entsprechenden Beschlüssen in allen Kreisverbänden des SHGT konnte der Landesvorstand in seiner Juni-Sitzung nach sorgfältiger Diskussion einen Lösungsvorschlag der Gemeinden und Ämter verabschieden. Seitdem hält sich der Landesvorstand in allen Sitzungen über den Sachstand der weiteren Diskussion auf dem Laufenden.

In der März Sitzung behandelte der Landesvorstand außerdem die Themen Straßenausbaubeiträge, Sparkassengesetz (siehe auch Die Gemeinde 2010, Seite 115), Theaterförderung, Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, Konzeptbörse

zukunftsfähige Städte, Einstellung eines Kommunalkoordinators für den Digitalfunk und den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Schulgesetz. Ferner informierte sich der Landesvorstand durch einen Bericht von Amtsvorsteher Klaus Jensen über den Diskussionsstand zum Thema CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) in den betroffenen Landesteilen.

Die von der Landesregierung geplante Novellierung des Schulgesetzes stand abermals im Mittelpunkt der Landesvorstandssitzung am 20. Mai 2010, in der außerdem der am gleichen Tag veranstaltete Parlamentarische Abend der Kommunalen Landesverbände (KLV) vorbereitet wurde.

Neben der Verabschiedung der Vorschläge des SHGT zur Weiterentwicklung der Amtsordnung behandelte der Landesvorstand in seiner Sitzung am 28. Juni 2010 die Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission der Regierungskoalition zur Haushaltskonsolidierung des Landes und die damals bereits im politischen Raum diskutierten Vorschläge zur „Entrümpelung“ der Kommunalverfassung. Letztere fanden sich dann größtenteils einige Monate später im Kabinettsbeschluss der

Landeregierung mit Eckpunkten zum Kommunalverfassungsrecht wieder. So konnte sich der SHGT bereits frühzeitig auf die von der Landesregierung zu erwartenden Vorschläge einstellen. Als Gast berichtete Dr. Derek Meier, Leiter des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein über den Stand dieser von den kommunalen Landesverbänden gemeinsam getragenen neuen Einrichtung.

Nach der parlamentarischen Sommerpause traf sich der Landesvorstand wieder am 26. August 2010. Ein Schwerpunktthema war das aktuelle Angebot zur Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG, das alle Gemeinden einige Tage zuvor erhalten hatten. Hierüber berichtete als Gast Hans-Jakob Tiessen, Vorstandsvorsitzender der E.ON Hanse AG und das weitere Vorstandsmitglied Andreas Fricke.

Ferner ging es in dieser Sitzung um die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen und abermals um die vom Innenministerium geplanten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes. Neben diesen Schwerpunkten waren in der August-Sitzung zahlreiche weitere kleinere Themen zu beraten, die von aktueller Bedeutung waren. Schließlich warf die Vorbereitung der Delegiertenversammlung des SHGT am 19. November 2010 ihre Schatten voraus.

## Bürgermeisterfachkonferenz 2010

Vom 30. September bis 1. Oktober 2010 fand wieder die alljährliche Bürgermeisterfachkonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages auf Einladung von Bürgermeister Dr. Wolfgang Buschmann statt. Er begrüßte die zahlreich erschienenen Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Amtsdirektoren, insbesondere die neu gewählten Kolleginnen und Kollegen. Thorsten Thormählen hat sein Amt als Bürgermeister von Henstedt-Ulzburg bereits am 1. Juli 2010 angetreten und war den meisten Bürgermeisterkollegen noch gut aus seiner Zeit als früherer Bürgermeister der Gemeinde Ellerau bekannt. Carlo Ehrich, der bisherige Büroleiter in Alten-

holz, wird zum 1. Januar 2011 als neuer Altenholzer Bürgermeister starten. Anja Radtke, ebenfalls bisher Büroleiterin „ihrer“ Gemeinde, hatte am 1. Oktober 2010 ihren ersten Tag als Bürgermeisterin von Rellingen. Hans-Werner Grewin vom Amt Achterwehr ist zwar schon seit zwei Jahren als Amtsdirektor tätig, stellte sich aber wegen seiner erstmaligen Teilnahme an der Veranstaltung ebenfalls vor.

Als erster Gast berichtete dann Innenminister Klaus Schlie über aktuelle kommunale Fragen aus Sicht des Innenministeriums. Er begrüßte insbesondere die Initiative des Schleswig-Holsteinischen Ge-

meindetages zur Amtsordnung und die schnelle Erarbeitung von praktikablen Vorschlägen. Außerdem warf er die höchst interessante Frage auf, ab welcher Größenordnung der Gemeinde ein hauptamtlicher Bürgermeister nötig sei oder welche Amtsführung einem Ehrenamtler überhaupt noch zugemutet werden könne. Außerdem nahm er zum Thema „Entrümpelung der Gemeindeordnung“ Stellung. Nach der Vorstellung des Innenministeriums sollen mehr Themen in die Regelungskompetenz der Gemeinde gestellt werden, wie z. B. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Einrichtung von Beiräten, und die Einstellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Dies bedeute aber nicht die Abschaffung dieser Einrichtungen. Das Land wolle

nur Öffnungsklauseln einbringen, damit die Gemeinden bei Bedarf selbst entscheiden können. Außerdem nahm er zur Städtebauförderung Stellung: nach Ansicht der Bundesbauminister-Konferenz sollen Finanzmittel auch in die ländlichen Räume gehen können. Derzeit werde beim Bund noch geprüft, ob die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel nicht doch noch aufgestockt werden können. Bei der Wohnbauförderung wird vom Land jedenfalls versucht, das Niveau der Vorjahre zu halten, in dem der gleiche Ansatz wie bisher in den Doppelhaushalt eingestellt wurde.

Zu den Kommunal финанzen berichtete er, dass in das Finanzausgleichsgesetz nun der von den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagene „Finanzausgleichsbeirat“ eingeführt werde. Dadurch werde sichergestellt, dass Kommunen in Fragen des Finanzausgleichs eingebunden werden. Außerdem nahm er Stellung zu Fehlbedarfs- und Sonderzuweisungsbeträgen, Familienlastenausgleich, und den Nivellierungssätzen im FAG. In naher Zukunft müsse das Finanzausgleichsgesetz grundlegend geändert werden. Das Thema Mindestkreisumlage werde jedoch nicht weiter im Innenministerium verfolgt.

Anschließend berichtete Landesgeschäftsführer Bülow über aktuelle Fragen aus der Arbeit des Gemeindetages. Im Bildungsbereich berichtete er über die unglückliche Situation in der Schulsozialarbeit, bei der sich kein Ministerium zuständig fühle: das Bildungsministerium ist der Ansicht, es gehe nicht um Bildung, sondern um Soziales, das Sozialministerium hingegen stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich bei dem Thema um Kinder- und Jugendhilfe handle, so dass eine Zuständigkeit der Kreise gegeben sei. Weitere Themen waren die Gemeindefinanzkommission, die Änderung der Grundsteuer und die anstehenden Änderungen von SGB II. Unklar sei immer noch die Per-

sonalsituation in den Jobcentern: fast alle Gemeinden in Schleswig-Holstein haben noch Mitarbeiter aus den Sozialämtern zeitlich befristet in die Arbeitsgemeinschaften abgegeben. In den neuen Trägergesellschaften sind die Kreise vertreten, sie sollten am besten die Mitarbeiter übernehmen, damit diese weiterhin im kommunalen Bereich bleiben und die Kreise eine Steuerungsmöglichkeit erhielten.

Bernd Olbrich, der Leiter des Dezernats für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit im Landespolizeiamt Kiel berichtete über das Thema „Medienansturm in der Krise: worauf kommt es an?“ An Hand des aktuellen Vorfalls „Feuerteufel auf Sylt“ stellte er die sehr unterschiedliche Arbeit der Medien vor. Zum einen seien die Medienvertreter sehr unterschiedlich besetzt (vom Volontär bis zum echten Redakteur), zum anderen werden auch die Medien immer stärker von Tempo und Konkurrenz gezeichnet, was zu mangelnder Gründlichkeit der Recherche führen kann. Die Information würden wie eine Ware gehandelt, und die Medien fungieren im Krisenfall häufig nicht mehr als Berichterstatter, sondern selbst als Akteure.

Vor diesem Hintergrund müsse die Krisenkommunikation gesehen werden. Er riet den Veranstaltungsteilnehmern, herausragende Anlässe vorzustrukturieren, wie es die Polizei z. B. bei Großschadensfällen, Geiselnahmen, Entführungen und Amokläufern macht. Entsprechend könnten auch in den Gemeinden sozusagen „für den Hausgebrauch“ kleine Pläne entworfen werden. Wichtig sei vor allem, dass die Medienanfragen kanalisiert und Kommunikationsstränge aufgebaut werden. Es sei häufig einfacher, selbst die Medien aktiv zu informieren und so die Federführung selbst in der Hand zu halten. Gegebenenfalls können die Medien auch an konkrete Ansprechpartner verwiesen werden. Ganz wichtig sei, eine erste Sprachregelung vorab schriftlich festzulegen, da sonst die Ge-



Medienkenner Bernd Olbrich

fahr besteht, dass Missverständnisse auftreten. Auch sollte kontrolliert werden, was die Medien tatsächlich anschließend berichten, um zu verhindern, dass sich ein Thema verselbstständigt. Hier bietet sich gegebenenfalls die Durchführung einer gemeinsamen Pressekonferenz mit anderen Beteiligten, z. B. mit der Polizei, an. Es sei auch wichtig, dass die Information nach innen in die Verwaltung getragen werde, damit nicht durch „Stille Post“ unterschiedliche Aussagen kursieren. In Krisen sei eben eine bewusste Kommunikation entscheidend!

Dr. Derek Meier vom Breitbandkompetenzzentrum berichtet über den Aufbau einer Breitbandinfrastruktur in Schleswig-Holstein\*. Für den gesamten Ausbau mit Glasfaserinfrastruktur müssten in Schleswig-Holstein ca. € 2,5 Milliarden aufgebracht werden. Die bisher verlegten Kupferkabel dämpfen so sehr, dass bereits

\* Ein ausführlicher Bericht zu diesem Thema ist in diesem Heft auf S. 276 ff. abgedruckt.



Im Gespräch mit dem Innenminister: Landesvorsitzender Koch, Bürgermeister Dr. Buschmann, Landesgeschäftsführer Bülow und Innenminister Schlie



nach fünf Kilometern keine DSL-Verbindung mehr bestehe. Im Gegensatz dazu ist eine Übertragung in einem Glasfasernetz deutlich schneller und effizienter. Schon alleine die erheblichen Ausbaukosten zeigen, dass nur innerhalb von größeren Regionen der Aufbau einer Breitbandinfrastruktur gelingen kann. Es müssen also regionale Strategien erstellt werden, um die teure Infrastruktur aufbauen zu können.

Michael Meyer-Schaudwet entführte mit dem Thema „T-City – Innovation für Bürger und Verwaltung“ in virtuelle Räume. T-City ist ein Projekt der Deutschen Telekom AG (DTAG), bei dem die Siegerstadt Friedrichshafen am Bodensee, die den vorgeschalteten Wettbewerb unter 52 deutschen Städten gewonnen hatte, Personal und Finanzmittel von der DTAG zum Aufbau von Hochleistungsinfrastruktur und der Umsetzung von Projektideen erhält. In dem Gemeinschaftsprojekt sollen innovative Informations- und Kommunikationsanwendungen für eine ganze Stadt umgesetzt werden. Hauptziele des über fünf Jahre (bis 2012) laufenden Projektes sind die Verbesserung der Lebensqualität der

Bürger und die Verbesserung der Standortqualität für Unternehmen. Darüber hinaus soll mit den realisierten IKT-Anwendungen eine gute Vernetzung der Bürger und Institutionen und somit insgesamt eine verbesserte Integration der Stadt erreicht werden. Zu den bereits umgesetzten Anwendungen gehört ein E-Ticketing-Dienst via Handy, und eine mobile Telemedizin-Anwendung für Patienten mit Herzinsuffizienz wurde im Test realisiert. Seit Mitte 2009 gibt es in der T-City Friedrichshafen auch so genannte „Zukunftler“, also Haushalte, die neuartige Technologien in ihrem Alltag testen dürfen.

Herr Sommer aus dem Bundesinnenministerium berichtete über das Projekt D 115. Nach einem Jahr Pilotbetrieb kann festgestellt werden, dass ca. 600.000 Anrufe pro Monat über lokale Nummern in D 115 getätigt werden. Analysen haben ergeben, dass ca. 80 % der Anrufe innerhalb von 30 Sek. angenommen und ebenfalls ca. 80 % der Anrufe bereits beim ersten Kontakt abschließend beantwortet werden können. Absicht der Projektgruppe im Bundesinnenministerium ist, dass alle Bundesbehörden bis Ende 2011 über D

115 erreicht werden können. Als Ziel des Projektes D115 nannte er Bürgernähe, Effizienz und Innovation. Die einheitliche Behördenrufnummer soll Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit einer leicht merkbaren Rufnummer einen direkten Draht zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung bieten. Daneben soll sie die Arbeit der Verwaltung erleichtern, indem möglichst viele Anfragen gleich beantwortet und damit die Fachebenen entlastet werden. Indem der bereits vorhandene telefonische Bürgerservice in den D115-Verbund eingebracht, weiterentwickelt und vernetzt wird, soll eine innovative Vernetzung der Verwaltungen erreicht werden. Entscheidend für den Erfolg dieser Behördenrufnummer ist allerdings die Wissensbereitstellung für die Mitarbeiter. Es muss Hintergrundwissen zur Beantwortung der Fragen vorhanden sein. In Schleswig-Holstein sollten diese Informationen über den Zuständigkeitsfinder ZuFiSH vorgehalten werden. Die Kosten für einen Anruf betragen aus dem Festnetz 7 c, wobei angestrebt wird, dass Ende 2011 D 115 auch in den Flatrates enthalten ist.

## VI. Norddeutsches Symposium

**Kanalsysteme – Strategien zum Umgang mit Entwässerungssystemen im öffentlichen und privaten Bereich - aktuelle Entwicklungen - am 3. Februar 2011 in Rendsburg**

Der DWA Landesverband Nord veranstaltet gemeinsam mit der Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser (KoGA), bestehend aus AZV Südholstein, WZV und ZVO sowie dem MLUR das VI. Norddeutsche Symposium Kanalsysteme – Strategien zum Umgang mit Entwässerungssystemen im öffentlichen und privaten Bereich. Es wird am 3. Februar 2011 in Rendsburg, Kulturzentrum – Hohes Arsenal –, von 9.00 bis ca. 17.30 Uhr stattfinden. Abwasser hat auf der Tagesordnung der kommunalen Ausschüsse und Vertretun-

gen, aber auch in der öffentlichen Wahrnehmung, wieder ein Gewicht erlangt wie lange nicht mehr. In der kommunalpolitischen Diskussion werden ordnungspolitische Fragen diskutiert, die sich unter dem prägnanten Satz „Wie viel staatliche „Bevormundung“ der kommunalen Aufgabenträger ist nötig und sinnvoll? Zudem hatte die DIN 1986-30 für erhebliche Diskussionen gesorgt. Im Schwerpunkt wird sich die Tagung daher mit Fragestellungen und aktuellen Entwicklungen zur SüVO, zu Abwasserbeseitigungskonzepten nach § 31

LWG sowie mit der Umsetzung der DIN 1986-30 beschäftigen. In dem Symposium sollen die handelnden Personen zu Wort kommen. Es bietet einen aktuellen Überblick, zeigt den derzeitigen Sachstand in Recht und Umsetzung und zielt darauf, über einen Meinungsaustausch mit den Beteiligten zu sinnvollen Lösungen beizutragen.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von € 180,00 erhoben. DWA-Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag von € 150,00. Anmeldungen sind bis zum 29. Januar 2011 bei der DWA Landesverband Nord möglich. Das Programm sowie die Anmeldeunterlagen stehen auf der Internetseite des SHGT zum Herunterladen zur Verfügung.

## Die innovative Gemeinde

### Wir leisten (uns) was – preisgekrönte innovative Ideen senken die Kosten für ein Waldschwimmbad in Büchen erheblich

**Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg, gehört zum Amt Büchen und hat 5600 Einwohner.**

Schwimmbäder – diese Einrichtung hat schon so manchen kommunalen Haushalt ins Schwimmen gebracht, sei es als Spaßbad, Hallenbad oder Freibad. Unterhaltungs- und Energiekosten haben vielerorts

die Kosten ins Unendliche getrieben, so dass man sich häufig nur vor der Wahl sieht: Ein Schrecken ohne Ende oder ein Ende mit Schrecken: Schließung. Die Folgen sind landesweit bekannt und werden beklagt: Immer mehr Kinder und junge Erwachsene können nicht mehr schwimmen, und ein sinnvolles und attraktives Freizeitangebot geht verloren.

Die Gemeinde Büchen ist Schulstandort und hat mit einer neuen Kindertagesstätte und einem Waldschwimmbad viele attraktive Standortfaktoren.

Dabei wird das Waldschwimmbad neben



50-m-Bahnen und Sprungbeckenbereiche des Waldschwimmbades

der originären Nutzung - schwimmen – aber auch in andere Aktivitäten des Gemeindelebens eingebunden, sei es über die dort vorhandene Beachvolleyballanlage, Minigolf, die Möglichkeit des Grillens oder das jährliche Open Air Konzert „Rock am Pool“.

Dass der „Schwimmnachwuchs“ nicht ausgeht, dafür sorgen Mitarbeiter der Gemeinde selber: Diese gehen in die Kindergärten in und um Büchen und führen die Kinder dort spielerisch an das nasse Element heran. Der Erfolg kann sich sehen

lassen, so hat das Schwimmbad seinen Einzugsbereich immer mehr erweitern können, auch auf Schulen und Kindergärten. Zwischen 160-200 Schwimmausbildungen für Kinder leistet die Gemeinde jedes Jahr während der Saison von Mai bis September.

Durch die Umsetzung innovativer Ideen bei der Sanierung der Technik hat die Gemeinde die Weichen für eine Zukunft des Waldschwimmbades gestellt. Diese Weichenstellung war aber auch für das 40-jährige Bad nötig geworden. Aber:

„Büchen und Schwimmbad gehören zusammen“, so Bürgermeister Uwe Möller. Der Energieverbrauch für das beheizte Freibad konnte durch drei Maßnahmen fast halbiert werden, von 1,3 Mio kWh auf 0,86 Mio kWh. Das umgewälzte Badewasser wird, nachdem es durch Filter gereinigt wurde, direkt durch die Solarabsorberanlage geleitet, durch die Sonne erwärmt und wieder in den Umwälzkreislauf geleitet. Nach dem Badebetrieb wird eine Schwimmbadabdeckung vorgenommen, die nächtliche Auskühlung wird so verhindert. Schließlich erfolgt eine Wärmerückgewinnung mithilfe des Wassers, was stetig abläuft, indem es Grundwasser über Plattenwärmetauscher von 12 auf 22 Grad Celsius vorwärmt. Die Kosten der Maßnahmen beliefen sich auf 170.000,- €, die jährliche Einsparung beträgt ca. 62.000,-€. Möglich war diese Kumulation von Innovationen durch zwei „Kümmerer“ der Gemeinde, Herrn Marcus Hobein und Herrn Michael Kraus, die den Umbau mitplanten und begleiteten. Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Energieolympiade 2010 mit einem Sonderpreis bedacht, worüber sich der Bürgermeister und seine Mitarbeiter sehr freuten.

Kommunale Schwimmbäder im ländlichen Raum sind aus vielerlei Gründen wichtig. Daher ist es begrüßenswert, wenn sich wie in Büchen die Kommune über zusätzliche Leitlinien den Erhalt dieses Standortfaktors innovativ zur Aufgabe gemacht hat, um auch weiteren Generationen dieses Freizeitangebot zu ermöglichen.

Hans Joachim Am Wege



Startblöcke am Beckenrand des Waldschwimmbades



Schwimmbadenabdeckung im Betrieb



## Preise für Brandschutzerziehung bei Kindern vergeben – zwei Bürgermeister sind stolz

Die Bürgermeister Torsten Thormählen, Henstedt-Ulzburg (Segeberg), und sein Kollege Jan Hinnerk Voß aus Großhansdorf (Stormarn) wissen um das hohe ehrenamtliche Engagement der Mitglieder ihrer der Freiwilligen Feuerwehren.

Besonders stolz sind die Verwaltungschefs jetzt auf Hauptfeuerwehrfrau Birgit Karlsson von der FF Großhansdorf sowie den Kindergarten Moorweg in Henstedt-Ulzburg. Beide wurden vom Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein mit dem „Dr. Erwin Flaschel-Preis 2009“ sowie dem „Herta Patzig-Preis 2009“ ausgezeichnet. Mit den Auszeichnungen werden jährlich seit 2005 besondere Verdienste um die Brandschutzerziehung bei Kindern und Jugendlichen gewürdigt. Die Preise sind mit je 1.250 Euro dotiert. Landesbrandmeister Detlef Radtke überreichte die Preise im Oktober 2010 während einer Feier in der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg.

Eine unabhängige Fachjury aus Pädagogen und Journalisten hatte bereits Tage vorher aus den eingereichten Bewerbungen und entsprechend vorgegebener Bewertungskriterien die diesjährigen Preisträger ermittelt. Festgeschriebene Kriterien sind dabei der altersgerechte sowie pädagogische Inhalt, Originalität der Aktion, Informationsgehalt und Verständlichkeit.

Mit dem „Dr.-Erwin-Flaschel-Preis“, den Birgit Karlsson erhielt, werden Feuerwehren, Institutionen der Feuerwehr oder auch Feuerwehrmänner- oder Frauen ausgezeichnet, die sich besonders um die Brandschutzerziehung verdient gemacht haben. Die Jury hatte keine leichte Aufgabe, da alle vorgeschlagenen Beispiele starkes Engagement aufwiesen. Die Entscheidung der Jury war jedoch nach Prüfung der vorliegenden Bewerbungen und zum Ende der Bewertungsskala eindeutig. In dem von Birgit Karlsson erarbeiteten Konzept steckt neben viel Arbeit auch ein großer Spannungsbogen vom Erlebnis bis zum Lernen für die Kinder an zwei Grundschulen und drei Kindergärten. Insbesondere wird zwischen dem guten und dem bösen Feuer sehr detailliert und altersgemäß verständlich, unterschieden. Praktische Fragebögen sichern das Lernergebnis. Besonders stark beeindruckt die sehr emotionale Aufbereitung der Kinder von dem Aktionstagen.

Das Programm ist sehr pädagogisch aufgebaut und umgesetzt. Die Fotos und ge-

malten Bilder aus dem aufbereiteten Berichtsheft geben wieder, wie das Programm bei den beteiligten Kindern angekommen ist und gelebt wurde.

Den „Herta-Patzig-Preis 2009“ gab es für den Kindergarten Moorweg in Henstedt-Ulzburg. Mit diesem Preis werden Schulen, Schulklassen, Kindergärten, Lehrer und Lehrerinnen oder Erzieher oder Erzieherinnen, die sich um die Brandschutzerziehung mit Kindern verdient gemacht haben, ausgezeichnet.

Die Jury hat sich sehr sorgfältig mit den vorliegenden Bewerbungen auseinandergesetzt. Dabei stach das Projekt des Kindergarten Moorweg als vorbildlich hervor. Die Feuerwehrtage im Kindergarten Moorweg sind nicht nur spannend, bringen gute Informationen über die Aufgaben der Feuerwehrleute, sondern lassen die Kinder viel über den sicheren Umgang und das Vermeiden von Feuer lernen.

Die Verantwortlichen des Kindergarten Moorweg übertreffen seit Jahren die gestellten Anforderungen und das Niveau anderer Kindergärten um Längen. So finden regelmäßig auch zwei Räumungs-

übungen statt. Die Eltern bringen den Kindern an diesem Tag zwei Paar Socken mit. Die Kinder verlassen in Hausschuhen oder Socken das Gebäude und die Eltern werden erst am Abend nach der Übung über den Grund der nassen Socken unterrichtet.

Der übliche Ausflug zu der Feuerwehr und der Polizei wird bei der An- und Abfahrt zur Verkehrserziehung genutzt. Auch die Aufteilung in verschiedene Altersklassen im Kindergarten - von der "Babygruppe bis zu den "Schulis", die demnächst Schulkinder werden, ist vorbildlich und erleichtert das Verstehen der Themen.

Die verstorbenen Geschwister Herta Patzig (geb. Flaschel) und Dr. Erwin Flaschel aus Kiel haben in ihrem Testament den LFVSH als Teilerben bedacht. Die aus dem Nachlass zuffließenden Mittel dürfen nur für die Bereiche Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten und für die Brandschutzaufklärung von Erwachsenen ausgegeben werden.

Unterlagen für die Bewerbung 2010 (stets für zurück liegende Aktionen) sind unter [www.lfv-sh.de](http://www.lfv-sh.de) / Download zu finden oder können bei den zuständigen Kreis- und Stadtfachwarten, Sachbearbeitern der Berufsfeuerwehren BEBA angefordert werden. Bewerbungsfrist ist der 30. Juli 2011.

Werner Stöwer, LFV



Preisträger:: Die Bürgermeister Torsten Thormählen (2.v.links) und Jan Hinnerk Voß (5.v.links) mit den Preisträgern Birgit Karlsson (mitte links) und Jutta Freimuth-Tesdorff (mitte rechts), Landesbrandmeister Detlef Radtke (2. Reihe, rechts) und Gästen der Preisverleihung.  
Foto: W. Stöwer



## 1. Bundesregierung: Änderungen bei den Gemeindefinanzen nur mit Zustimmung der Kommunen

In der jüngsten Regierungspressekonferenz hat sich Regierungssprecher Seibert detailliert zu den Gesprächen im Koalitionsausschuss am 19.11.2010 geäußert. Seibert teilte mit, dass ein Prüfauftrag an den Finanzminister vergeben worden sei. Geprüft werden solle, ob man bei den Substanzsteuerelementen der Gewerbesteuer Streichungen vornehmen könne und ob man das für die Gemeinden entsprechend an anderer Stelle kompensieren könne. Den Koalitionsspitzen sei die Haltung der Kommunen, die keine vollständige Abschaffung der Gewerbesteuer wollen, sehr wohl bekannt. Klar sei auch, dass es gegen den erklärten Willen der Kommunen auf diesem Gebiet keine Lösung geben werde. Seibert wies darauf hin, dass die Kommunen an der Gewerbesteuer festhalten würden. Klar ist bei diesem Thema, dass alles mit allem zusammen entschieden werde, keine Einzelmaßnahmen ergriffen würden. Eine Lösung solle bis Anfang Februar 2011 gesucht und gefunden werden.

Weiter führte Regierungssprecher Seibert aus, dass die Regierung zur Kenntnis nehme, dass die Kommunen eine völlige Abschaffung der Gewerbesteuer nicht wollten. Die Regierung sehe großen Gesprächsbedarf. Dieser Gesprächsbedarf werde sich in konkreten Gesprächen mit den Vertretern der Kommunen über Maßnahmen ausdrücken, die unterhalb der kompletten Abschaffung der Gewerbesteuer lägen.

Von den Sprechern der Ministerien wurde in der Pressekonferenz weiter mitgeteilt, dass auch das Hebesatzrecht der Kommunen bei der Einkommensteuer geprüft werden solle, also einen weiteren Prüfauftrag darstelle. Verwiesen wurde auf den Koalitionsvertrag im dem stehe, dass man das Hebesatzrecht für die Kommunen bei der Einkommensteuer prüfen möchte und im Gegenzug dazu prüfen möchte, ob man die Gewerbesteuer abschaffen wolle. Auf die Frage von Journalisten, ob die Gewerbesteuer abgeschafft würde, wenn ein Zuschlag auf die Einkommensteuer gebe, wurde in der Pressekonferenz geantwortet: „Es wird jetzt geprüft, welche Möglichkeiten es bei der Gewerbesteuer gibt. Zumindest wird es nicht das eine oder das andere geben. Es wird nicht Maßnahmen in dem einen Bereich ohne Maßnahmen in dem anderen Bereich geben“. Regierungssprecher Seibert ergänzte: „Das Entscheidende ist, dass die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Kommunen und ihren Vertretern handeln wird.“

Nach den Ausführungen des Regierungssprechers war auch die Grundsicherung

Thema im Koalitionsausschuss. Entscheidungen oder gar ein Junktim im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerreform habe es aber nicht geben.

Weiter wurde mitgeteilt, dass im Koalitionsausschuss auch beschlossen wurde, dass untersucht werden solle, ob die Kommunen stufenweise entweder bei den Kosten der Unterkunft oder bei der Grundsicherung entlastet werden können. Es wurde auch auf bereits vereinbarte Verbesserungen bei den Standards hingewiesen.

## 2. Bundeskabinett beschließt Strafrechtsänderung für besseren Schutz von Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräften

Das Bundeskabinett hat am 13. Oktober 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzes „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ beschlossen. Damit sollen Polizeibeamte, Feuerwehrleute und andere Einsatzkräfte künftig besseren strafrechtlichen Schutz vor gewalttätigen Angriffen genießen. Vor dem Hintergrund, dass diese Gruppen immer wieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Opfer von Gewalt werden, soll die Strafandrohung in § 113 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) erhöht sowie auch Feuerwehrleute und andere Rettungskräfte ausdrücklich in den Anwendungsbereich der §§ 113 und 114 StGB einbezogen werden. Denn auch hier besteht ein Bedürfnis nach Schutz vor Behinderungen und tätlichen Angriffen bei Hilfeinsätzen. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Punkte vor:

- Die Strafandrohung in § 113 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) soll auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.
- Handlungsbedarf bestand auch bei den strafschärfenden Regelbeispielen in § 113 Absatz 2 des StGB. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Kammerentscheidung vom 1. September 2008 (2 BvR 2238/07 – NSTZ 2009, 83) die von der Rechtsprechung und Literatur bislang vertretene weite Auslegung des Begriffs „Waffe“ in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB, nach der auch gefährliche Werkzeuge erfasst sein sollten, als Verstoß gegen das Analogieverbot von Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bewertet. § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB wird nun um „andere gefährliche Werkzeuge“ ergänzt. Entsprechend werden die Vorschriften in § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und in § 125a Satz 2 Nummer 2 StGB ergänzt.
- Darüber hinaus sollen unabhängig von bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten auch Feuerwehrleute und andere

Rettungskräfte ausdrücklich in den Anwendungsbereich der §§ 113 und 114 StGB einbezogen und vor Behinderungen und tätlichen Angriffen bei Hilfeinsätzen geschützt werden. Zu diesem Ziel erfolgt eine Ergänzung des § 114 StGB um einen Absatz 3. Damit werden die bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr Hilfeleistenden der Feuerwehr und der Rettungsdienste in den Schutzbereich einbezogen.

- In § 244 StGB wird eine Strafzumessungsregel für den minder schweren Fall eingefügt.
- Schließlich wird der Kreis der nach § 305a Absatz 1 StGB geschützten Sachen erweitert.

## 3. Nächtliches Alkoholverkaufsverbot in Baden-Württemberg verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht hat das vom Land Baden-Württemberg vorgesehene nächtliche Alkoholverbot für verfassungskonform erklärt. Das Land hat den Verkauf von alkoholischen Getränken in Ladengeschäften in der Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr untersagt. Davon erfasst werden auch Tankstellenshops. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde hatte die Betreiberin einer Tankstelle die Verletzung ihres Grundrechtes auf Berufsfreiheit sowie des allgemeinen Gleichheitssatzes gerügt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Angesichts des zweckelten Schutzes hochrangiger Gemeinschaftsgüter stehe die angegriffene Regelung in einem angemessenen Verhältnis zu den grundrechtlich geschützten Belangen der Beschwerdeführerin. Beim Erwerb von Alkoholika in Tankstellen und Supermärkten findet der Konsum an Örtlichkeiten im öffentlichen Raum statt, an denen sich die Konsumenten keiner Kontrolle ausgesetzt fühlen. Das Verkaufsverbot begegne dem vor allem in danach zu beobachtenden Alkoholmissbrauch und dessen Begleiterscheinungen wie Straftaten, Störung der öffentlichen Ordnung sowie Gesundheitsgefahren. Die Verfassungsrichter teilten die Einschätzung des Gesetzgebers, wonach die ausgesprochenen Verkaufsbeschränkungen dem Alkoholmissbrauch und die Begleiterscheinungen eindämmen könnten. Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachdrücklich zu begrüßen. Der DStGB hatte seinerzeit das nächtliche Alkoholverkaufsverbot in Baden-Württemberg unterstützt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann nunmehr auch für andere Länder Signalwirkung haben, entsprechende Verkaufsverbote einzuführen.

#### **4. Volkswirtschaftliche Kosten von Straßenverkehrsunfällen in Deutschland**

Mit 31 Mrd. Euro wird die Volkswirtschaft im Jahr durch Unfälle im Straßenverkehr belastet. Die Kosten entstehen durch Personen- und Sachschäden. Die Gesamtkosten sind 2008 im Vergleich zum Vorjahr zwar gesunken, allerdings sind die Kosten aus Sachschäden seit 2005 um 4,4 % gestiegen. Dies ist für die kommunale Verkehrssicherheitsarbeit von besonderer Bedeutung, da die meisten Unfälle (69%) im Innerortsbereich geschehen.

#### **5. Stellungnahme zur geplanten Änderung des Rundfunkstaatsvertrags**

Die Bundesländer bereiten derzeit eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrags vor. In diesem Zusammenhang soll vor allem der Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgehoben und durch einen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ersetzt werden. Im Grundsatz soll demnach im privaten Bereich für jede Wohnung und im nichtprivaten Bereich für jede Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zur funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu entrichten sein. Zu der Entwurfsfassung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird insbesondere kritisiert, dass keine Rücksicht auf kommunale Besonderheiten genommen wird und die Kommunen voraussichtlich höhere Beiträge als bisher leisten müssten. Durch ihre Dienststellen, Einrichtungen und ausgegliederten Einheiten erfüllen die Kommunen einen öffentlichen Auftrag. Dieser öffentliche Auftrag ist ihnen, neben vielen anderen z. B. in den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendpolitik sowie Sozialpolitik oder Revierförstereien durch den Gesetzgeber zwingend vorgegeben. Selbstverständlich müssen heutzutage Kommunalverwaltungen im Zeichen von bürgernaher Verwaltung und von eGovernment auf der Basis von internetfähigen Geräten arbeiten. Dies geschieht

in einer großen Anzahl von Standorten und mit zahlreichen Beschäftigten, u. a. bedingt durch die Tatsache, dass dezentrale Einheiten für mehr Bürgernähe sorgen. Diese Standorte, die sich z. B. in Großstädten schnell auf mehrere hundert summieren können, würden in der vorgeschlagenen Fassung von § 5 Abs. 1 in ungebührlicher Form erfasst; hinzu kämen die Drittelregelungen bei Kraftfahrzeugen.

#### **6. Bundeskabinett beschließt Reform der Sicherungsverwahrung**

Die Bundesregierung hat am 20. Oktober 2010 Formulierungen für ein Artikelgesetz zur Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter beschlossen. Damit soll es unter engen Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention möglich sein, psychisch gestörte Täter in „geeigneten Einrichtungen“ unterzubringen, soweit dies zulässig und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Dort sollen sie therapiert werden. Voraussetzung für eine Unterbringung ist, dass die Gefährlichkeit auf der psychischen Störung beruht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte bezüglich des bestehenden Rechts der Sicherungsverwahrung eine Verletzung des rechtstaatlichen Rückwirkungsverbots bemängelt. Allerdings hatte der deutlich gemacht, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters bei Vorliegen einer psychischen Störung und einer daraus resultierenden Gefährlichkeit eine Sicherungsverwahrung nicht ausschließt.

Das Recht der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66b Strafgesetzbuch – StGB) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen gefährliche Straftäter nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe zum Schutz der Allgemeinheit weiter verwahrt werden dürfen. Die Sicherungsverwahrung wird es künftig nur noch dann geben, wenn sie im Urteil bereits angeordnet oder zumindest vorbehalten war. Die Möglichkeiten der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung werden dazu ausgebaut.

Neben der grundlegenden Neuordnung der Sicherungsverwahrung wird die Führungsaufsicht insbesondere durch Einfüh-

rung einer neuen Weisung gestärkt, die die elektronische Aufenthaltsüberwachung der verurteilten Person ermöglicht. Daneben soll die Möglichkeit ausgedehnt werden, die Führungsaufsicht unbefristet zu verlängern.

#### **7. Bundeskabinett beschließt Gesetzesentwurf zur SGB II-Leistungsrechtsreform**

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 20.10.2010 den Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuches beschlossen. Der Kabinettsbeschluss enthält im Vergleich zum Referentenentwurf (Stand: 04.10.2010) Veränderungen in der Form, dass von den Leistungen des Bildungspakets künftig nicht nur die Kinder in der Grundsicherung profitieren, sondern auch die Kinder, die den Kinderzuschlag erhalten. Des Weiteren können sich anstelle der Jobcenter auf entsprechenden Wunsch auch Kommunen mit der Umsetzung des Bildungspakets beauftragen lassen. Der Bund erstattet in diesem Fall den Kommunen die Verwaltungskosten, die sonst den Job-Centern entstanden wären. Darüber hinaus werden die Erwerbstätigenbeiträge neu geregelt. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kommunen mit rund 20 Mio. Euro durch die Neuregelung der Regelbedarfe finanziell belastet werden. Der Wegfall des Wohngeldes für Kinder wird die Kommunen mit rund 100 Mio. Euro belasten. Die Veränderung der Regelbedarfe im SGB XII führt zu Mehraufwendungen der Kommunen in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von rund 90 Mio. Euro. Durch die Neuregelungen der Hinzuverdienstgrenzen werden die Kommunen mit rund 60 Mio. Euro belastet. Im anstehenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren wird sich die Hauptgeschäftsstelle für eine finanzielle Kompensation der kommunalen Mehrbelastungen wie auch für eine vollzugstaugliche Umsetzung einsetzen.

## **Pressemitteilungen**

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 9.11.2010:**

**Zur Novembersteuerschätzung erklären die kommunalen Landesverbände:**

### **Finanzlage der Kommunen nach wie vor dramatisch – noch keine Entwarnung**

Seit heute liegen die regionalisierten Ergebnisse der 137. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 2. bis 4.

November 2010 in Baden-Baden vor. Danach ergeben sich in der Prognose leichte Verbesserungen gegenüber den bisheri-

gen Schätzungen. Die Kommunen werden die Ist-Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich des Jahres 2008 bis zum Jahr 2012 nach der Prognose nicht erreichen. „Die Kommunen müssen strikt am Konsolidierungsplan für ihre Haushalte festhalten. Allein bis zum Jahr 2012 werden sie gegenüber dem Jahr 2008 mit 516 Mio. € weniger Einnahmen auskommen müssen. Im gleichen Zuge steigen die Ausgaben und bringen die Kommunalfinanzen in immer schwierigeres Fahrwas-

ser“, stellte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Jochen von Allwörden, fest und befürchtet, dass auch in den absehbaren Zeiten konjunktureller Erholung die Kommunal Finanzen nicht wieder ins Lot kommen.

„Die Talsohle ist noch lange nicht durchschritten. Das Land steht in der Pflicht, die Kommunen aufgabenangemessen zu finanzieren“, erklärte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Jan-Christian Erps, und mahnte damit die Rückführung des Eingriffs in den kommunalen Finanz-

ausgleich an, durch den das Land allein seit dem Jahr 2007 den Kommunen 480 Mio. € Finanzmittel entzogen hat. „Gleichzeitig brauchen wir vom Bund dringende Entlastungen im Bereich der Sozialausgaben, wie sie in der Gemeindefinanzkommission in Aussicht gestellt worden sind“, ergänzte Erps.

„Angesichts der schwierigen Finanzlage gibt es keinen Spielraum für Steuerensenkungen, die die kommunale Einnahmehasis weiter schmälern. Vielmehr müssen die Kommunen wieder mehr eigenverantwortlichen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum erhalten und besser an den Gesetzgebungsverfahren beteiligt

werden“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

„Wir brauchen ein Maßnahmenpaket von Bund und Ländern, um die kommunale Finanzausstattung zu stärken und das Ausgabenwachstum zu stoppen. Der Einbruch der Kommunal Finanzen stellt viele Kreise, Städte und Gemeinden vor unlösbare Probleme. Der Haushaltsausgleich ist nicht mehr herzustellen, die Defizite steigen und viele Kommunen befürchten, handlungsunfähig zu werden“, so die Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände abschließend.

## Personalnachrichten

### Carlo Ehrich gewinnt Bürgermeisterwahl in Altenholz

Die Entscheidung war eindeutiger als von vielen erwartet: In Altenholz haben die Bürger Carlo Ehrich (SPD) zum neuen Bürgermeister gewählt. Der 45-Jährige hat ursprünglich beim Kreis Steinburg gelernt und hat in der Kreisverwaltung auch 18 Jahre lang gearbeitet. Er ist seit 2004 Büroleiter des amtierenden Verwaltungschefs Horst Striebich (CDU), der Ende dieses Jahres in den wohlverdienten Ruhestand tritt.

Für Carlo Ehrich, den auch die Grünen unterstützt hatten, votierten 3022 Bürger. Das entspricht 68,4 % der Wähler. Für sei-

ne Gegenkandidaten Kristin Langhanki (32) waren es nur 1397 Altenholzer (31,6 Prozent). Die parteilose Norderstedterin, Leiterin des Bürgerbüros Ellerau, war von CDU und FDP nominiert worden. Vorausgegangen war ein kurzer, sachbezogener Wahlkampf, in dem bis zuletzt vollkommen offen war, für wen sich die Mehrheit entscheiden würde. Der neue Bürgermeister wird sein Amt in Altenholz am 1. Januar 2011 antreten. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gratuliert auch auf diesem Weg noch einmal ganz herzlich zur Wahl und wünscht für die künftige Amtsführung eine glückliche Hand.

Carlo Ehrich



## Buchbesprechungen

### Bernd Heinrich Peper und Dr. Niels Weller

#### Der kommunale Gesamtabschluss Konzernbilanzierung, Konsolidierungstechniken

225 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen,  
15,8 x 23,5 cm, kartoniert

ISBN 978-3-503-12062-8, 34,00 €

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Die meisten Kommunen in Deutschland haben in den nächsten Jahren einen kommunalen Gesamtabschluss zu erstellen. Er ist zentraler Bestandteil des neuen öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens.

Bernd Heinrich Peper und Niels Weller bieten Ihnen erstmals einen fundierten Überblick über die komplexe Materie. Sie stellen die Grundlagen für eine erfolgreiche Arbeit mit dem kommunalen Gesamtabschluss in der Praxis vor:

- Bestandteile des kommunalen Gesamtabschlusses
- ausgegliederte Aufgabenbereiche, die in den Abschluss zu integrieren sind
- Techniken der Konsolidierung und jeweilige Auswirkungen auf das Bilanzbild

Zahlreiche Beispiele erleichtern Ihnen die Anwendung des Wissens in der Praxis. Das Buch erscheint in der Reihe Kommunale Verwaltungssteuerung.

### Henneke, Ritgen Kommunales Energierecht

2010, 120 Seiten, kartoniert,

ISBN 978-3-8293-0897-7

Preis 29,00 €

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden  
65026 Wiesbaden, Postfach 3629  
Telefon (0611) 8 80 86 10  
Telefax (0611) 8 80 86 77  
www.kommunalpraxis.de  
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die Gewährleistung einer flächendeckend sicheren und umweltgerechten Energieversorgung zu angemessenen Preisen gehört zur wichtigsten Daseinsvorsorge der Städte, Landkreise und Gemeinden. Mit der Darstellung werden die (rechtlichen) Instrumente beschrieben, die den Kommunen zur Bewältigung dieser bedeutsamen Aufgabe zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang werden nicht

nur die Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts, sondern auch die verfassungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erörtert. Ein eigenes Kapitel ist dem Konzessionsvertrag gewidmet, der zu den wichtigsten Steuerungsinstrumenten für den Bereich der Energieversorgung gehört. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt knüpft an die Planungshoheit der Kommunen an und erläutert inwieweit das Planungsrecht – insbesondere die Bauleitplanung – einen Beitrag zur Verwirklichung der kommunalen energiepolitischen Vorstellungen leisten kann.

Ausführungen zum Energieumweltrecht, zu den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes und des Energieeinsparrechts, die die Kommunen in ihrer Rolle als Energieverbraucher betreffen, runden die Darstellung ab.

Der Inhalt gliedert sich in: Grundlagen, Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben, Energieversorgung und kommunales Wirtschaftsrecht, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, Kommunale Energieversorgung und Wegenutzung, Energieumweltrecht, Kommunale Steuerung



der lokalen und regionalen Energieversorgung, kommunalrechtlicher Anschluss und Benutzungszwang, Kommunen als Energieverbraucher.

Das Werk eignet sich mit seiner Kompetenz und Praxisnähe insbesondere für die gesamte Kommunalverwaltung und ihre Eigenbetriebe, alle Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, Verbände und Institutionen.

Die Verfasser: Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, und Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag

### **Sozialhilfe SGB XII Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**

Textausgabe mit Verordnungen

*11. aktualisierte Auflage,*

*136 Seiten, € 9,80*

*ISBN 978-3-415-04366-4*

Richard Boorberg Verlag

Die 11. aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB II und SGB XII mit Rechtsstand 1. September 2009. Alle rechtlichen Änderungen durch den Gesetzgeber, die bis Ende August 2009 verkündet wurden, sind eingearbeitet.

Sowohl das SGB XII als auch das SGB II sind geändert worden. Neu aufgenommen wurde die Einstiegs-geld-Verordnung aufgrund des § 16 b SGB II. Die Verordnung regelt detailliert, wie das Einstiegs-geld für arbeitslose Hilfebedürftige bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemessen ist. Darüber hinaus sind die aktuelle Pflege-satzverordnung und die Verordnungen zur Durchführung des § 82 und § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII sowie die Mindestanfor-derungsverordnung und die Arbeitslosengeld II/ Sozialgeldverordnung zum SGB II enthalten.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragraphen- und Seitenangaben dient zur schnelleren Orientierung für Sozialämter und deren Arbeitsgemeinschaften, für Agenturen für Arbeit sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialen Diensten, für Job-Center und Jugendämter in Gemeinden, Städten und Kreisen.

### **Jost-Dietrich Busch/ Immanuel Kant Zum ewigen Frieden – Ein philosophi- scher Entwurf**

Quellen zur Verfassungs- und Verwal-  
tungsgeschichte Bd. 26

*978-3-936773-51-4*

*8,90 EUR*

Herausgegeben vom Vorstand des Lo-  
renz-von-Stein-Instituts für Verwaltungs-  
wissenschaften

Der große deutsche Philosoph Immanuel  
Kant (1724-1804) hat 1795 eine Abhand-  
lung „Zum ewigen Frieden“ veröffentlicht,

in der er auf dem Boden seiner Rechts-  
und Naturphilosophie konkrete und ziel-  
führende Vorschläge zur Einschränkung  
und Vermeidung kriegerischer Ausein-  
andersetzungen zwischen Völkern und Staa-  
ten unterbreitet. Diese Schrift ist wegen  
der Originalität und Folgerichtigkeit ihrer  
Gedankenführung berühmt geworden und  
hat angesichts der weltpolitischen Ent-  
wicklung bis heute nichts von ihrer Aktua-  
lität verloren.

Der Zugang zu diesem Meisterwerk (wie  
auch zu anderen Werken Kants) wird in-  
dessen insbesondere für philosophisch  
nicht geschulte Leser durch den besonde-  
ren Stil Kants erschwert, der sich vor allem  
durch ein überlanges, verschachteltes  
Satzgefüge auszeichnet. Der Bearbeiter,  
Jost-Dietrich Busch, vielen noch als Refe-  
rent der Kommunalabteilung im Innenmi-  
nisterium bekannt, hat es deshalb unter-  
nommen, den Originaltext durch den Ein-  
satz geeigneter Stilmittel übersichtlich und  
leichter lesbar zu gestalten, dabei aber  
das Unverwechselbare der Ausdrucks-  
weise Kants aufrecht zu erhalten. Die  
technische und verlegerische Betreuung  
des Werks durch das Lorenz-von-Stein-  
Institut für Verwaltungswissenschaften an  
der Universität Kiel führte zur vorliegenden  
Gegenüberstellung von Originaltext und  
überarbeitetem Text, die jederzeit einen  
Vergleich zwischen beiden Fassungen er-  
möglicht.

### **BauGB · BauNVO context Kommentar**

von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat,  
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsmi-  
nisterium des Innern, Dr. Franz Dirnberger,  
Direktor, Bayer. Gemeindetag, und Dr. Jo-  
sef Weiß, Ltd. Regierungsdirektor, Regie-  
rung von Oberbayern

*2010, 6., überarbeitete Auflage, 1413  
Seiten, € 98,-*

*ISBN 978-3-415-04359-6*

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Leve-  
lingstr. 6 a, 81673 München

Dieser context Kommentar wird durch  
wichtige weiterführende Materialien in  
elektronischer Form ergänzt, die mit dem  
gedruckten Werk durch die EasyLink-  
Funktion eng verknüpft sind und ideal mit  
diesem zusammen verwendet werden  
können. Der Nutzer kann – je nach Ar-  
beitsweise – den gedruckten context  
Kommentar parallel zur CD-ROM- oder  
Online-Fassung verwenden oder sich für  
eines der Arbeitsmittel entscheiden.

Den Erläuterungen des context Kommen-  
tars liegt die detailliert ausgewer-tete  
Rechtsprechung des Bundesverwal-  
tungsgerichts und der Oberverwaltungs-  
gerichte zugrunde. Die Rechtsänderun-  
gen durch das EAG Bau 2004 haben in-  
zwischen Eingang in die höchstrichterliche  
Rechtsprechung gefunden, während das  
Gesetz zur Erleichterung von Planungs-

vorhaben für die Innenentwicklung der  
Städte bisher lediglich auf ein breites li-  
terarisches Echo gestoßen ist. Die Erläute-  
rungen in dieser sechsten Auflage vollzie-  
hen diese Entwicklung nach und bieten  
dem Benutzer weiterführende Hinweise  
für eine vertiefte Diskussion aktueller Fra-  
gen.

Für die hohe Qualität der sachkundigen  
Kommentierungen sorgen Henning Jäde,  
Ltd. Ministerialrat, Oberste Baubehörde im  
Bayer. Staatsministerium des Innern, Dr.  
Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemein-  
detag, und Dr. Josef Weiß, Ltd. Regie-  
rungsdirektor, Regierung von Oberbayern.  
Der Kommentar eignet sich hervorragend  
als schnelles Einstiegs- und kompetentes  
Nachschlagewerk für Verwaltung, Rechts-  
anwälte und Gerichte sowie für Architek-  
ten, Ingenieure, Bauhandwerker und -un-  
ternehmer

### **Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein**

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kom-  
munalpolitiker und der Bediensteten in  
Gemeinden, Städten und Landkreisen  
(Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugän-  
ge / auch auf CD-ROM erhältlich)  
Schriftleitung: Klaus-Dieter Dehn, Stellver-  
tretender Geschäftsführer des Schleswig-  
Holsteinischen Landkreistages a. D.

### **416. Nachlieferung,**

*März 2010, Doppellieferung,*

*Preis € 127,40*

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden  
65026 Wiesbaden, Postfach 3629  
Telefon (0611) 8 80 86 10  
Telefax (0611) 8 80 86 77  
www.kommunalpraxis.de  
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht ein-  
zeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

### *A 8 – Der Bundesstaat nach den Föderal- ismusreformen*

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke,  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des  
Deutschen Landkreistages, Honorarpro-  
fessor an der Universität Osnabrück  
Der Beitrag gibt einen Überblick über die  
für die Aufgaben und Finanzbeziehungen  
von Bund, Ländern und Kommunen gel-  
tenden Verfassungs- und einfachen Ge-  
setzeslagen und beinhaltet die systemati-  
sche Aufbereitung der tragenden Elemen-  
te der Staatsorganisation sowie eine  
vertiefende Beschreibung der Neurege-  
lungen aufgrund der Föderalismusrefor-  
men I und II.

Eingeflossen in die Darstellung sind die Er-  
fahrungen der Autors aus der Mitwirkung  
in beiden Föderalismuskommissionen, als  
Sachverständiger bei den jeweiligen ge-  
meinsamen Anhörungen von Bundestag  
und Bundesrat und als Verfahrensbevoll-  
mächtigter bei kommunalen Verfassungs-  
beschwerden vor dem Bundesverfas-

sungsgericht oder vor Landesverfassungsgerichten.

#### *B 9a SH – Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein*

Von Dipl.-Verwaltungswirt Jochen Nielsen, Referent beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, Dipl.-Volkswirt Frank Dieckmann, ehemaliger Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt Marc Ziertmann, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schleswig-Holstein und Stadtoberinspektor Bernhard Schmaal, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn

Die Kommentierung zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik wird erstmals in die Praxis aufgenommen.

Neben den für das Thema wichtigen Texten beinhaltet dieser Beitrag auch die Kommentierung der für das Gemeindehaushaltsrecht relevanten Paragraphen der Gemeindeordnung.

#### **417. Nachlieferung**

*April 2010, Preis € 63,70*

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden  
65026 Wiesbaden, Postfach 3629

Telefon (0611) 8 80 86 10

Telefax (0611) 8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de

e-mail: info@kommunalpraxis.de

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht einzeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

#### *D 7 SH – Das Jagdrecht in Schleswig-Holstein*

Kommentar von Dr. iur. Horst Schulz, Rechtsanwalt und Notar

Die Kommentierung wurde überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Streichung des sog. „Forstprivilegs“ in § 17 Abs. 8 LJagdG und die Neuregelung der Brauchbarkeitsvoraussetzungen für Jagdhunde in § 27 LJagdG; zudem entfällt in Zukunft das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher. Das Verfahren für die Wahl zum Kreisjägermeister wurde vereinfacht und nunmehr durch Erlass geregelt.

In den Anhang neu aufgenommen wurden mehrere EG-Verordnungen, so z. B. die EG-Verordnung zur Lebensmittelsicherheit (Nr. 178/2002) und zur Lebensmittelsicherheit (Nr. 852/2004).

#### *K 5 SH – Immissionsschutzrecht in Schleswig-Holstein*

Von Ministerialrat Dr. Andreas Wasielewski und Regierungsoberinspektorin Kerstin Graw

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen

und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchSchG) wurde die bisherige Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und medienübergreifenden Berichtspflichten (ImSchV-ZustVO) obsolet. Mit dem Gesetz hat das Land Schleswig-Holstein seine Kompetenz wahrgenommen, die spezifisch landesrechtliche Ergänzungen und Konkretisierungen zu dem weitgehend bundesrechtlich ausgestalteten Immissionsschutzrecht zu ermöglichen. Die neue Kommentierung will die Vorschriften des LImSchG näher erläutern; dabei wird insbesondere auf Entstehungsgeschichte, Intention des Gesetzgebers, vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer und bisher dazu ergangene Rechtsprechung eingegangen.

#### *L 1a – Das Namensrecht*

Von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr

Neben der Einarbeitung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung erfolgte die Neuaufnahme der Abschnitte „Angleichung von Namen an deutsches Namensrecht“ und „Mittelname“ in den Beitrag.

#### **Dehn**

#### **Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein**

Textausgabe mit Einführung

*9. Auflage, 2010, 362 Seiten, kartoniert, Format 11,5 x 16,5 cm (Taschenbuchformat),*

*ISBN 978-3-8293-0918-9*

*Preis 9,80 €*

Die informative Verlagsausgabe ist eine praktische und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe für kommunale Funktionsträger(innen), Fraktionen, Verbände, Institutionen, Verwaltungsgerichte, Verwaltungsschulen, Gemeinde-, Amts-, Stadt-, Kreisverwaltungen und interessierten Bürger(innen). Sie ist in besonderer Weise geeignet für die Ausstattung der Gemeindevertreter/-innen und Kreistagsabgeordneten, weil sie als einzige Textausgabe die aktuellen Fassungen der Kommunalverfassungsgesetze und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung enthält.

Die Textausgabe enthält in 9. überarbeiteter Auflage die Gemeindeordnung, die Kreisordnung in ihrer geänderten Fassung und die Amtsordnung mit der dazu ergangenen neuen Durchführungsverordnung. Zudem sind das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und die Entschädigungsverordnung abgedruckt. Fußnoten geben wichtige Verweise auf andere Rechtsnormen, z.B. auf das Beamtenstatusgesetz und auf das neue LBG.

Ein hilfreicher Anhang beinhaltet alle weiteren Rechtsnormen und Ausführungsvorschriften, die in der kommunalen Praxis bedeutend sind, wie: Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten, PACT-Gesetz, Sitzungsvergütungsverordnung, Kommunalbesoldungsverordnung, Stellenobergrenzenverordnung, Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften, Grundsatzerrlässe (über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, über Fraktionszuwendungen, zur Bildung von Zählergemeinschaften, zur Durchführung gemeindlicher Selbstverwaltungsangelegenheiten durch das Amt).

#### **Dr. Robert Heller**

#### **Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden**

Handbuch zum Management der öffentlichen Finanzen

*2., völlig neu bearbeitete Auflage 2010*

*524 Seiten, Softcover*

*Eur (D) 44,95*

*ISBN 978-3-7685-0575-8*

Mit dem Inkrafttreten des „Haushaltsgrundsätze modernisierungsgesetzes“ am 1. Januar 2010 ändert sich das Haushaltsrecht für Bund, Länder und Gemeinden grundlegend: Nunmehr dürfen neben den Kommunen auch der Bund und die Länder ihre Haushalte anstatt nach dem traditionellen kameralistischen System mit Hilfe der doppelten Buchführung (Doppik) planen, ausführen und abrechnen. Die Haushaltsbeauftragten verfügen nunmehr über notwendige Instrumente, um den Ressourcenverbrauch und die Verschuldung der öffentlichen Haushalte für ihre Entscheidungen transparent zu machen. Die Neuauflage bietet eine topaktuelle systematische Gesamtdarstellung des öffentlichen Haushaltsrechts in drei Teilen und 20 Kapiteln:

- Grundlagen für das Management öffentlicher Finanzen,
- Haushaltsgrundsätze und
- Schwerpunkte des Haushaltsmanagements.

Auch komplexe Zusammenhänge wie Finanzausgleiche, Finanzbeziehungen zur EU, mehrjährige Finanzplanung, Rechnungswesensysteme Kameralistik und Doppik, Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, Buchführung und Rechnungslegung, Sondervermögen, öffentlich-private Partnerschaften usw. werden verständlich erläutert. Eine große Hilfe sind die zahlreichen weiterführenden Hinweise, vor allem das Online-Literaturverzeichnis und wichtige Internet-Links vor jedem Kapitel, die den gezielten Zugriff auf aktuelle finanzpolitische Fakten und weiterführende Informationen ermöglichen.